



Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 15.11.2019

Stand 20.05.2020

1) Vierte erneute förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.02.2020 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nur zu den geänderten und ergänzten Teilen zur Entwurfsfassung bis zum 30.03.2020 aufgefordert. Aufgrund der „Corona-Krise“ wurde auf Anfrage eine Fristverlängerung gewährt.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
1	1 Regierungspräsidium Tübingen E-Mail vom 01.04.2020 (Fristverlängerung)			
2	Belange der Raumordnung / Bauleitplanung	Zu den sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Vorranggebieten für den Rohstoffabbau im Regionalplanentwurf der Region Bodensee-Oberschwaben verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme 2 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (RVBO).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss wie Stellungnahme 2 RVBO.
3	Belange des Straßenwesens	Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Flächennutzungsplan 2030. Durch die nach der Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligten im Flächennutzungsplan vorgenommenen Änderungen / Korrekturen werden straßenrechtliche Belange von Bundes- und Landesstraßen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Belange des Naturschutzes, Gewässerschutzes, Grundwasser- und Bodenschutzes und Hochwasserschutzes	Es bestehen keine weiteren Anregungen. Auf die vorherigen Stellungnahmen wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorherigen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung in den zugehörigen Verfahrensschritten behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
5	2 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben E-Mail vom 06.04.2020 (Fristverlängerung)	zu der vierten förmlichen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 bringt der Regionalverband zum Themenpunkt Rohstoffabbau Folgendes vor:		
6		<p>Wie wir bereits in der Stellungnahme zu der dritten Beteiligung ausgeführt hatten sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen.</p> <p>In der aktuellen Legende des Flächennutzungsplanes werden die Flächenfestlegungen nun berücksichtigt und die drei relevanten Kategorien (Vorranggebiet für den Abbau mineralischer Rohstoffe, Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) als Hinweise mit aufgeführt. Daneben werden Flächen für Abgrabungen als Bestand und Planung dargestellt.</p> <p>Die Flächenfestlegungen des Regionalverbandes stellen im Gegensatz den Flächenfestlegungen des Flächennutzungsplanes jedoch nachrichtliche Übernahmen dar und sollten als solche inhaltlich entsprechend gewertet bzw. in der Legende korrekt unter der Rubrik „nachrichtliche Übernahmen“ dargestellt werden, so wie dies in der Synopse vom 28.02.2019 auch angegeben war.</p> <p>Dies ist insbesondere von Bedeutung, da sich die Flächenfestlegungen des Regionalverbandes an mindestens 7 Stellen geändert haben. Hier sollten die aktuell gültigen Flächen bzw. Flächenbezeichnungen übernommen werden. Als nachrichtliche Übernahme können diese Flächen auch ohne erneute Beteiligung aktualisiert werden, sofern sich keine Widersprüche mit Festlegungen des Flächennutzungsplanes ergeben.</p>	<p>In der Legende sind Flächen als Hinweis geführt. Zur weiteren Klarstellung der nachrichtlichen Übernahme wird die Kategorie der Flächen in der Legende daraufhin verschoben. Im Erläuterungsbericht wird ebenso auf eine nachrichtliche Übernahme hingewiesen</p> <p>Vom zeitlichen Ablauf her wird eine Aktualisierung der Flächen für Rohstoffabbau bis zum Feststellungsbeschluss des FNP's voraussichtlich nicht möglich sein, da davon ausgegangen wird, aktuelle Daten nicht vor Mitte Juli zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Aktualisierung der Flächen für Rohstoffabbau gemäß der Fortschreibung des Regionalplans kann nach dessen Verfahrensabschluss als redaktionelle Berichtigung der nachrichtlichen Übernahme im FNP durchgeführt werden.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung im Erläuterungsbericht und Legende des Themas oberflächennaher mineralischer Rohstoffe als „nachrichtliche Übernahme“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Änderung wird im Nachgang den Fortschreibungsverfahren FNP zugesichert.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Generell gilt dies in gleichem Maße für die z.T. umfangreichen Übernahmen aus dem Entwurf des Regionalplanes, Kap. 3.4. Rohstoffe (z.B. Plansätze) und ebenso für die Übernahmen aus dem Gesamtplan (z.B. Strukturkarte).</p> <p>Da sich der Regionalplan in der Fortschreibung befindet sind weiterhin Änderungen möglich. Aus diesem Grund sollten die textlichen Übernahmen und die Karten aus dem Regionalplan in Text und Bild als nachrichtliche Übernahme oder als Verweis mit Angabe des Standes (Datum) deklariert werden und bis zur Veröffentlichung des Flächennutzungsplanes auf den bis dato aktuellen Stand gebracht werden. Der Regionalverband kann, ab ca. Mitte Juli, die aktuellen Flächen digital zur Verfügung stellen.</p>	Redaktionelle Ergänzung im Erläuterungsbericht v. a. Kap. 8.11 Kiesabbau mit weiterer Klarstellung als nachrichtliche Übernahme der Inhalte des Regionalplans	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, redaktionelle Klarstellung im Erläuterungsbericht v. a. Kap. 8.11 Kiesabbau und Ergänzungen zur Angabe des Planstands.
7		Des Weiteren gelten die bisher geäußerten Punkte im Rahmen der Fortschreibung unverändert fort.	Die vorherigen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung in den zugehörigen Verfahrensschritten behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8		<p>Wir bitten Sie, dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben nach Inkrafttreten der Satzung folgende Unterlagen bzw. Informationen per E-Mail (info@rvbo.de) zur Verfügung zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtskräftiger Plan als PDF-Dokument. 2. Datum des Inkrafttretens sowie ggf. das Genehmigungsdatum. 	Die Unterlagen werden nach Wirksamkeit an den Regionalverband und auch an weitere betroffene Behörden versendet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	3 Landratsamt Ravensburg E-Mail/ Brief vom 06.04.20 (Fristverlängerung)			
10	A. Bauleitplanung	Anregungen und Bedenken:		
11		<p>Abwägung Nr. 10:</p> <p>S. 6: Die Linie zur Trennung der Sondergebiete Tanklager und Autotouristik in Altmannshofen bitten wir im Plan noch nachzutragen. Zumindest fehlte die Linie in der Karte „Aichstetten“.</p>	Die Linie ist eingezeichnet aber möglicherweise aufgrund des großen Maßstabs der Pläne nur schwer erkennbar. Zur besseren Kenntlichmachung wird die Strichstärke vergrößert.	Plangrafische Bearbeitung der Abgrenzungslinie.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Die graue Untergrundfarbe in der Einzelkarte Aichstetten im Bereich „Altmannshofen“ kann irreführend sein.</p> <p>Wir empfehlen, den Begriff Erläuterungsbericht in „Begründung“ zu ändern (§ 5 Abs. 5 BauGB) und eine Fußzeile in den textlichen Unterlagen zu ergänzen, damit die Abgrenzung zum Umweltbericht, auch beim Lesen einzelner Seiten schnell erkennbar wird.</p>	<p>Da es für Altmannshofen keine extra Karte gibt, wird die graue Untergrundfarbe angepasst.</p> <p>Dem Hinweis kann gefolgt werden, und im Zuge der Schlussredaktion angepasst werden.</p>	<p>Plangrafische Bearbeitung Abgrenzung Untergrundfarbe.</p> <p>Redaktionelle Änderung des Begriffs Erläuterungsbericht in Begründung und Einfügen von Fußzeilen im Textteil.</p>
12	<u>B. Kiesabbau</u> Frau Höpting, Tel. 0751/85-4214	<p>Umweltbericht Nr. 1.1.13 Gewerbegebiet Heidrain/ Anforderungen/ Hinweise an die weitere Planung: Der Bodenaufbau für das geplante Gewerbegebiet wurde in der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 18.12.2019 nicht geregelt. Die Marschall GmbH & Co. KG beantragte eine Änderung der bisher genehmigten Rekultivierungsplanung. Für die angestrebte Folgenutzung als Gewerbegebiet wurde das Rekultivierungsniveau angepasst und die Schaffung einer Rohbodenfläche genehmigt. Hierdurch wurde verhindert, dass unnötig kulturfähiger Unterboden und Humus aufgetragen wird. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist über den erforderlichen Bodenaufbau für die jeweilige Bebauung zu entscheiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abarbeitung des Themas Bodenschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13		<p>„VBG“-Fläche beim Signal südwestlich Leutkirch: Für die bisher als im Abbau befindliche bzw. genehmigte Fläche unterhalb der Kiesgrube Wiedenmann existiert keine Abbaugenehmigung. Dies wurde bei der Anhörung im letzten Jahr übersehen. Die Fläche ist ca. 3 - 4 ha groß. Siehe Plan in der Anlage 1.</p>	<p>Nachrichtliche Übernahme/Berichtigung der Abbaufläche als neue Darstellung als Vorranggebiet für den Abbau.</p>	<p>Berichtigung und Übernahme als nachrichtliche Übernahme des Vorranggebiets für den Abbau anstatt schon genehmigte Abbaufäche.</p>

Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)												
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">RV</td> <td style="width: 25%;">Leutkirch LA1lg.</td> <td style="width: 25%;">Acker-/Grünland</td> <td style="width: 25%;">Keine verteilte Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Gewinnungsart</td> <td>Eignungsnachweis</td> <td>Aufbereitungsanlagen</td> <td>Angeschlossene Werke</td> </tr> <tr> <td>Tagebau trocken</td> <td>KMR, Kiese, sandig - nachgewiesen</td> <td>Noch keine Planung</td> <td>Kein zusätzliches Werk am Standort</td> </tr> </table> <p><i>Fläche Braun (keine Abbauplanung), sondern → daher sinnvoll als Anweisung für den Abbau</i></p>	RV	Leutkirch LA1lg.	Acker-/Grünland	Keine verteilte Prüfung	Gewinnungsart	Eignungsnachweis	Aufbereitungsanlagen	Angeschlossene Werke	Tagebau trocken	KMR, Kiese, sandig - nachgewiesen	Noch keine Planung	Kein zusätzliches Werk am Standort		
RV	Leutkirch LA1lg.	Acker-/Grünland	Keine verteilte Prüfung													
Gewinnungsart	Eignungsnachweis	Aufbereitungsanlagen	Angeschlossene Werke													
Tagebau trocken	KMR, Kiese, sandig - nachgewiesen	Noch keine Planung	Kein zusätzliches Werk am Standort													
14	C. Gewerbeaufsicht, Bodenschutz	keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.												
15	D. Oberflächengewässer Hr. Rupp, Tel.: 0751 85-4251	Hinweise														
16		<p><u>Erläuterungsbericht</u> <u>Kapitel 7.11.5.3 Aktionsprogramm zur Sanierung</u> <u>Oberschwäbischer Seen</u> Im ersten Absatz steht: Seit dem Jahr 2000 koordiniert die PRO REGIO Oberschwaben GmbH das Seenprogramm neu →: Die Pro Regio wurde zum 31.12.2018 aufgelöst. Die Aufgaben des Seenprogramms werden vom Landkreis Ravensburg, Bau- und Umweltamt weitergeführt.</p>	Anpassung Erläuterungsbericht auf die organisatorische Änderung für das Aktionsprogramm.	Redaktionelle Berichtigung im Erläuterungsbericht Punkt 7.11.5.3.												



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
17		<p><u>Kapitel 8.6.4 Hochwasserschutz / Überschwemmungs- gebiete</u> Bei Flächen die innerhalb von Überschwemmungsflä- chen (HQ100) liegen ist unter Ziffer 3.1 Aitrach / Illerstraße / Wohnbaufläche aufgeführt: „Um die bestehende Bebauung der Landhausstraße und des Grieswegs vor Überflutung im Hochwasser- fall zu schützen, plant das Land, vertreten durch den Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Tübingen, einen Hochwasserdamm auf dem Flst. 404/3, nordwestlich der Bebauung herzustellen.“ Dieser Hochwasserdamm wurde inzwischen im Jahr 2019 fertiggestellt. Der nachfolgende Text ändert sich entsprechend und müsste angepasst werden.</p>	Anpassung Erläuterungsbericht Kapitel 8.6.4 auf aktuelle Entwicklung.	Redaktionelle Berichtigung im Erläuterungsbericht.
18	<u>E. Straßenbau</u> Herr Kuhm, Tel. 0751/85-2412	<p>Gegen die geplante Fortschreibung des Flächennut- zungsplanes bestehen aus Sicht des Straßenbauamtes keine Bedenken. Die beabsichtigten eigenen Planun- gen (siehe unten) wurden aktualisiert. Auf unsere Stellungnahme vom 22.09.2016 wird verwiesen. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <ul style="list-style-type: none">- K 8023 Verbesserung zwischen Hinzngang und Landesgrenze- K 8030 Heggelbach – Reichenhofen, einfa- cher Ausbau- K 7906 Verbesserung zwischen Herlazhofen und Leutkirch, einfacher Ausbau- K 7922 Ortsumfahrung zwischen Auto- bahnanschlussstelle und K 7922 bei Aitrach- K 8025 Verbesserung einer Kurve zw. Ge- brazhofen und Tautenhofen bei Hundhöfe- K 7913 Verbesserung der Waldkreuzung bei Bimmlings zw. Ottmanshofen und Hof- K 7913 Verkehrssicherer Ausbau des Teilstü- ckes der K 7913 zwischen L 260 und den Zufahrten zum Gewerbegebiet Lauerbühl- K 7923 Beseitigung einer Engstelle bei	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 22.09.2016 wurde im Rah- men der darauffolgenden Abwägung behandelt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Treherz</p> <ul style="list-style-type: none"> - K 7923 OD Rieden, einfacher Ausbau - K 7910 OD Lanzenhofen – Heggelbach, Verbesserung OD'en, Belagsmaßnahmen - K 7927 Mooshausen – punktuelle Maßnahmen 		
19	<u>F. Altlasten</u> Fr. Löw, Tel.: 0751 85-4218	Nachdem im Rahmen der 3. Beteiligung der Hinweis des Sachgebietes Altlasten in der Abwägung und im Erläuterungsbericht berücksichtigt wurde, gibt es seitens Altlasten keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	<u>G. Abwasser</u> Fr. Fitzgerald, Tel.: 0751 85-4266	Hinweise		
21		Für den späteren Bebauungsplan muss für alle Erschließungen grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung gewährleistet sein. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ver- und Entsorgungsanlagen mit möglichen zugehörigen Wasserrechtsverfahren werden im Rahmen der Bauungs- und Erschließungsplanung geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	<u>H. Grundwasser</u> Fr. Bloch, Tel.: 0751 85-4269	Hinweise:		
23		<p><u>7.10.1 Wasserversorgung Leutkirch</u> Das Kapitel zur Wasserversorgung Leutkirch entspricht nicht dem aktuellen Stand. Es sollte ganzheitlich auf alle aktuellen Änderungen und zukünftigen Entwicklungen hin überarbeitet werden.</p> <p>1. „Für alle Brunnen wurden die Schutzzonen durch das Landratsamt festgelegt.“ Der Brunnen Herlazhofen besitzt aktuell kein Wasserschutzgebiet. Er wur-</p>	<p>Das Kapitel Wasserversorgung wurde im letzten Bearbeitungsschritt unter Übernahme der aktuellen Änderungen ergänzt. Da sich die Thematik der Leutkircher Wasserversorgung ständig weiterentwickelt kann hier keine abschließende Planung beschrieben werden. Klarstellend kann im Kapitel 7.10.1 ein Hinweis zur aktuellen Situation aufgenommen werden, die sich ständig weiterentwickelt.</p> <p>Der Hinweis wird ergänzt.</p>	Redaktionelle Ergänzung Kapitel 7.10.1 Wasserversorgung.



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>de bis 2020 im Notbetrieb gefahren und hat aktuell eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme. Der Hinweis sollte aufgenommen werden, dass aktuell ein Schutzgebiet erarbeitet wird.</p> <p>2. Die Wasserförderung sollte (in Anbetracht der Erweiterungen im gewerblichen Bereich) auf aktuelle Zahlen ergänzt werden.</p>	<p>Siehe oben, klarstellend kann im Kapitel 7.10.1 ein Hinweis zur aktuellen Situation aufgenommen werden, die sich ständig weiterentwickelt.</p>	
24	<p><u>J. Naturschutz</u> Fr. Mazenmiller, Tel.: 0751 85-4244</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p>		
25		<p>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG <u>Flächennutzungsplan (FNP) und Erläuterungsbericht</u> Aus dem FNP bzw. dem Erläuterungsbericht muss erkennbar sein, dass den Neuausweisungen keine naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen bzw. die Themen auf der nächsten Planungsebene (Bebauungsplan (BP)) bewältigt werden können. Hierzu können Verweise auf die Fachgutachten zum Umweltbericht (vgl. u.a. Gebietssteckbriefe) erfolgen. Die in der Begründung (incl. Umweltbericht) dargelegten Kernpunkte (= wesentlichen Aussagen) der Planung müssen sich in den Darstellungen des FNP wiederfinden:</p> <p>Es fehlt ein Resümee (Ergebnis der Abwägung) zum Artenschutz im FNP, d.h. ob mögliche Artenschutzkonflikte auf Bebauungsplanebene gelöst werden können.</p>	<p>In Kap. 8.3 / FNP – Erläuterungsbericht/Begründung werden folgende Ergänzungen vorgenommen, um darzulegen, wie den Umweltbelangen bei der Ausgestaltung des Planes Rechnung getragen wurde bzw. in nachfolgenden Verfahren noch Rechnung zu tragen ist. Dies beinhaltet auch ergänzende fachliche und rechtliche Hinweise in Sachen Biotopverbund, Artenschutz und Natura 2000. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zum FNP werden kompakt zusammengefasst.</p> <p><u>Kap. 8.3 „Bauflächenausweisung“</u> <u>Einführung</u> Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Flächenübernahme aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010, sowie Neuausweisungen von Bauflächen. In der folgenden Darstellung der einzelnen Bauflächen erfolgt die städtebauliche Begründung für die Ausweisung. Darüber hinaus wird die Eingriffsintensität der Schutzgüter aus dem Umweltbericht als erster Hinweis in einer Übersicht gegeben. (Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB dar.) Zur Funktion der Umweltprüfung siehe Kap. 2.3 des vorliegenden Erläuterungsberichts zum FNP. Die detaillierte Beschreibung und Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten, Funktionsverluste und Konflikt-</p>	<p>Den redaktionellen Ergänzungen in Begründung von Kap. 8.3 und Umweltbericht von Kap. 3.6.7 wird zugestimmt.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>sachverhalte sowie die Beschreibung von Hinweisen zur Vermeidung und Minimierung von Konfliktsachverhalten sowie Anforderungen und Hinweise an die weitere Planung ist im Umweltbericht ausführlich dargestellt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jedes Bauvorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet. Je nach Art und Anzahl der betroffenen Belange fällt dieser jedoch unterschiedlich aus. Die Beurteilung der Eingriffe basiert auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung über einen Bewertungsansatz, der sich an den Qualitäten des Gesamttraums bemisst und auf dem Kenntnissstand dieser Planungsebene beruht. Bei nachgeordneten Untersuchungen, zum Beispiel auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder eines dazugehörigen Umweltberichts können Abweichungen unter anderem durch genauere Untersuchungen auftreten.</p> <p><u>Zu beachtende Umweltschutzbelange</u> Die aufgeführten zu beachtenden Umweltschutzbelange stellen einen ersten Überblick über mögliche zu beachtende Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung dar. Weitergehende Betrachtungen und Bewertungen erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung. Detaillierte Erläuterungen zu den nachfolgend lediglich „kurz angerissenen“ Umweltbelangen sind Gegenstand von Kapitel 3 des Umweltberichtes; dort werden für alle relevanten Umweltschutzgüter folgende Hintergrundinformationen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Werthintergrund,- relevante Sachverhalte, die im Folgenden mit Bezug auf die zu beurteilenden potenziellen Entwicklungsflächen behandelt werden,- Informationsgrundlagen,- Definition der Eingriffsintensitäten,- zusätzliche Hinweise zur Bewertung der Eingriffsintensitäten,- Quellen.	



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p><u>Schutzgut Mensch:</u> Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Es geht sowohl um den Schutz vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, um die Sicherung geeigneter Erholungsmöglichkeiten und die Sicherung der Wohnumfeldqualität.</p> <p><u>Schutzgut Boden:</u> Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie in seinen Funktionen - als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern. <p>Die Vorgaben des BNatSchG §1 Abs. 3 sind u.a. "Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen".</p> <p><u>Schutzgut Klima / Luft:</u> Im Zusammenhang mit den geplanten Bauflächen ausweisungen ist insbesondere die Fähigkeit einer Landschaft bzw. von deren Teilräumen zu ermitteln und bewerten, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse sowie raumstrukturelle Gegebenheiten klima- und lufthygienischen Belastungen entge-</p>	



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>genzuwirken, sie zu vermindern oder auch zu verhin- dern.</p> <p><u>Schutzgut Naturschutz – Natura 2000:</u> Die Plangebiete befinden sich in der Nähe zu Natura 2000-Gebieten. Mittelbare anlagen- und betriebsbedingte Konflikte können zunächst nicht vollständig ausgeschlossen werden. Grundsätzlich müssen die nachfolgenden Bebauungspläne im Hinblick auf Natura 2000 erneut betrachtet werden. Es ist jedoch sicher davon auszugehen, dass evtl. mögliche Beeinträchtigungen durch Festsetzungen im BP vermieden werden können. Ggf. kann dann die Durchführung einer Natura 2000-(Vor-)Prüfung erforderlich werden.</p> <p>Hinweis von grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf die (pot.) Betroffenheit von Natura 2000 - Belangen Die mögliche Betroffenheit von Natura 2000 - Belangen ist verfahrensrechtlich, d. h. im Hinblick auf die Zulässigkeit eines projektierten Vorhabens von besonderer Bedeutung. Aufgrund einer auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel eher unzureichenden Daten- bzw. Erkenntnislage zu den möglichen unmittelbaren und mittelbaren</p> <ul style="list-style-type: none"> • baubedingten, • anlagebedingten, • betriebsbedingten <p>Auswirkungen projektiierter Entwicklungsflächen ist eine abschließende Prüfung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000 - Kulisse (bzw. räumlich und funktionale zugeordneter Teilflächen) sowie der auf diese Bestandteile gerichteten Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Regelfall nicht möglich. Die Relevanz der in <u>Kap. 3.4.8 des Umweltberichtes</u> beschriebenen, unterschiedlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ist - bei entsprechender</p>	



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>räumlich - funktionaler Betroffenheit der Natura 2000 - Kulisse - auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens im Rahmen einer FFH - Vorprüfung abzuklären.</p> <p>Sollte im Rahmen einer solchen FFH - Vorprüfung festgestellt werden, dass es durch bestimmte vorhabenbedingte Effekte / Wirkungen zunächst zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Kulisse bzw. ihrer maßgeblichen Bestandteile kommen kann, bzw., <u>dass solche erheblichen Beeinträchtigungen zunächst einmal nicht gesichert ausgeschlossen werden können</u>, so kann auf jeden Fall davon ausgegangen werden, dass diese Beeinträchtigungen (unterschiedlicher Art) <u>durch spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf der Vorhabenseite</u> vermieden oder weitestgehend gemindert werden können und somit <u>keine</u> „Unzulässigkeit“ des Vorhabens gegeben ist.</p> <p>Sobald jedoch vorhabenseitig Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Kulisse bzw. ihrer Bestandteile und der hierauf gerichteten Erhaltungs- / Entwicklungsziele vorzusehen sind, besteht auf Grundlage des Urteils des EUGH vom 12.04.2018 (C323/7) in Verbindung mit dem diesbezüglichen Einführungsschreibung des Umweltministeriums BaWü vom 10.07.2018 verfahrensrechtlich die Notwendigkeit, im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplan - Verfahrens eine eigenständige und vollumfängliche FFH - Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p><u>Schutzgut Naturschutz – geschützte Flächen und Strukturen:</u> Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kap. 4, Abschn. 1 bildet zusammen mit den landesgesetzlichen Regelungen im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) und im Waldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG BW) den gesetzlichen Hintergrund der Behandlung geschützter Flächen und Strukturen, darunter Natur- und Landschaftsschutz-</p>	



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>gebiete, Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotop im Offenland und Wald (zu Natura 2000 siehe oben)."</p> <p>Die Biotop nach § 30a LWaldG sind inhaltlich berücksichtigt (vgl. z.B. Umweltbericht zum FNP 2030 / Gebietssteckbriefe unter „5. Schutzgut Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen“ in Zeile „Gesetzlich geschütztes Biotop“ sowie in Anlage 3j_K3_Naturschutz / Gesetzlich geschütztes Biotop Wald).</p> <p><u>Schutzgut Naturschutz - Artenschutz und Biotopverbund:</u> Nach § 1 Abs. 1 u. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft und damit auch die <u>Pflanzen- und Tierwelt</u> so zu schützen, dass die <u>biologische Vielfalt</u> auf Dauer gesichert ist. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • lebensfähige Populationen wild lebende Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, • Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, • Lebensgemeinschaften und Biotop mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. <p>Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kap. 4, Abschn. 1 bildet zusammen mit den landesgesetzlichen Regelungen im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) den gesetzlichen Hintergrund der Behandlung des Themas <u>Biotopverbund</u>. Gemäß § 21, Absatz 3 besteht der Biotopverbund aus</p>	



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, die „durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern [sind], um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.</p> <p>In Kap. 5 BNatSchG ist der <u>Artenschutz</u> gesetzlich geregelt. Neben allgemeinen Vorschriften in Abschnitt 1 wird in Abschnitt 2 der allgemeine Artenschutz und in Abschnitt 3 der besondere Artenschutz behandelt.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz nach § 44, Absatz 1 ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none">„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ <p>Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5: „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder</p>	



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."</p> <p>Hinweis zur Notwendigkeit der Prüfung artenschutzfachlicher Sachverhalte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene)</p> <p>Für die Neuausweisungen der projektierten Baugebiete ist laut vorliegender Fachgutachten (vgl. u.a. Umweltbericht, Gebietssteckbriefe zu Artenschutz) davon auszugehen, dass auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch spezielle, vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen gelöst und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann und / oder Beeinträchtigungen sonstiger naturschutzfachlich relevanter Arten durch spezielle Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.</p> <p>Grundsätzlich muss auf Ebene des Bebauungsplans der Artenschutz jedoch erneut abgearbeitet werden, da sich im zeitlichen Verlauf immer auch Veränderungen im Artenspektrum – sei es durch „Zuwanderung“ und / oder „Abwanderung“ – ergeben können. Somit ist das im Umweltbericht zum FNP in den jeweiligen Gebietssteckbriefen definierte Anforderungsprofil für die artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der B-Plan-Ebene auf jeden Fall zu plausibilisieren und ggf. zu aktualisieren. Eine abschließende Festlegung bzw.</p>	



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>Einschränkung auf spezifische zu untersuchende Artengruppen kann somit auf FNP-Ebene nicht erfolgen. Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z. B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Da dies laut Fachgutachten jedoch nicht für alle projektierten Entwicklungsflächen - zumal vor dem Hintergrund der oben angesprochenen möglichen Veränderungen des Artenspektrums in der Zeitachse - abschließend und gesichert vorausgesetzt werden kann, kann es für bestimmte Bauflächen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan-Ebene) ggf. zu einer Einschränkung der Flächenverfügbarkeit oder aber zu Restriktionen hinsichtlich Art, Umfang und Struktur der zukünftigen Nutzung bzw. Bebauung auf Grund des unmittelbar geltenden Artenschutzrechts kommen.</p> <p><u>Schutzgut Wasser:</u> Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Mensch. Ein langfristiger Schutz ist unabdingbar. Dabei werden Grundwasser und Oberflächenwasser getrennt betrachtet. Im Zusammenhang mit dem Thema Wasserwirtschaft geht es sowohl um die wasserwirtschaftliche Nutzung des Grundwassers als auch um den Hochwasserschutz.</p> <p><u>Schutzgut Landschaft:</u> Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern.</p> <p><u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter:</u> Die Bewertung des Schutzguts Kulturgüter berücksichtigt die Auswirkung auf kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte / Strukturen. Dabei werden insbesondere Kulturdenkmale, kulturhistorisch interessante</p>	



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>Landschaften und Landschaftsteile und erdgeschichtliche Zeugnisse betrachtet. Bei Betrachtung des Schutzguts Sachgüter wird überprüft, ob die Flächen verfügbar oder eingeschränkt verfügbar sind. So gelten zum Beispiel Flugsicherungsbereiche, Freihaltetrassen, überörtlich bedeutsame Energieversorgungsstrassen u.a.m. als Flächen nicht gegebener Verfügbarkeit. Als eingeschränkt verfügbar gelten zum Beispiel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Altlasten und Deponien. Sofern im Bereich 110 kV- und 20 kV-Frei- und Erdkabelleitungen und Umspannstationen sowie Umspannwerk Leutkirch Bauflächen ausgewiesen werden, ist eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen der Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise möglich und muss mit der Netze BW einvernehmlich geklärt werden.</p> <p><u>Generelle Staffelung / Beurteilung der Eingriffsintensität</u> Auf der Grundlage der zu erwartenden Eingriffe durch die die vorgesehene Änderung der Nutzung ergeben sich fünf Stufen der Eingriffsintensität:</p> <p><u>Eingriffsintensität 0:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Konfliktsachverhalte sind nicht erkennbar <p><u>Eingriffsintensität I:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Fläche ist für Bebauung geeignet• Veränderung der Umwelt- und Landschaftsfaktoren ist gegeben, die vorhandenen Qualitäten können mit geringem Aufwand erhalten, bzw. wiederhergestellt werden <p><u>Eingriffsintensität II:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Fläche ist für Bebauung geeignet• aufwändigere Vermeidungs- / Minimierungs- / (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen und / oder Flächenmodifizierungen sind vorzusehen	



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p><u>Eingriffsintensität III:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche ist nur unter erheblichen Einschränkungen für Bebauung geeignet • umfangreiche (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen sind zu erwarten • Alternativen sollten geprüft werden • Im Falle von Relevanz von Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten müssen Vorbehalte auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch eine FFH-VP ausgeräumt werden <p><u>Eingriffsintensität IV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche ist aufgrund der zu erwartenden Konflikte und Funktionsverluste nicht für die vorgesehene bauliche Entwicklung geeignet • Alternativen sind zu prüfen <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplans kann noch keine vollständige und exakte Abarbeitung der Eingriffe vorgenommen werden, das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine abschließende und umfassende Beurteilung mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen und/oder Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p><u>Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Umweltprüfung</u></p> <p>Um eine Grundlage für die Beurteilung möglicher nachteiliger Auswirkungen der projektierten Entwicklungsflächen zu haben, wurden die im Umweltbericht unter Kap. 3 (3.1 bis 3.11) definierten maßgeblichen Sachverhalte der einzelnen Umweltschutzgüter kartographisch dargestellt, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum einen für den Gesamttraum der Verwaltungsgemeinschaft, um einen Überblick zur - in Teilen durchaus heterogenen - Situation im Gesamttraum zu geben, 	



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<ul style="list-style-type: none"> • zum anderen für gemarkungsbezogene Teilflächen, in denen die jeweiligen (pot.) Entwicklungsflächen liegen, um „den Fokus zu schärfen“. <p>Die kartographischen Aufbereitungen zu den einzelnen Schutzgütern sind als Anlagen zum Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In den Karten zu den Umweltschutzgütern (gesamträumliche Betrachtung und gemarkungsbezogene Planausschnitte) sind die jeweiligen Abgrenzungen der projektierten Entwicklungsflächen eingetragen. Auf dieser Grundlage erfolgt die in Kapitel 5 des Umweltberichtes in Form von Steckbriefen dokumentierte Beschreibung und Bewertung der bei Realisierung der projektierten Entwicklungsflächen potenziell zu erwartenden Umweltauswirkungen.</p> <p>In den Steckbriefen zu jeder einzelnen Fläche werden in Zuordnung zu jedem Schutzgut</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Beschreibung und Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten / Funktionsverluste / Konfliktsachverhalte gegeben, • eine Beurteilung der Eingriffsintensität vorgenommen, • soweit möglich oder notwendig - Hinweise zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konfliktsachverhalten gegeben bzw. Planungsvorbehalte für die nachfolgende Planungsebene benannt, • Anforderungen / Hinweise für die weitere Planung benannt, • die Ergebnisse der Umweltprüfung tabellarisch zusammengefasst. <p><u>Ergebnisse der Umweltprüfung / Synopse</u></p> <p>Die Ergebnisse der Umweltprüfung, d. h. die Beurteilung der Eingriffsintensitäten für die einzelnen Schutzgüter durch die projektierten Entwicklungsflächen sind Gegenstand der nachfolgenden Tabelle. Es zeigt sich, dass einige Flächen höhere Eingriffsintensitäten für das Schutzgut Boden aufweisen ⇒ Nr. 1.1.4 / 1.2.1 / 1.7.3 / 1.7.5 / 3.5, höhere Eingriffsintensitäten in Sachen Artenschutz</p>	



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>aufweisen ⇒ Nr. 1.1.13 / 2.4 / 2.5 / PV-Anlage Heidenrain / PV-Anlage an der Chaussee - Erweiterung, hohe potenzielle Eingriffsintensitäten in Sachen Natura 2000 aufweisen ⇒ Nr. 2.4 / 2.5 / 2.9 / 3.3 / 3.5 / 3.6 / 3.7 / 3.8, eine hohe Eingriffsintensität in Sachen Landschaft aufweisen ⇒ Nr. 3.5.</p> <p>Bei mehreren gewerblichen Entwicklungsflächen wurde die Eingriffsintensität im Hinblick auf Natura 2000 zunächst einmal mit Stufe III bewertet. Dies liegt daran, dass ein belastbarer und vollständiger Prüfablauf in Sachen „Stickstoffeintrag“ auf Ebene des FNP auf Grund fehlender Kenntnisse über die Emissionslasten der in den projektierten gewerblichen Entwicklungsflächen anzusiedelnden Betriebe sowie fehlender Erkenntnisse zu möglicherweise gegebenen zusätzlichen Emissionslasten aus weiteren (geplanten) Vorhaben nicht durchführbar ist. Deshalb wird bei räumlicher und funktionaler Zuordnung von (geplanten) Gewerbegebieten zu Natura 2000 - (Teil-) Gebieten bzw. einer Häufung entsprechender geplanter Gebietsentwicklungen ein Planungsvorbehalt formuliert mit der Maßgabe, im Rahmen der nachfolgenden Planungs- / Verfahrensebene entsprechende Prüfungen und Immissionsmodellierungen vorzunehmen und bei Überschreitung der kritischen Prüfwerte ggf. Einschränkungen hinsichtlich Nutzungsart bzw. der zulassungsfähigen Betriebe, technische Anforderungen zur Emissionsminderung, Vorgaben zum Flächenlayout (räumliche Verteilung der Betriebe im Gebiet) im Bebauungsplanverfahren vorzugeben und die dann noch zur Verfügung stehenden Emissionslasten über entsprechende Emissionskontingente auf die Fläche zu verteilen.</p> <p>Es kann jedoch gesichert davon ausgegangen werden, dass sich durch entsprechende Festsetzungen auf der Bebauungsplanebene erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000 - Gebiete sowie der hierauf gerichteten</p>	



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
			<p>Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die unter d) angesprochenen <u>betriebsbedingten Wirkungen</u> vermeiden lassen.</p> <table border="1" data-bbox="1061 403 1574 727"> <thead> <tr> <th colspan="2">Entwicklungfläche</th> <th colspan="11">Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Name</th> <th>Teilplan</th> <th>Mensch</th> <th>Böden</th> <th>Luft u. Klima</th> <th>Natur 2000</th> <th>Schutzgüterausweisung</th> <th>Arten-schutz</th> <th>Biotop-verbunde</th> <th>Ge-wässer Hoch-wasser</th> <th>Grund-wasser</th> <th>Land-schaft</th> <th>Kultur-/ Sachgüter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td colspan="14">Leutkirch – Kernstadt</td></tr> <tr><td>1.1.1</td><td>Ringweg III</td><td>A</td><td>I</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.1.2</td><td>Böcklerweg</td><td>A</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td><td>I</td><td>0</td><td>I</td><td>II</td><td>II</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td></tr> <tr><td>1.1.3</td><td>Nibelweg</td><td>A</td><td>I</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.1.4</td><td>Ödliche Stebenstraße</td><td>A</td><td>I</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.1.5</td><td>An der Wurzacher Straße</td><td>A</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.1.6</td><td>Erweiterung Gewerbegebiet Odenplatz</td><td>A</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td><td>I</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td><td>II/I</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.1.7</td><td>An der Heilicher Straße</td><td>A</td><td>II</td><td>II</td><td>II</td><td>0</td><td>0</td><td>II</td><td>0</td><td>0</td><td>I</td><td>II</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.1.8</td><td>Ringweg IV - V</td><td>A</td><td>II</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>II</td><td>0</td><td>I/0</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td></tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="1061 759 1574 1083"> <thead> <tr> <th colspan="2">Entwicklungfläche</th> <th colspan="11">Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Name</th> <th>Teilplan</th> <th>Mensch</th> <th>Böden</th> <th>Luft u. Klima</th> <th>Natur 2000</th> <th>Schutzgüterausweisung</th> <th>Arten-schutz</th> <th>Biotop-verbunde</th> <th>Ge-wässer Hoch-wasser</th> <th>Grund-wasser</th> <th>Land-schaft</th> <th>Kultur-/ Sachgüter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td colspan="14">Leutkirch – Depoldshöfen</td></tr> <tr><td>1.1.9</td><td>Gewerbegebiet Heidschaden II</td><td>A</td><td>I</td><td>II</td><td>I</td><td>I</td><td>0</td><td>II</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.1.10</td><td>Gewerbegebiet an der Hermann-Neuner-Str.</td><td>A</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td><td>I</td><td>0</td><td>I(II)</td><td>II</td><td>II</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.1.11</td><td>Gewerbegebiet Saugarten</td><td>A</td><td>II</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>II</td><td>I</td><td>II/I</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td></tr> <tr><td>1.1.12</td><td>Gewerbegebiet Wangener Straße West</td><td>A</td><td>II</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>I</td><td>I</td><td>II</td><td>0</td><td>0</td><td>I</td></tr> <tr><td>1.1.13</td><td>Gewerbegebiet Heiden</td><td>A</td><td>II</td><td>II</td><td>II</td><td>0</td><td>0</td><td>II</td><td>0</td><td>I/0</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td></tr> <tr><td colspan="14">Leutkirch – Friesenhöfen</td></tr> <tr><td>1.2.1.A</td><td>Depoldshöfen – Nordost</td><td>B</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>I/0</td><td>II</td><td>0</td></tr> <tr><td colspan="14">Leutkirch – Friesenhöfen</td></tr> <tr><td>1.3.1</td><td>Friesenhöfen – Nord-West</td><td>C</td><td>II</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td><td>I/0</td><td>II</td><td>II</td><td>0</td></tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="1061 1115 1574 1439"> <thead> <tr> <th colspan="2">Entwicklungfläche</th> <th colspan="11">Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Name</th> <th>Teilplan</th> <th>Mensch</th> <th>Böden</th> <th>Luft u. Klima</th> <th>Natur 2000</th> <th>Schutzgüterausweisung</th> <th>Arten-schutz</th> <th>Biotop-verbunde</th> <th>Ge-wässer Hoch-wasser</th> <th>Grund-wasser</th> <th>Land-schaft</th> <th>Kultur-/ Sachgüter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td colspan="14">Leutkirch – Gebrazhofen</td></tr> <tr><td>1.4.1</td><td>Gebrazhofen – Wedeserweg</td><td>D</td><td>I</td><td>II</td><td>I</td><td>I</td><td>0</td><td>II</td><td>0</td><td>I/0</td><td>0</td><td>II</td><td>I</td></tr> <tr><td>1.4.2</td><td>Gebrazhofen – Zobelstraße</td><td>D</td><td>I</td><td>II</td><td>I</td><td>I</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>II</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.4.3</td><td>Menzhofen – Nord</td><td>E</td><td>I</td><td>II</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td><td>II</td><td>0</td><td>I/0</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td></tr> <tr><td colspan="14">Leutkirch – Heilichhofen</td></tr> <tr><td>1.5.1</td><td>Heilichhofen – Talbauernstraße</td><td>F</td><td>I</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.5.2</td><td>Ulrike – Süd</td><td>F</td><td>I</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>I</td><td>II</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.5.3</td><td>Heilichhofen – Bachhofweg</td><td>F</td><td>I</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td></tr> <tr><td>1.5.4</td><td>Ulrike – Landstraße</td><td>F</td><td>I</td><td>II</td><td>II</td><td>I</td><td>0</td><td>I</td><td>I</td><td>II</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td></tr> <tr><td colspan="14">Leutkirch – Hofs – Ausanng</td></tr> <tr><td>1.6.1</td><td>Hofs – Lochbäcker Straße</td><td>G</td><td>0</td><td>II</td><td>0</td><td>I</td><td>0</td><td>I(0)</td><td>0</td><td>II/0</td><td>0</td><td>II</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>	Entwicklungfläche		Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern											Nr.	Name	Teilplan	Mensch	Böden	Luft u. Klima	Natur 2000	Schutzgüterausweisung	Arten-schutz	Biotop-verbunde	Ge-wässer Hoch-wasser	Grund-wasser	Land-schaft	Kultur-/ Sachgüter	Leutkirch – Kernstadt														1.1.1	Ringweg III	A	I	II	I	0	0	I	0	0	I	0	0	1.1.2	Böcklerweg	A	II	II	I	I	0	I	II	II	II	II	I	1.1.3	Nibelweg	A	I	II	I	0	0	0	0	0	0	0	0	1.1.4	Ödliche Stebenstraße	A	I	II	I	0	0	I	0	0	0	0	0	1.1.5	An der Wurzacher Straße	A	II	II	I	0	0	I	0	0	0	0	0	1.1.6	Erweiterung Gewerbegebiet Odenplatz	A	II	II	I	I	0	I	0	II/I	II	I	0	1.1.7	An der Heilicher Straße	A	II	II	II	0	0	II	0	0	I	II	0	1.1.8	Ringweg IV - V	A	II	II	II	I	0	II	0	I/0	II	II	I	Entwicklungfläche		Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern											Nr.	Name	Teilplan	Mensch	Böden	Luft u. Klima	Natur 2000	Schutzgüterausweisung	Arten-schutz	Biotop-verbunde	Ge-wässer Hoch-wasser	Grund-wasser	Land-schaft	Kultur-/ Sachgüter	Leutkirch – Depoldshöfen														1.1.9	Gewerbegebiet Heidschaden II	A	I	II	I	I	0	II	0	0	0	I	0	1.1.10	Gewerbegebiet an der Hermann-Neuner-Str.	A	II	II	I	I	0	I(II)	II	II	0	0	0	1.1.11	Gewerbegebiet Saugarten	A	II	II	II	I	0	II	I	II/I	II	II	I	1.1.12	Gewerbegebiet Wangener Straße West	A	II	II	II	I	0	I	I	II	0	0	I	1.1.13	Gewerbegebiet Heiden	A	II	II	II	0	0	II	0	I/0	II	II	I	Leutkirch – Friesenhöfen														1.2.1.A	Depoldshöfen – Nordost	B	II	II	I	I	0	0	0	0	I/0	II	0	Leutkirch – Friesenhöfen														1.3.1	Friesenhöfen – Nord-West	C	II	II	II	I	0	I	0	I/0	II	II	0	Entwicklungfläche		Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern											Nr.	Name	Teilplan	Mensch	Böden	Luft u. Klima	Natur 2000	Schutzgüterausweisung	Arten-schutz	Biotop-verbunde	Ge-wässer Hoch-wasser	Grund-wasser	Land-schaft	Kultur-/ Sachgüter	Leutkirch – Gebrazhofen														1.4.1	Gebrazhofen – Wedeserweg	D	I	II	I	I	0	II	0	I/0	0	II	I	1.4.2	Gebrazhofen – Zobelstraße	D	I	II	I	I	0	I	0	0	0	II	0	1.4.3	Menzhofen – Nord	E	I	II	0	I	0	II	0	I/0	0	I	0	Leutkirch – Heilichhofen														1.5.1	Heilichhofen – Talbauernstraße	F	I	II	I	0	0	I	0	0	0	0	0	1.5.2	Ulrike – Süd	F	I	II	II	I	II	I	0	0	I	II	0	1.5.3	Heilichhofen – Bachhofweg	F	I	II	I	0	0	I	0	0	0	I	0	1.5.4	Ulrike – Landstraße	F	I	II	II	I	0	I	I	II	0	I	0	Leutkirch – Hofs – Ausanng														1.6.1	Hofs – Lochbäcker Straße	G	0	II	0	I	0	I(0)	0	II/0	0	II	0	
Entwicklungfläche		Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Nr.	Name	Teilplan	Mensch	Böden	Luft u. Klima	Natur 2000	Schutzgüterausweisung	Arten-schutz	Biotop-verbunde	Ge-wässer Hoch-wasser	Grund-wasser	Land-schaft	Kultur-/ Sachgüter																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Leutkirch – Kernstadt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
1.1.1	Ringweg III	A	I	II	I	0	0	I	0	0	I	0	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.1.2	Böcklerweg	A	II	II	I	I	0	I	II	II	II	II	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.1.3	Nibelweg	A	I	II	I	0	0	0	0	0	0	0	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.1.4	Ödliche Stebenstraße	A	I	II	I	0	0	I	0	0	0	0	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.1.5	An der Wurzacher Straße	A	II	II	I	0	0	I	0	0	0	0	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.1.6	Erweiterung Gewerbegebiet Odenplatz	A	II	II	I	I	0	I	0	II/I	II	I	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.1.7	An der Heilicher Straße	A	II	II	II	0	0	II	0	0	I	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.1.8	Ringweg IV - V	A	II	II	II	I	0	II	0	I/0	II	II	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Entwicklungfläche		Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Nr.	Name	Teilplan	Mensch	Böden	Luft u. Klima	Natur 2000	Schutzgüterausweisung	Arten-schutz	Biotop-verbunde	Ge-wässer Hoch-wasser	Grund-wasser	Land-schaft	Kultur-/ Sachgüter																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Leutkirch – Depoldshöfen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
1.1.9	Gewerbegebiet Heidschaden II	A	I	II	I	I	0	II	0	0	0	I	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.1.10	Gewerbegebiet an der Hermann-Neuner-Str.	A	II	II	I	I	0	I(II)	II	II	0	0	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.1.11	Gewerbegebiet Saugarten	A	II	II	II	I	0	II	I	II/I	II	II	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.1.12	Gewerbegebiet Wangener Straße West	A	II	II	II	I	0	I	I	II	0	0	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.1.13	Gewerbegebiet Heiden	A	II	II	II	0	0	II	0	I/0	II	II	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Leutkirch – Friesenhöfen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
1.2.1.A	Depoldshöfen – Nordost	B	II	II	I	I	0	0	0	0	I/0	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Leutkirch – Friesenhöfen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
1.3.1	Friesenhöfen – Nord-West	C	II	II	II	I	0	I	0	I/0	II	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Entwicklungfläche		Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Nr.	Name	Teilplan	Mensch	Böden	Luft u. Klima	Natur 2000	Schutzgüterausweisung	Arten-schutz	Biotop-verbunde	Ge-wässer Hoch-wasser	Grund-wasser	Land-schaft	Kultur-/ Sachgüter																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Leutkirch – Gebrazhofen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
1.4.1	Gebrazhofen – Wedeserweg	D	I	II	I	I	0	II	0	I/0	0	II	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.4.2	Gebrazhofen – Zobelstraße	D	I	II	I	I	0	I	0	0	0	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.4.3	Menzhofen – Nord	E	I	II	0	I	0	II	0	I/0	0	I	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Leutkirch – Heilichhofen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
1.5.1	Heilichhofen – Talbauernstraße	F	I	II	I	0	0	I	0	0	0	0	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.5.2	Ulrike – Süd	F	I	II	II	I	II	I	0	0	I	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.5.3	Heilichhofen – Bachhofweg	F	I	II	I	0	0	I	0	0	0	I	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1.5.4	Ulrike – Landstraße	F	I	II	II	I	0	I	I	II	0	I	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Leutkirch – Hofs – Ausanng																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
1.6.1	Hofs – Lochbäcker Straße	G	0	II	0	I	0	I(0)	0	II/0	0	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Entwicklungsfläche</th> <th colspan="10">Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Name</th> <th>Teilplan</th> <th>Mensch</th> <th>Boden</th> <th>Luft u. Klima</th> <th>Natur 2000</th> <th>Schutzgüterausweisung</th> <th>Anr.-schutz</th> <th>Biotopverbund</th> <th>Ge-wässer Hoch-wasser</th> <th>Grund-wasser</th> <th>Land-schutz</th> <th>Kultur-/ Sachgüter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.6.2</td> <td>Aussang – Raggener Straße</td> <td>G</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I(II)</td> <td>0</td> <td>II/0</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1.6.3</td> <td>Aussang – An der Legauer Straße</td> <td>G</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I(II)</td> <td>0</td> <td>II/0</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td colspan="14" style="text-align: center;">Leutkirch – Reichenhofen</td> </tr> <tr> <td>1.7.1</td> <td>Unterzell – Dorfstraße Ost</td> <td>H</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>II</td> <td>WEG III</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td>1.7.2</td> <td>Maland – Nord</td> <td>H</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I(II)</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>II</td> <td>WEG III</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td>1.7.3.A</td> <td>Reichenhofen – Achweg</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>II/0</td> <td>II</td> <td>WEG III</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1.7.4</td> <td>Unterzell – Altkircher Hahn Erweiterung</td> <td>H</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1.7.5</td> <td>Herrnshofen – Nord</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>II/0</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1.7.5.A</td> <td>Herrnshofen – Alternativverpflanzung</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>II/0</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td colspan="14" style="text-align: center;">Leutkirch – Winterstetten</td> </tr> <tr> <td>1.8.1</td> <td>Winterstetten – Weg Nord / Erweiterung</td> <td>J</td> <td>0</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td colspan="14" style="text-align: center;">Leutkirch – Wuchzenhofen</td> </tr> <tr> <td>1.9.1</td> <td>Adrazhofen – Süd</td> <td>K</td> <td>0</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>0/0</td> <td>0</td> <td>II</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td>1.9.2</td> <td>Adrazhofen – Südlich Höhenstraße</td> <td>K</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I(II)</td> <td>0</td> <td>II/0</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1.9.3</td> <td>Niederhofen – Schiedgarten</td> <td>L</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>II</td> <td>WEG III</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td>1.9.4</td> <td>Adrazhofen – Nördlich Höhenstraße</td> <td>K</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I(II)</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1.9.5</td> <td>Wuchzenhofen – Neuboldstraße</td> <td>K</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>I</td> <td>WEG III</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td colspan="14" style="text-align: center;">Aichstetten</td> </tr> <tr> <td>2.2</td> <td>Aichstetten – westlich der Bahnlinie</td> <td>M</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>II/I</td> <td>II</td> <td>WEG III</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td>2.3</td> <td>Aichstetten – Südlich Tannenstraße</td> <td>M</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>0/0</td> <td>II</td> <td>WEG III</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>2.4</td> <td>Aichstetten – GE Aichstetten / Erweiterung</td> <td>M</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>II/II</td> <td>0</td> <td>II/I</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>2.5</td> <td>Aichstetten – GE Am Laxenbühl III / Erweiterung</td> <td>M</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>II/II</td> <td>0</td> <td>II/I</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td colspan="14" style="text-align: center;">Aitrach</td> </tr> <tr> <td>3.0</td> <td>Altmannshofen – An der Altkircher Straße</td> <td>N</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>0/0</td> <td>II</td> <td>WEG III</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>3.1</td> <td>Altmannshofen – Nord / Westliche Erweiterung</td> <td>N</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I(II)</td> <td>0</td> <td>0/0</td> <td>II</td> <td>WEG III</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>3.2</td> <td>Altmannshofen – Nord / Östliche Erweiterung</td> <td>N</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0/0</td> <td>II</td> <td>WEG III</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>3.3</td> <td>Altmannshofen – GE Bei der Kiesgrube / Erweiterung</td> <td>N</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>II</td> <td>WEG III</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td colspan="14" style="text-align: center;">Aitrach</td> </tr> <tr> <td>3.1</td> <td>Aitrach – Herstraße</td> <td>O</td> <td>0</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>I/II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td>3.2</td> <td>Aitrach – Südlich Storchengasse</td> <td>O</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I(II)</td> <td>0</td> <td>0/0</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>3.3</td> <td>Ferthofen – GE Ferthofen / Erweiterung</td> <td>O</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>3.4</td> <td>Ferthofen – Neue-Weiß-Straße</td> <td>O</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td>3.5</td> <td>Aitrach – Gewerbegebiet St.-Konrad-Weg</td> <td>O</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>3.6</td> <td>Aitrach – GE An der Chaussee / Erweiterung</td> <td>O</td> <td>0</td> <td>II</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>0/0</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>I</td> </tr> </tbody> </table>					Entwicklungsfläche		Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern										Nr.	Name	Teilplan	Mensch	Boden	Luft u. Klima	Natur 2000	Schutzgüterausweisung	Anr.-schutz	Biotopverbund	Ge-wässer Hoch-wasser	Grund-wasser	Land-schutz	Kultur-/ Sachgüter	1.6.2	Aussang – Raggener Straße	G	I	II	II	I	0	I(II)	0	II/0	I	II	0	1.6.3	Aussang – An der Legauer Straße	G	I	II	II	I	0	I(II)	0	II/0	I	II	0	Leutkirch – Reichenhofen														1.7.1	Unterzell – Dorfstraße Ost	H	II	II	I	I	0	I	0	I/0	II	WEG III	I	1.7.2	Maland – Nord	H	I	II	I	I	0	I(II)	0	I/0	II	WEG III	I	1.7.3.A	Reichenhofen – Achweg	I	I	II	I	I	0	0	I	II/0	II	WEG III	0	1.7.4	Unterzell – Altkircher Hahn Erweiterung	H	II	II	II	I	0	I	0	I/0	I	II	0	1.7.5	Herrnshofen – Nord	I	II	II	I	I	0	II	0	II/0	II	II	0	1.7.5.A	Herrnshofen – Alternativverpflanzung	I	II	II	I	I	0	0	I	II/0	II	II	0	Leutkirch – Winterstetten														1.8.1	Winterstetten – Weg Nord / Erweiterung	J	0	II	I	I	II	II	0	I/0	II	I	0	Leutkirch – Wuchzenhofen														1.9.1	Adrazhofen – Süd	K	0	II	I	I	0	I	0	0/0	0	II	I	1.9.2	Adrazhofen – Südlich Höhenstraße	K	II	II	I	I	0	I(II)	0	II/0	I	II	0	1.9.3	Niederhofen – Schiedgarten	L	I	II	I	I	0	I	0	I/0	II	WEG III	I	1.9.4	Adrazhofen – Nördlich Höhenstraße	K	I	II	I	I	0	I(II)	0	I/0	0	0	0	1.9.5	Wuchzenhofen – Neuboldstraße	K	I	II	I	I	0	I	0	I/0	I	WEG III	II	Aichstetten														2.2	Aichstetten – westlich der Bahnlinie	M	II	II	0	I	0	I	0	II/I	II	WEG III	I	2.3	Aichstetten – Südlich Tannenstraße	M	I	II	I	I	0	I	0	0/0	II	WEG III	0	2.4	Aichstetten – GE Aichstetten / Erweiterung	M	II	II	I	II	0	II/II	0	II/I	II	II	0	2.5	Aichstetten – GE Am Laxenbühl III / Erweiterung	M	II	II	I	II	0	II/II	0	II/I	II	II	I	Aitrach														3.0	Altmannshofen – An der Altkircher Straße	N	II	II	II	I	0	I	0	0/0	II	WEG III	0	3.1	Altmannshofen – Nord / Westliche Erweiterung	N	II	II	II	I	0	I(II)	0	0/0	II	WEG III	II	3.2	Altmannshofen – Nord / Östliche Erweiterung	N	II	II	II	I	0	I	I	0/0	II	WEG III	II	3.3	Altmannshofen – GE Bei der Kiesgrube / Erweiterung	N	II	II	II	II	0	I	0	I/0	II	WEG III	0	Aitrach														3.1	Aitrach – Herstraße	O	0	II	I	I	II	II	0	I/II	I	I	I	3.2	Aitrach – Südlich Storchengasse	O	II	II	II	I	0	I(II)	0	0/0	I	I	0	3.3	Ferthofen – GE Ferthofen / Erweiterung	O	II	II	II	II	I	I	0	I/0	I	0	0	3.4	Ferthofen – Neue-Weiß-Straße	O	II	II	II	I	0	I	0	I/0	0	I	I	3.5	Aitrach – Gewerbegebiet St.-Konrad-Weg	O	I	II	II	II	0	II	0	I/0	I	II	0	3.6	Aitrach – GE An der Chaussee / Erweiterung	O	0	II	I	II	0	I	0	0/0	I	II	I
Entwicklungsfläche		Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Nr.	Name	Teilplan	Mensch	Boden	Luft u. Klima	Natur 2000	Schutzgüterausweisung	Anr.-schutz	Biotopverbund	Ge-wässer Hoch-wasser	Grund-wasser	Land-schutz	Kultur-/ Sachgüter																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.6.2	Aussang – Raggener Straße	G	I	II	II	I	0	I(II)	0	II/0	I	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.6.3	Aussang – An der Legauer Straße	G	I	II	II	I	0	I(II)	0	II/0	I	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Leutkirch – Reichenhofen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
1.7.1	Unterzell – Dorfstraße Ost	H	II	II	I	I	0	I	0	I/0	II	WEG III	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.7.2	Maland – Nord	H	I	II	I	I	0	I(II)	0	I/0	II	WEG III	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.7.3.A	Reichenhofen – Achweg	I	I	II	I	I	0	0	I	II/0	II	WEG III	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.7.4	Unterzell – Altkircher Hahn Erweiterung	H	II	II	II	I	0	I	0	I/0	I	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.7.5	Herrnshofen – Nord	I	II	II	I	I	0	II	0	II/0	II	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.7.5.A	Herrnshofen – Alternativverpflanzung	I	II	II	I	I	0	0	I	II/0	II	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Leutkirch – Winterstetten																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
1.8.1	Winterstetten – Weg Nord / Erweiterung	J	0	II	I	I	II	II	0	I/0	II	I	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Leutkirch – Wuchzenhofen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
1.9.1	Adrazhofen – Süd	K	0	II	I	I	0	I	0	0/0	0	II	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.9.2	Adrazhofen – Südlich Höhenstraße	K	II	II	I	I	0	I(II)	0	II/0	I	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.9.3	Niederhofen – Schiedgarten	L	I	II	I	I	0	I	0	I/0	II	WEG III	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.9.4	Adrazhofen – Nördlich Höhenstraße	K	I	II	I	I	0	I(II)	0	I/0	0	0	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1.9.5	Wuchzenhofen – Neuboldstraße	K	I	II	I	I	0	I	0	I/0	I	WEG III	II																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Aichstetten																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
2.2	Aichstetten – westlich der Bahnlinie	M	II	II	0	I	0	I	0	II/I	II	WEG III	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
2.3	Aichstetten – Südlich Tannenstraße	M	I	II	I	I	0	I	0	0/0	II	WEG III	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
2.4	Aichstetten – GE Aichstetten / Erweiterung	M	II	II	I	II	0	II/II	0	II/I	II	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
2.5	Aichstetten – GE Am Laxenbühl III / Erweiterung	M	II	II	I	II	0	II/II	0	II/I	II	II	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Aitrach																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
3.0	Altmannshofen – An der Altkircher Straße	N	II	II	II	I	0	I	0	0/0	II	WEG III	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
3.1	Altmannshofen – Nord / Westliche Erweiterung	N	II	II	II	I	0	I(II)	0	0/0	II	WEG III	II																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
3.2	Altmannshofen – Nord / Östliche Erweiterung	N	II	II	II	I	0	I	I	0/0	II	WEG III	II																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
3.3	Altmannshofen – GE Bei der Kiesgrube / Erweiterung	N	II	II	II	II	0	I	0	I/0	II	WEG III	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Aitrach																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
3.1	Aitrach – Herstraße	O	0	II	I	I	II	II	0	I/II	I	I	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
3.2	Aitrach – Südlich Storchengasse	O	II	II	II	I	0	I(II)	0	0/0	I	I	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
3.3	Ferthofen – GE Ferthofen / Erweiterung	O	II	II	II	II	I	I	0	I/0	I	0	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
3.4	Ferthofen – Neue-Weiß-Straße	O	II	II	II	I	0	I	0	I/0	0	I	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
3.5	Aitrach – Gewerbegebiet St.-Konrad-Weg	O	I	II	II	II	0	II	0	I/0	I	II	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
3.6	Aitrach – GE An der Chaussee / Erweiterung	O	0	II	I	II	0	I	0	0/0	I	II	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)																																																																																																																																																				
			<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Entwicklungfläche</th> <th colspan="10">Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Name</th> <th>Teilplan</th> <th>Mensch</th> <th>Boden</th> <th>Luft u. Klima</th> <th>Natur 2000</th> <th>Schutzgutausweisung</th> <th>Artenschutz</th> <th>Biotope</th> <th>Geschichtl. Baudenkmäler</th> <th>Grundwasser</th> <th>Landwirtschaft</th> <th>Kulturdenkmal</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>S.7</td> <td>Ferthofen Altsch - GE Ferthofen / westl. Erweiterung</td> <td>O</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>III</td> <td>III</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>II/0</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>S.8</td> <td>Ferthofen Altsch - GE Ferthofen / westl. Erweiterung</td> <td>O</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>III</td> <td>III</td> <td>I</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I/0</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td colspan="14" style="text-align:center">Leutkirch - Großflächige PV-Anlagen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Standort Hedran 1</td> <td>A</td> <td>0</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>III</td> <td>0</td> <td>0/0</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Standort Hedran 2</td> <td>A</td> <td>0</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>0/0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Standort Sotepark Haid 2 / Erweiterung</td> <td>A</td> <td>0</td> <td>II</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>0/0</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td colspan="14" style="text-align:center">Aitrach - Großflächige PV-Anlagen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Standort An der Chaussee / Erweiterung</td> <td>O</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>I</td> <td>II</td> <td>III</td> <td>0</td> <td>0/0</td> <td>I</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende</p> <table border="1"> <tr> <td>0</td> <td>Konfliktsachverhalte sind nicht erkennbar.</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>Fläche ist für Bebauung geeignet; die vorhandenen Qualitäten können mit geringem Aufwand erhalten bzw. wieder hergestellt werden.</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>Fläche ist für Bebauung geeignet; aufwändigere Vermeidungs-/ Minimierungs-/ (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen und / oder Flächenmodifizierungen sind vorzusehen.</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>Fläche ist nur unter erheblichen Einschränkungen für Bebauung geeignet; umfangreiche (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen sind zu erwarten; Alternativen sollten geprüft werden. Im Falle von Relevanz von Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten müssen Vorbehalte auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch eine FFH-VP ausgeräumt werden.</td> </tr> <tr> <td>IV</td> <td>Fläche ist aufgrund der zu erwartenden Konflikte und Funktionsverluste nicht für die vorgesehene bauliche Entwicklung geeignet; Alternativen sind zu prüfen.</td> </tr> </table> <p>Für vier Flächen in Diepoldshofen, Reichenhofen (2) und Aichstetten wurde eine Alternativenprüfung aufgrund hoher Eingriffsintensitäten bei einigen Schutzgütern durchgeführt. Durch die hohe Eingriffsintensität (III) beim Schutzgut Boden und Empfehlung zur Alternativenprüfung auf der vorgesehenen Fläche für Diepoldshofen wurde im Anschluss des nördlichen Siedlungsbereichs eine weitere Fläche untersucht. Da hier der Eingriff im Schutzgut Boden geringer ist, wird die Alternativfläche in die Darstellung aufgenommen. Die anfangs geplante Fläche Laurentiusweg Süd in Reichenhofen weist beim Schutzgut Boden die Eingriffsintensität IV auf, aufgrund der angrenzenden Teilflächen von zwei gesetzlich geschützten Biotopen wird die Fläche für das Schutzgut Naturschutz mit der Eingriffsintensität III bewertet und empfohlen, diese Fläche nicht zu bebauen. Alternativ wurde eine mögliche Wohnbaufläche am östlichen Ortsrand (Achweg) abgeprüft, welche sich umweltfachlich unbedenklicher erweist und deshalb in die Fortschrei-</p>	Entwicklungfläche		Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern										Nr.	Name	Teilplan	Mensch	Boden	Luft u. Klima	Natur 2000	Schutzgutausweisung	Artenschutz	Biotope	Geschichtl. Baudenkmäler	Grundwasser	Landwirtschaft	Kulturdenkmal	S.7	Ferthofen Altsch - GE Ferthofen / westl. Erweiterung	O	I	II	III	III	I	I	0	II/0	I	I	0	S.8	Ferthofen Altsch - GE Ferthofen / westl. Erweiterung	O	I	II	III	III	I	I	0	I/0	I	II	I	Leutkirch - Großflächige PV-Anlagen															Standort Hedran 1	A	0	II	0	0	0	III	0	0/0	0	I	0		Standort Hedran 2	A	0	II	0	0	0	II	0	0/0	0	0	I		Standort Sotepark Haid 2 / Erweiterung	A	0	II	0	0	0	I	0	0/0	0	I	I	Aitrach - Großflächige PV-Anlagen															Standort An der Chaussee / Erweiterung	O	0	I	0	I	II	III	0	0/0	I	0	0	0	Konfliktsachverhalte sind nicht erkennbar.	I	Fläche ist für Bebauung geeignet; die vorhandenen Qualitäten können mit geringem Aufwand erhalten bzw. wieder hergestellt werden.	II	Fläche ist für Bebauung geeignet; aufwändigere Vermeidungs-/ Minimierungs-/ (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen und / oder Flächenmodifizierungen sind vorzusehen.	III	Fläche ist nur unter erheblichen Einschränkungen für Bebauung geeignet; umfangreiche (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen sind zu erwarten; Alternativen sollten geprüft werden. Im Falle von Relevanz von Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten müssen Vorbehalte auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch eine FFH-VP ausgeräumt werden.	IV	Fläche ist aufgrund der zu erwartenden Konflikte und Funktionsverluste nicht für die vorgesehene bauliche Entwicklung geeignet; Alternativen sind zu prüfen.	
Entwicklungfläche		Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern																																																																																																																																																						
Nr.	Name	Teilplan	Mensch	Boden	Luft u. Klima	Natur 2000	Schutzgutausweisung	Artenschutz	Biotope	Geschichtl. Baudenkmäler	Grundwasser	Landwirtschaft	Kulturdenkmal																																																																																																																																											
S.7	Ferthofen Altsch - GE Ferthofen / westl. Erweiterung	O	I	II	III	III	I	I	0	II/0	I	I	0																																																																																																																																											
S.8	Ferthofen Altsch - GE Ferthofen / westl. Erweiterung	O	I	II	III	III	I	I	0	I/0	I	II	I																																																																																																																																											
Leutkirch - Großflächige PV-Anlagen																																																																																																																																																								
	Standort Hedran 1	A	0	II	0	0	0	III	0	0/0	0	I	0																																																																																																																																											
	Standort Hedran 2	A	0	II	0	0	0	II	0	0/0	0	0	I																																																																																																																																											
	Standort Sotepark Haid 2 / Erweiterung	A	0	II	0	0	0	I	0	0/0	0	I	I																																																																																																																																											
Aitrach - Großflächige PV-Anlagen																																																																																																																																																								
	Standort An der Chaussee / Erweiterung	O	0	I	0	I	II	III	0	0/0	I	0	0																																																																																																																																											
0	Konfliktsachverhalte sind nicht erkennbar.																																																																																																																																																							
I	Fläche ist für Bebauung geeignet; die vorhandenen Qualitäten können mit geringem Aufwand erhalten bzw. wieder hergestellt werden.																																																																																																																																																							
II	Fläche ist für Bebauung geeignet; aufwändigere Vermeidungs-/ Minimierungs-/ (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen und / oder Flächenmodifizierungen sind vorzusehen.																																																																																																																																																							
III	Fläche ist nur unter erheblichen Einschränkungen für Bebauung geeignet; umfangreiche (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen sind zu erwarten; Alternativen sollten geprüft werden. Im Falle von Relevanz von Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten müssen Vorbehalte auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch eine FFH-VP ausgeräumt werden.																																																																																																																																																							
IV	Fläche ist aufgrund der zu erwartenden Konflikte und Funktionsverluste nicht für die vorgesehene bauliche Entwicklung geeignet; Alternativen sind zu prüfen.																																																																																																																																																							



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>bung des Flächennutzungsplans übernommen wird. Die geplante Fläche in Herbrachhofen Nord wird für das Schutzgut Boden mit der Eingriffsintensität III bewertet, was vor allem aus der hohen Bodenqualität des nördlichen Bereichs resultiert. Für diesen Bereich wurde eine kleine Alternativfläche am westlichen Ortseingang geprüft. Diese Fläche von 0,3 ha ist umweltfachlich unbedenklich, städtebaulich jedoch nicht empfehlenswert. Deshalb wird die Fläche in Herbrachhofen so eingekürzt, dass der Bereich der hochwertigen Böden nicht mehr von einer Bebauung betroffen ist und eine zentrale Ortsentwicklung möglich ist.</p> <p>Aufgrund der hohen Eingriffsintensität bei den Schutzgütern Natura 2000, Artenschutz, Gewässer sowie Landschaftsbild wurde die geplante Gewerbeflächenerweiterung Lauerbühl III in Aichstetten mangels Alternativen aus der Darstellung des Flächennutzungsplans genommen. Die Gewerbefläche Aichstetten Erweiterung wurde so angepasst, dass die nördliche Bebauungsplanfläche als Bestand gekennzeichnet ist und auf der südlichen Seite das Überschwemmungsgebiet berücksichtigt wird. Die angrenzende Fläche im Westen, welche nicht als Flächenübernahme (gemischte Baufläche) aus dem Flächennutzungsplan 2010 im Fortschreibungsentwurf übernommen wurde, wird anstelle der Fläche Lauerbühl III aufgenommen, um den örtlichen Bedarf an Gewerbeentwicklung in Aichstetten zu decken.</p> <p><u>Berücksichtigung der Umweltbelange auf der nachgeordneten Verfahrensebene (Verbindliche Bauleitplanung)</u></p> <p>Für die Ausgestaltung der verbindlichen Bauleitpläne auf der nachgeordneten Verfahrensebene ist den Umweltbelangen wie folgt Rechnung zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die in den Steckbriefen formulierten Hinweise zur Vermeidung / Minimierung von Konfliktverhalten sind zu beachten; dies gilt ebenso für etwaig formulierte Planungsvorbehalte.	



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<ul style="list-style-type: none">• Die in den Flächensteckbriefen formulierten Anforderungen / Hinweise für die weitere Planung sind zu beachten.• Für die projektierten Baugebiete ist laut vorliegender Fachgutachten (vgl. u.a. Umweltbericht, Gebietssteckbriefe zu Artenschutz) zwar davon auszugehen, dass auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch spezielle, vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen gelöst und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann und / oder Beeinträchtigungen sonstiger naturschutzfachlich relevanter Arten durch spezielle Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. <p>Grundsätzlich muss auf Ebene des Bebauungsplans der Artenschutz jedoch erneut abgearbeitet werden, da sich im zeitlichen Verlauf immer auch Veränderungen im Artenspektrum – sei es durch „Zuwanderung“ und / oder „Abwanderung“ – ergeben können. Somit ist das im Umweltbericht zum FNP in den jeweiligen Gebietssteckbriefen definierte Anforderungsprofil für die artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der B-Plan-Ebene auf jeden Fall zu plausibilisieren und ggf. zu aktualisieren. Eine abschließende Festlegung bzw. Einschränkung auf spezifische zu untersuchende Artengruppen kann somit auf FNP-Ebene nicht erfolgen.</p> <p>Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z. B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Da dies laut Fachgutachten jedoch nicht für alle projektierten Entwicklungsflächen – zumal vor dem Hintergrund der oben angesprochenen möglichen Veränderungen des Artenspektrums in der Zeitachse – abschließend und gesichert vorausgesetzt werden kann, kann es für bestimmte Bauflächen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan-Ebene) ggf. zu einer Einschränkung der Flächenverfügbarkeit oder aber zu Restriktionen hinsichtlich Art, Umfang und Struktur der zukünftigen Nutzung bzw. Bebauung aufgrund</p>	



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>des unmittelbar geltenden Artenschutzrechts kommen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufgrund einer auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel eher unzureichenden Daten- bzw. Erkenntnislage zu den möglichen unmittelbaren und mittelbaren• - baubedingten,• - anlagebedingten,• - betriebsbedingten <p>Auswirkungen projektierter Entwicklungsflächen ist eine <u>abschließende</u> Prüfung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000 - Kulisse (bzw. räumlich und funktionale zugeordneter Teilflächen) sowie der auf diese Bestandteile gerichteten Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Regelfall nicht möglich.</p> <p>Die Relevanz der in Kap. 3.4.8 des Umweltberichtes beschriebenen, unterschiedlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ist - bei entsprechender räumlich - funktionaler Betroffenheit der Natura 2000 - Kulisse - auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens im Rahmen einer FFH - Vorprüfung abzuklären.</p> <p>Sollte im Rahmen einer solchen FFH - Vorprüfung festgestellt werden, dass es durch bestimmte vorhabenbedingte Effekte / Wirkungen zunächst zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Kulisse bzw. ihrer maßgeblichen Bestandteile kommen kann, bzw., <u>dass solche erheblichen Beeinträchtigungen zunächst einmal nicht gesichert ausgeschlossen werden können</u>, so kann auf jeden Fall davon ausgegangen werden, dass diese Beeinträchtigungen (unterschiedlicher Art) durch <u>spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf der Vorhabenseite</u> vermieden oder weitestgehend gemindert werden können und somit <u>keine</u> „Unzulässigkeit“ des Vorhabens gegeben ist.</p> <p>Sobald jedoch vorhabenseitig Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Kulisse</p>	



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht ist demgemäß in die Abwägung einzustellen. D.h. in der allgemeinen Begründung ist darzulegen, wie den Umweltbelangen bei der Ausgestaltung des Plans Rechnung getragen wurde bzw. in nachfolgenden Verfahren noch Rechnung zu tragen ist.</p>	<p>se bzw. ihrer Bestandteile und der hierauf gerichteten Erhaltungs- / Entwicklungsziele vorzusehen sind, besteht auf Grundlage des Urteils des EUGH vom 12.04.2018 (C323/7) in Verbindung mit dem diesbezüglichen Einführungsschreibung des Umweltministeriums BaWü vom 10.07.2018 verfahrensrechtlich die Notwendigkeit, im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplan - Verfahrens eine eigenständige und vollumfängliche FFH - Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Am Ende von Kap. 3.6.7 / Umweltbericht wird folgender Hinweis in herausgehobener Position integriert: Abschließender Hinweis zur Notwendigkeit der Prüfung artenschutzfachlicher Sachverhalte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) Für die Neuausweisungen der projektierten Baugebiete ist laut vorliegender Fachgutachten (vgl. u.a. Umweltbericht, Gebietssteckbriefe zu Artenschutz) davon auszugehen, dass auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch spezielle, vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen gelöst und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann und / oder Beeinträchtigungen sonstiger naturschutzfachlich relevanter Arten durch spezielle Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Grundsätzlich muss auf Ebene des Bebauungsplans der Artenschutz jedoch erneut abgearbeitet werden, da sich im zeitlichen Verlauf immer auch Veränderungen im Artenspektrum – sei es durch „Zuwanderung“ und / oder „Abwanderung“ – ergeben können. Somit ist das im Umweltbericht zum FNP in den jeweiligen Gebietssteckbriefen definierte Anforderungsprofil für die artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der B-Plan-Ebene auf jeden Fall zu plausibilisieren und ggf. zu aktualisieren. Eine abschließende Festlegung bzw. Einschränkung auf spezifische zu untersuchende Artengruppen kann somit auf FNP-Ebene nicht erfol-</p>	



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
			<p>gen. Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z. B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Da dies laut Fachgutachten jedoch nicht für alle projektierten Entwicklungsflächen - zumal vor dem Hintergrund der oben angesprochenen möglichen Veränderungen des Artenspektrums in der Zeitachse - abschließend und gesichert vorausgesetzt werden kann, kann es für bestimmte Bauflächen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan-Ebene) ggf. zu einer Einschränkung der Flächenverfügbarkeit oder aber zu Restriktionen hinsichtlich Art, Umfang und Struktur der zukünftigen Nutzung bzw. Bebauung auf Grund des unmittelbar geltenden Artenschutzrechts kommen.</p>	
26		<p>Da laut Umweltbericht (UB) (=Gebietssteckbriefe) nicht für alle Standorte gesichert ist, dass keine naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen bzw. die Themen auf der nächsten Planungsebene (BP) bewältigt werden können und es damit zu einer Einschränkung der Flächenverfügbarkeit kommen kann, muss dies entsprechend auch im FNP dargestellt (gekennzeichnet) sein, z.B. Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1.1.13, UB S. 127: Gewerbegebiet Heidrain Gewerbliche Baufläche ca.11 ha - Nr. 1.8.1, UB S. 237: Winterstetten / Steig-Nord – Erweiterung Wohnbaufläche ca. 0,5 ha - Nr. 2.4, UB S. 282: Aichstetten / GE – Aichstetten – Erweiterung gewerbliche Baufläche ca. 1,0 ha, - Nr. 2.5, UB S. 285: Aichstetten / GE Am Lauerbühl III gemischte Baufläche ca. 1,4 ha, - Karte O: PV an der Chaussee/Erweiterung, UB S. 381 - Karte A: PV-Anlagen Heidrain 1, UB S. 365 	<p>Bei den genannten Steckbriefen ist jeweils unter Punkt 6 im Umweltbericht der Hinweis auf eine Einschränkung der Flächenverfügbarkeit gegeben. Die genannten Gebietssteckbriefe im Erläuterungsbericht werden mit dem Hinweis zu einer möglichen Einschränkung der Flächenverfügbarkeit ergänzt: „Mögliche Einschränkung der Flächenverfügbarkeit als Ergebnis der Bearbeitung Thema Artenschutz im Bebauungsplanverfahren.“</p>	<p>Ergänzung der Gebietssteckbriefe zu den Flächen 1.1.13, 1.8.1, 2.4, 2.5 in Erläuterungsbericht.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
27		<p>Unter Schutzgut Naturschutz - Artenschutz, S. 148 sollte Folgendes ergänzt werden:</p> <p>Für die Neuausweisungen ist lt. Fachgutachten (vgl. u.a. Umweltbericht, Gebietssteckbriefe zu Artenschutz) davon auszugehen, dass auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch spezielle, vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen gelöst und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden können und/oder Beeinträchtigungen sonstiger naturschutzfachlich relevanter Arten durch spezielle Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.</p> <p>Grundsätzlich muss auf Ebene des Bebauungsplans der Artenschutz erneut abgearbeitet werden, da immer auch Arten zuwandern können. Eine abschließende Einschränkung der zu untersuchenden Artengruppen kann daher auf FNP-Ebene nicht erfolgen. Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z.B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Da dies lt. Fachgutachten nicht für alle Standorte gesichert gelöst ist, kann es ggf. für Planflächen auf BP-Ebene zu einer Einschränkung der Flächenverfügbarkeit aufgrund des unmittelbar geltenden Artenschutzes kommen.</p> <p>Ebenfalls sollte ein Verweis auf den Umweltbericht, Gebietssteckbriefe, Artenschutz aufgenommen werden.</p>	<p>Ergänzung im Erläuterungsbericht um den genannten Textteil zur Klarstellung möglicher Flächeneinschränkungen nach Abarbeitung des Artenschutzes auf Bebauungsplanebene.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung im Erläuterungsbericht S. 149.</p>
28		<p>Ergänzungen in den Gebietssteckbriefen (Umweltbericht):</p> <p>Zu Fläche Nr. 1.1.12 muss im Umweltbericht noch ergänzt werden, dass auch Prüfbedarf für Fledermäuse besteht.</p> <p>Zu Fläche Nr. 1.4.1 ist noch zu ergänzen, dass diese teilweise als Streuobstwiese 2. Priorität im Zielartenkonzept des Landes kartiert ist.</p> <p>Zur Fläche 1.5.4. ist zu ergänzen, dass es sich bei der Baumreihe um mächtige Eschen handelt, die ein</p>	<p>Ergänzung der Punkte im Umweltbericht zu Flächen 1.1.12, 1.4.1, 1.5.4, 3.5. Der Hinweis zur Fläche 3.2 war schon aufgenommen.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht zu Flächen 1.1.12, 1.4.1, 1.5.4, 3.5.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Biotopverbundelement darstellen. Zur Fläche 3.2 und 3.5. ist anzumerken, dass in den Hängen der ehemaligen Kiesgrube (jetzt Badeseesee) seit 2016 der Uhu erfolgreich brütet. Dies ist in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>		
29		<p>1.2 Natura 2000, § 31, 33, 34 BNatSchG</p> <p>Aus dem FNP bzw. dem Erläuterungsbericht muss erkennbar sein, dass den Neuausweisungen keine rechtlichen Hindernisse im Hinblick auf Natura 2000 entgegenstehen bzw. die Themen auf der nächsten Planungsebene (BP) bewältigt werden können:</p> <p>Unter Schutzgut Naturschutz – Natura 2000, S. 147 (Erläuterungsbericht) sollte daher auch ein Verweis auf den Umweltbericht, Gebietssteckbriefe, Natura 2000 aufgenommen werden. Hinsichtlich möglicher schadensbegrenzender/ projektimmanenter Maßnahmen wird auf die juristische Ausarbeitung von Dr. Reinhard Ruge, UPR (Umwelt- und Planungsrecht) Sonderheft 2019, S. 456-464 verwiesen. Die Ausarbeitung kann gerne zugesandt werden, falls diese nicht vorliegt.</p>	<p>Am Ende von Kap. 3.4.8 / Umweltbericht sowie unter Kap. 8.3 / Erläuterungsbericht (am Ende des Absatzes Schutzgut Natura 2000) wird folgender Hinweis in herausgehobener Position integriert:</p> <p>Abschließender Hinweis von grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf die (pot.) Betroffenheit von Natura 2000 – Belangen Aufgrund einer auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel eher unzureichenden Daten- bzw. Erkenntnislage zu den möglichen unmittelbaren und mittelbaren</p> <ul style="list-style-type: none"> • baubedingten, • anlagebedingten, • betriebsbedingten <p>Auswirkungen projektierte Entwicklungsflächen ist eine abschließende Prüfung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000 – Kulisse (bzw. räumlich und funktionale zugeordneter Teilflächen) sowie der auf diese Bestandteile gerichteten Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Regelfall nicht möglich. Die Relevanz der in Kap. 3.4.8 des Umweltberichtes beschriebenen, unterschiedlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ist – bei entsprechender räumlich – funktionaler Betroffenheit der Natura 2000 – Kulisse – auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen einer FFH – Vorprüfung abzuklären. Sollte im Rahmen einer solchen FFH – Vorprüfung festgestellt werden, dass es durch bestimmte vorhabenbedingte Effekte / Wirkungen zunächst zu erheb-</p>	<p>Den redaktionellen Änderungen im Umweltbericht und im Erläuterungsbericht/Begründung wird zugestimmt.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Bei den Flächen 1.1.6, 2.3 und 2.6 wurde die Ergänzung zur Erforderlichkeit einer Stickstoffbetrachtung fälschlicherweise unter dem Punkt 6. Schutzgut Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund aufgenommen (siehe koordinierte Stellungnahme zu B3). Dies muss jedoch unter 4. Schutzgut Naturschutz: Natura 2000 ergänzt werden.</p>	<p>lichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 – Kulisse bzw. ihrer maßgeblichen Bestandteile kommen kann, bzw., dass solche erheblichen Beeinträchtigungen zunächst einmal nicht gesichert ausgeschlossen werden können, so kann auf jeden Fall davon ausgegangen werden, dass diese Beeinträchtigungen (unterschiedlicher Art) durch spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf der Vorhabenseite vermieden oder weitestgehend gemindert werden können und somit keine „Unzulässigkeit“ des Vorhabens gegeben ist.</p> <p>Sobald jedoch vorhabenseitig Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Natura 2000 – Kulisse bzw. ihrer Bestandteile und der hierauf gerichteten Erhaltungs- / Entwicklungsziele vorzusehen sind, besteht auf Grundlage des</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Urteils des EUGH vom 12.04.2018 (C323/7) in Verbindung mit dem diesbezüglichen Einführungsschreibung des Umweltministeriums BaWü vom 10.07.2018 <p>verfahrensrechtlich die Notwendigkeit, im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplan - Verfahrens eine eigenständige und vollumfängliche FFH - Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Berichtigung des Themas Erforderlichkeit einer Stickstoffbetrachtung in den Steckbriefen 1.1.6, 2.3, 2.6 im UB.</p>	<p>Redaktionelle Berichtigung der Steckbriefe 1.1.6, 2.3, 2.6 im Umweltbericht.</p>
30		<p>1.3 Bestehende Ausgleichs-/ Kompensationsflächen</p> <p>Bestehende Ausgleichs-/ Kompensationsflächen müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der koordinierten Stellungnahme war fälschlicherweise die Nummer 1.2.2 statt 1.1.2 aufgeführt. Der</p>	<p>Der Text wird in Gebietssteckbrief 1.1.2 des Umweltberichtes zum FNP 2030 wie folgt in Punkt 6 ergänzt: „Bestehende Ausgleichs- / Kompensationsflächen auf der zukünftigen Entwicklungsfläche oder aber im</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung Gebietssteckbrief 1.1.2 des Umweltberichtes.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		Hinweis ist daher im Steckbrief 1.1.2 noch zu ergänzen.	Nahbereich müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden."	
31		1.4 Straßenplanung Die Trassen der Südumfahrung Leutkirch sowie die Umfahrung südlich Aitrach und Treherz sind im Plan noch als unverbindlich zu kennzeichnen. Alternativ kann beim Planzeichen in der Legende der Begriff „unverbindlich“ ergänzt werden.	Aus Sicht der Verwaltung ist die dargestellte Trasse der Südumfahrung und Umfahrung südlich Aitrach und Treherz unter einer nachrichtlichen Übernahme als Hinweis einer Beispieltrasse so unverbindlich wie möglich dargestellt. Und somit im vorigen Verfahrensschritt der Stellungnahme aus dem Sachgebiet Bauleitplanung nachgekommen. Deshalb ist keine weitere Ergänzung notwendig.	Keine Planänderung.
32		1.5 FNP, Erläuterungsbericht – Flächenübernahmen: Die Einstufungen der „Eingriffsintensitäten“ bei den Flächenübernahmen im Erläuterungsbericht müssen den Einstufungen der Fachgutachten in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht entsprechen. Z.B. sind uns bei folgenden Flächenausweisungen Abweichungen aufgefallen: Ziff. 3.6 GE an der Chausee- Erweiterung In der Flächenübernahme – Beschreibung der Eingriffsintensität Naturschutz: Artenschutz/Biotopverbund, S. 184 ist die Einstufung „I“ nicht richtig; diese muss lt. Umweltbericht, Gebietssteckbrief, S. 381 die Einstufung III erhalten, da lt. Fachgutachter die Baufläche nur unter erheblichen Einschränkungen zur Bebauung geeignet sei. Ziff. 1.1.10 „GE an der Hermann-Neuner-Str.“ Bei der Rubrik Naturschutz: Artenschutz/Biotopverbund, S. 156 ist die Einstufung der Eingriffsintensität von der Reihenfolge nicht richtig: Artenschutz Eingriffsintensität II und Biotopverbund I. (vgl. Gebietssteckbrief, Umweltbericht, S. 107).	Hinweis nicht nachvollziehbar. Nach Überprüfung keine Änderung notwendig. Nach Prüfung keine Unstimmigkeit der Fläche 1.1.10 erkennbar.	Keine Planänderung. Kenntnisnahme, keine Planänderung.



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
33		2. Hinweise		
34		2.1 Landschaftsplan Im Planwerk Umweltbericht (S. 4, Pkt. 2.2) ist der Begriff „mit integriertem LP“ durch „mit Auszügen/Elementen des gültigen Landschaftsplans“ zu ersetzen (vgl. FNP, S. 8, 2. Abs.).	Die Begrifflichkeit wird im Umweltbericht Punkt 2.2 angepasst.	Redaktionelle Änderung im Umweltbericht Punkt 2.2.
35		Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir dem Bau- und Umweltamt zwei komplette Papierfassungen zuzusenden, für das SG Bauleitplanung und das SG Naturschutz.	Die Unterlagen werden nach Inkrafttreten an das Landratsamt Ravensburg und auch an weitere betroffene Behörden versendet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Email vom 06.04.2020			
37	A Allgemeine Angaben	Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch im Allgäu – Aichstetten – Aitrach, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8025 Bad Wurzach, 8026 Aitrach, 8125 Leutkirch im Allgäu-West, 8126 Leutkirch im Allgäu-Ost, 8225 Kißlegg, 8226 Isny im Allgäu-Nord) Vierte erneute Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4a Abs. 3 BauGB Anlage: Flächenübersicht 2511__20-02158.xls Ihr Schreiben Az. FB 41 621.31 vom 27.02.2020 Anhörungsfrist 30.03.2020, Fristverlängerung gewährt bis 06.04.2020		
38	B Stellungnahme	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu den geänderten und ergänzten Teilen des o. g. Planungsvorhabens. Ergänzend wird auf unsere früheren Stellungnahmen zum Planvorhaben (Az. 2511//19-02750		



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>zungen gegenüber der Fassung vom 28. Februar 2019 sind rot gekennzeichnet – auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen:</p> <p>Kap. 7.11.8 Kiesabbau Die Darstellung „Die Gewinnung der Kiesablagerung erfolgt derzeit vorwiegend im Trockenabbau...“ deckt sich nicht mit dem aktuellen Erhebungsstand in der landesweiten Rohstoffgewinnungsstellendatenbank (RGDB) des LGRB. Danach wird in allen in Abbau stehenden Kiesgruben des Plangebietes der Rohstoff ausschließlich im Trockenabbau gewonnen. Es werden die Überprüfung des Sachverhalts und ggf. die Streichung der Zeitangabe „derzeit“ angeregt. Es wird diesbezüglich um Mitteilung an das LGRB gebeten. Der Textblock auf S. 109 „Aufgrund des großen Mengenbedarfs sind zahlreiche Kiesgruben entstanden. ..., möglichst vielseitig einsetzen zu können.“ wird auf der Seite 110 wortgleich wiederholt. Diese Wiederholung könnte ohne Informationsverlust entfallen. Es wird um Überprüfung gebeten.</p> <p>Flächensteckbrief 1.1.11 Gewerbegebiet Saugarten (S. 157) Der erste Satz des neu eingefügten Textteils „Die Fläche liegt im...“ ist unvollständig und unverständlich. Es wird um Überprüfung und Korrektur gebeten.</p> <p>Kapitel 8.11 Kiesabbau Die Ausführung/Begründung (S. 210, erster Absatz des Kapitels) „Aufgrund der reichhaltigen Lagerstättenvorkommen und der überregionalen Versorgungsfunktion wurde der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ am 04.12.2002 festgestellt.“ ist hinsichtlich der „reichhaltigen Lagerstättenvorkommen“ zwar richtig, aber dennoch kryptisch. Es wird unter Weglassung dieser beiden Hinweise die folgende einfachere Formulierung angeregt: „Am 04.12.2002 wurde der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ festgestellt.“</p>	<p>Derzeit liegt ein Antrag auf Nassabbau für eine Fläche in Aitrach vor. Deshalb kann Nassabbau nicht ganz ausgeschlossen werden. Keine Änderung</p> <p>Redaktionelle Berichtigung Kap. 7.11.8 Kiesabbau im Erläuterungsbericht.</p> <p>Redaktionelle Berichtigung Flächensteckbrief Saugarten Erläuterungsbericht folgendermaßen: Die Fläche liegt topografisch tiefer, wie der angrenzende und ansteigende westliche Bereich.</p> <p>Berichtigung im Erläuterungsbericht Punkt 8.11.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Streichung der Wiederholung auf Seite 110.</p> <p>Redaktionelle Berichtigung im Erläuterungsbericht.</p> <p>Redaktionelle Berichtigung im Erläuterungsbericht Punkt 8.11.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Redaktionelle Hinweise Die Zifferngröße für die Fußnoten ist im Mengentext teilweise zu klein (Beispiel: Fußnoten 55 und 56 auf S. 109). Dieser Fehler tritt wahrscheinlich im gesamten Textentwurf auf. Eine Überprüfung ist erforderlich. Die Reproduktion der Abb. 42 ist schlecht. Die Bildunterschrift ist unvollständig. Es wird angeregt, sie wie folgt zu ändern: „Auszug aus der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000, Blatt L 8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen (Anteil Baden-Württemberg) (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg 2002).“ Die Bildunterschrift „Legende“ zur Abb. 66 ist trotz des über der Abbildung stehenden Hinweises zu stenographisch. Sie könnte wie folgt um den Bezug zu den nachfolgenden Karten-/Planausschnitten ergänzt werden: „Legende zu den nachfolgenden Planausschnitten der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung im Rahmen des Gesamtentwurfes der Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben“.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Prüfung dargestellter Sachverhalte und Ergebnisse kann nur im Rahmen einer gesondert beauftragten hydrogeologischen Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Die Ansprache der Teilflächen im FNP erfolgt anhand der Übersicht Flächenübersicht 2511__20-02158.xls (siehe Anlage). Bei den übrigen nicht aufgeführten</p>	<p>Die Zifferngröße unterliegt dem Schreibprogramm, keine Änderung möglich.</p> <p>Ergänzung der Bildunterschrift Abb. 42 Redaktionelle Übernahme der Hinweise im Rahmen der Schlussredaktion möglich.</p> <p>Ergänzung der Bildunterschrift</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Redaktionelle Übernahme der Hinweise.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Plangebieten sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Da einige Plangebiete im Bereich von Wasserschutzgebieten (WSG) liegen, wird auf die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, DVWK Arbeitsblatt W 101, und dort insbesondere auf die Tabelle 1 verwiesen (potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Wasserschutzgebieten).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgr.-B-1, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Leutkirch + Herlazhofen, "Heidrain / An der Landstraße": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB. - Abgr.-B-2, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Reichenhofen, "östlich der A 96 / Leutkircher Heide": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB und im fachtechnisch abgegrenzten WSG Unterzeil, WSG-Zone II. - Abgr.-P-1, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Reichenhofen, "östlich der A 96 / Leutkircher Heide": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB und im fachtechnisch abgegrenzten WSG Unterzeil, WSG-Zone II bzw. IIIA. - Abgr.-P-2, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Reichenhofen, "westlich der A 96 / Am Heggelbacher Weg": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIA. - VRG-A-1, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Leutkirch + Herlazhofen, "zwischen Rauns und L 319": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB. - VRG-A-2, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Leutkirch, "Heidrain / Zollhaus": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB. - VRG-A-3, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Herlaz- 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächenübernahmen für den Kiesabbau aus der Fortschreibung des Regionalplan sind nachrichtliche Übernahmen. In den Flächensteckbriefen den Regionalplans wurden die Wasserschutzgebiete berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>hofen, "westlich der A 96 / Am Zollhausweg": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB.</p> <ul style="list-style-type: none"> - VRG-A-4, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Leutkirch + Herlazhofen, "östlich der A 96 / Am Zollhausweg": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB und im fachtechnisch abgegrenzten WSG Unterzeil, WSG-Zone III-A. - VRG-A-5, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Leutkirch + Reichenhofen, "Am Alten Postweg / Heide": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB und im fachtechnisch abgegrenzten WSG Unterzeil, WSG-Zone IIIA. - VRG-A-6, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Leutkirch + Reichenhofen, "westlich der A 96 / Am Heggelbacher Weg": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIA bzw. IIIB (im östlichen Drittel) sowie im östlichen Drittel im fachtechnisch abgegrenzten WSG Unterzeil, WSG-Zone IIIA. - VRG-A-7, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Reichenhofen, "westlich der A 96 / Am Heggelbacher Weg": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIA. - VRG-A-8, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Reichenhofen, "westlich der A 96 / Am Heggelbacher Weg": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIA bzw. IIIB (im östlichen Drittel) sowie im östlichen Drittel im fachtechnisch abgegrenzten WSG Unterzeil, WSG-Zone II-IA. - VRG-S-1, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Herlazhofen, "westlich der A 96 / An der Landstraße": Das Plangebiet liegt im festgesetz- 		



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>ten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB.</p> <ul style="list-style-type: none"> - VRG-S-2, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Leutkirch + Herlazhofen, "Heide / Am Zollhausweg": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIA bzw. im fachtechnisch abgegrenzten WSG Unterzeil, WSG-Zone IIIA. - VRG-S-3, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Reichenhofen + Herlazhofen, "westlich der A 96 / Am Reichenhofer Weg": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIA. - VBG-1, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Herlazhofen, "Beim Signal": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB. - VBG-2, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Herlazhofen, "westlich der A 96 / Am Zollhausweg": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB. - VBG-3, Leutkirch i. A., Gmk. Leutkirch, Reichenhofen, Herlazhofen, "Am Zollhausweg / Am Reichenhofer Weg": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIA bzw. im südlichen Drittel in WSG-Zone IIIB. - VBG-4, Stadt Leutkirch i. A., Gmk. Reichenhofen, "Am Waldseer Weg / St. Andreas": Das Plangebiet liegt im festgesetzten WSG Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIA. <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42	5 Landesamt für Denkmal- pflege im RP Stuttgart E-Mail vom 30.03.2020	Die mit unserer Stellungnahme vom 03.05.2019 vorgetragene Belange sind in die vorliegende Version des Flächennutzungsplanes dankenswerterweise eingeflossen. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43	6 Handwerkskammer Ulm Brief vom 27.03.2020	Die in der Stellungnahme vom 21.09.2016 vorgebrachten Äußerungen werden weiterhin aufrechterhalten. Betrachten Sie diese als nochmal angeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorherigen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung in den zugehörigen Verfahrensschritten behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44	7 Netze BW (EnBw) E-Mail/ Brief vom 06.03.2020	<p>Wie bereits Ihnen mitgeteilt, unterhalten wir im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplans elektrischen Anlagen. Die Netze BW GmbH ist schwerpunktmäßig der Stromnetzbetreiber im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans. Wir sind ein Unternehmen der EnBW.</p> <p>Im Kapitel 7.10.4 STROMVERSORGUNG des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplans bitten wir deshalb das Kapitel, insb. Die Unternehmensbezeichnung wie folgt anzupassen: Der Verbandsraum wird schwerpunktmäßig durch die</p>	Redaktionelle Ergänzung in Erläuterungsbericht Punkt 7.10.4.	Redaktionelle Ergänzung in Erläuterungsbericht Punkt 7.10.4.



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p><u>Netze BW GmbH</u> mit Strom versorgt. Aitrach/Ferthofem ist Standort des Illerkraftwerkes „Aitrach I“ in Verbindung mit einer Staustufe. Das zum Antrieb der Turbine notwendige Wasser wird der Aitrach entnommen und über eine Rohrleitung durch den Ort hindurch zum Kraftwerk geführt. Das Plangebiet wird durch die 110-KV-Freileitung der <u>Netze BW</u> gequert. Die Übergabe an das örtliche Netz erfolgt durch ein 110 KV/20 KV Umspannwerk südlich Leutkirch. Der weitere Ausbau des 20 KV Netzes hängt nach Anlaben der <u>Netze BW</u> wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten ab. Künftig notwendige Anlagen dieser Spannungsebene lassen sich deshalb derzeit noch nicht angeben. Das Hauptleitungsnetz sowie die erforderlichen Betriebseinrichtungen sind im FNP-Plan dargestellt. Auf die Berücksichtigung entsprechender Schutzstreifen bei Freileitungen wird hingewiesen. <u>Eine Bebauung bzw. Nutzung im Bereich der Schutzstreifen der Leitungsanlagen kann nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW erfolgen.</u></p> <p>Sie haben den Wortlaut (letzter Satz im Kapitel 7.10.4), welchen wir Ihnen mit der Stellungnahme vom 26.03.2019 haben zukommen lassen, abgeändert. Eine Änderung / Abmilderung des Wortlauts können wir nicht zustimmen und müssen auf den von uns genannten Wortlaut bestehen.</p> <p>Wir haben zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
45	<p><u>8</u> Deutsche Bahn AG / DB Immobilien Brief vom 16.03.2020</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p>		



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>Gegen die Fortschreibung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene "Allgäubahn" ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist beantragt und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegt. Daher besteht seit dem ersten Tag der Auslegung am 15. Februar 2016 und dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 31. Mai 2017 bzw. ersten Tag der Auslegung am 30. Mai 2016 und dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 06. Oktober 2017 eine Veränderungssperre nach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Durch die Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegen über der DB AG.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Laufende Nr.	Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		<p>sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zu den bereits bestehenden Bebauungsplänen „Ströhlerweg“, „Gewerbegebiet am Saugarten“ und „Gewerbegebiet an der Kiesgrube“. Diese sind weiterhin gültig und zu beachten.</p> <p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle:</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>		
46	<p>9 Eisenbahn-Bundesamt Brief vom 12.03.2020</p>	<p>Das Eisenbahnbundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Laufen- de Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge / Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Stadtbauamt	Abwägung Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss (Beschlussantrag)
		Bitte beachten sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.		
47	10 Polizeipräsidium Konstanz / Ravensburg E-Mail vom 16.03.2020	Systembedingt können die Anlagen auf der Homepage nicht alle geöffnet werden. Aus den zugänglichen Daten sind beim momentanen Planungsstand aus verkehrspolizeilicher Sicht keine beanstandbaren Belange erkennbar.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Vierte erneute öffentliche Auslegung

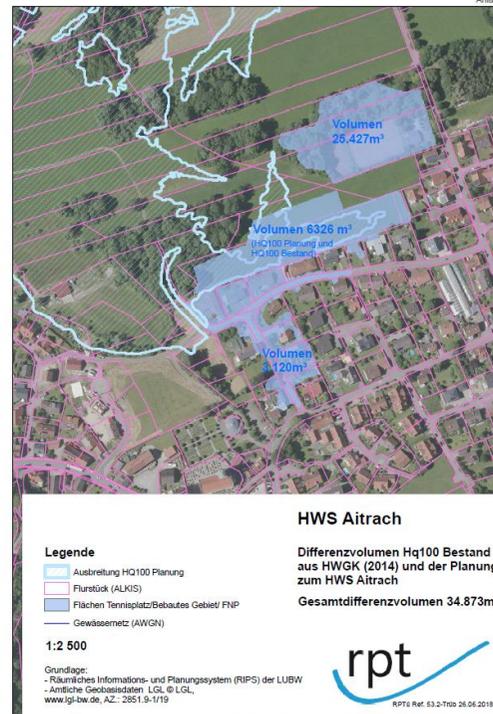
Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 02.03.2020 bis 16.03.2020 mit der Entwurfsfassung vom 15.11.2019 statt.

48	11 Bürger 1 E-Mail vom 08.03.2020	<p>Wir als Anlieger der vermeintlich letzten bebaubaren Fläche in Aitrach machen uns große Sorgen um unsere Häuser, sollte die benachbarte Wiese angrenzend an die äußere Bauzeile an der Landhausstraße in Bauland umgewandelt werden. Wir haben Hochwassergefahr von oben, Grundwasser von unten und wir befürchten, dass sich die Gefahrenlage verschärft, sollte die Situation wie geplant verändert werden.</p> <p>Hochwassergefahr Im Amtsblatt der Gemeinde Aitrach Nr. 1-2 schreiben Sie in Ihrem Bericht auf S. 2, dass aktuell eine Bebauung in Überschwemmungsgebieten verboten ist. Im erwähnten Umweltbericht steht auf Seite 310: „Die geplante Wohnbaufläche liegt im HQ100 (Bauverbot).“ Weiter heißt es: „Durch die rechtskräftige Einführung der Hochwassergefahrenkarten 2013 wurden die Grundstücke zu Überflutungsflächen, auf denen eine Bebauung unzulässig ist ...“</p> <p>Die Landhausstraße wurde ebenfalls als Überschwemmungsgebiet eingestuft, was unsere Gefährdungslage bestätigt. Im Amtsblatt schreiben Sie weiter: „Durch den gebauten Damm sei die Überflutung des Gebietes geringer als bisher.“ Um die bestehende Bebauung im Überschwemmungsgebiet vor einem HQ100 zu schützen, muss zuallererst der Damm direkt an der Aitrach erhöht werden. Zusätzlich müsste man für die geplante Bebauung den 2019 gebauten Damm erheblich erweitern.</p> <p>Diese Dämme sind massive Eingriffe in den bestehenden Wasserhaushalt der Landschaft. Es besteht die Gefahr von Wasserveränderungen im Grundwasser. Zum einen wird oberflächliches Wasser durch die neuen Dämme abgewehrt; zum anderen steigt aber der Grundwasserspiegel. Dieser Effekt wird noch</p>	<p>Der Landesbetrieb Gewässer hat mit Vorteilsausgleich der Gemeinde einen Hochwasserdamm gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.09.2018 des Landratsamtes Ravensburg unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (Naturschutzverbände, usw.) verwirklicht, der gemäß den Hochwassergefahrenkarten den Schutz der bestehenden Bebauung gewährleistet. Eine weitere Erhöhung des Damms an der Aitrach ist hierzu nicht notwendig. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte seit dem Bau des Rückhaltebeckens Urlaub, der Regulierung der Aitrach sowie dem Bau des Überlaufs am Campingplatz von der Aitrach in die Iller stehen dem nicht entgegen, da es seither zu keinem Hochwasser im Illergries mehr gekommen ist. Im Archiv gibt es noch letzte Bilder zu einem Hochwasserereignis im Jahre 1965, also lange vor den genannten Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Zudem wurde bei der Aitrach die gemessene Dammkrone minus 0,2 m als Höhe angesetzt und beim Hochwasserdamm 0,3 m Freibord (Dammhöhe über dem höchsten Hochwasserstand) berücksichtigt, so dass weitere Sicherheiten bestehen. Durch den Damm ist es zu einem Retentionsraumverlust von 36.260 m³ gekommen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hiervon bereits 25.427 m³ auf den Schutz des bestehenden Tennisplatzes und damit eines künstlich geschaffenen Retentionsvolu-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
----	---	---	---	--

verstärkt, wenn in dieses Areal neue Gebäude im Keller gesetzt werden. Entsprechende Vergleichsfälle gibt es entlang der Iller wo nach dem Dammbau zum Hochwasserschutz in den geschützten Gebieten der Grundwasserspiegel anstieg.

Grundsätzlich besteht diese Gefahr in Gebieten wo der Grundwasserspiegel hochsteht. Die Landhausstraße und der Griesweg sind davon betroffen, weil dort bereits bei mittlerem Regen Keller durch den Anstieg des Pegels unter Wasser stehen. Teilweise wurden dort bereits vor Jahrzehnten Dauerpumpschächte eingerichtet.

mens entfallen. Das Landratsamt Ravensburg hat mit dem Planfeststellungsbeschluss auferlegt den Retentionsraum mit ca. 7.500 m³, der nördlich der Bebauung liegt, auszugleichen. Dieses Volumen wurde vom Landesbetrieb Gewässer im Rückhaltebecken Urlau mit einem Volumen von 8.000 m³ bis 12.000 m³ im Einzugsgebiet der Aitrach wirkungsgleich ersetzt.



Für den Schutz der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche wäre eine Erweiterung des Dammes um ca. 40 m notwendig. Die Kosten hierfür werden auf netto 20.000 € zzgl. Planungskosten geschätzt. Der Retentionsraumverlust durch die Mehrlänge des Dammes würde ca. 1.000 m³ betragen, die zu ca. 1 cm mehr Anstau auf der Gesamtfläche führen würden. Da der Retentionsraumverlust überwiegend durch vorhandene Senken in der landwirtschaftlichen Fläche ausgelöst wird, die derzeit überschwemmt würde, könnten diese Senken auf den



		<p>Grundwasser Im Umweltbericht wird unter Punkt 8 „Wasser: Grundwasser“ auf S. 314 lediglich erwähnt, dass sich die Fläche außerhalb des Wasserschutzgebietes befindet. Auf den riesigen Grundwasserspeicher unter dieser Fläche sowie den schnell ansteigenden Grundwasserspiegel bei Regen wird nicht eingegangen.</p> <p>Zusätzlich haben wir durch diese Wasserprobleme und die Einstufung als Überschwemmungsgebiet höhere Versicherungsprämien für Elementarschäden zu zahlen. Wenn die Lage sich verschärft, befürchten wir, dass unsere Häuser nicht mehr versicherbar sind.</p>	<p>gemeindlichen Flächen im Illergries wiederhergestellt werden, so dass kein weiterer Anstau entsteht. Inwieweit bzw. wie ein Ausgleich erfolgen muss, ist im Bebauungsplanverfahren unter Beteiligung des Landratsamtes Ravensburg abzuarbeiten und im Rahmen des Satzungsbeschlusses ggf. durch den Gemeinderat der Gemeinde Aitrach festzusetzen.</p> <p>Der durch den Landesbetrieb Gewässer gebaute Damm hat gerade den Schutz der bestehenden Bebauung zum Ziel, was auch positive Auswirkungen auf die Gebäudeversicherung haben dürfte, allerdings kann die Gemeinde die Einstufungen der Versicherungswirtschaft nicht beurteilen. Grundsätzlich ist allerdings festzuhalten, dass die Schäden bei (dreckigem, schlammigen) Hochwasser wesentlich höher einzustufen sind als bei sauberem und fassbarem Grundwasser. Der bestehende Damm und auch eine zukünftige Erweiterung sind bzw. wären nicht in das Grundwasser eingebunden, sondern liegen nur auf dem Kieskörper auf, so dass keine Veränderung der Grundwasserströme herbeigeführt wird. Bei einem Ausgleich des Retentionsraumvolumens entsteht auch kein weiterer Anstau hinter dem Damm. Trotzdem wurden durch das Ingenieurbüro Henke und Partner GmbH, Biberach, Herr Prof. Schrodi die Auswirkungen beurteilt und Empfehlungen für das neue Wohngebiet ausgesprochen (s. hydrogeologische Beurteilung vom 11.05.2020 am Ende der Synopse). Zusammenfassend kommt Herr Prof. Schrodi für den Hochwasserfall der Aitrach zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung des Hochwasserstaus bei einer Verlängerung des Dammes für das neue Wohngebiet von ca. 1 cm durch die Reduzierung der vom Hochwasser beaufschlagten Fläche überkompensiert wird, so dass der Anstieg des Grundwasserspiegels im Hochwasserfall der Aitrach sogar geringfügig geringer ausfallen wird, als ohne Verlängerung des Dammes. Bezüglich dem Bau von Unterkellerungen wird empfohlen den verpflichtenden Nachweis einer ausreichenden Grundwasserumläufigkeit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Bei einem durch den Gemeinderat im Bebauungsplan festzulegenden Verzicht/Verbot von Unterkellerungen</p>	
--	--	---	--	--



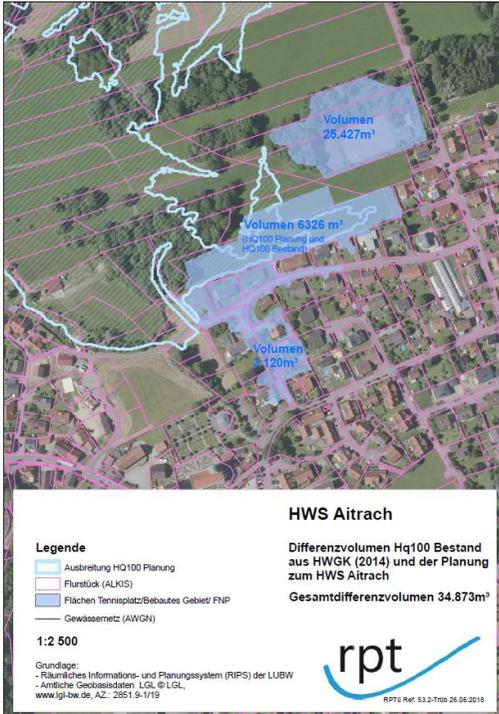
		<p>Ökosystem Die Waldflächen in diesem Gebiet haben sich in den letzten 30 Jahren ökologisch stark entwickelt, wie Sie ja auch in Ihrem Umweltbericht unter den Punkten 4, 5 und 6 schreiben. Wir sind der Meinung, dass dies im Blick auf die Zukunft unserer Kinder, unbedingt erhalten werden muss und deshalb ein Abstand von 30 m zum Bauland nicht ausreichend ist.</p>	<p>sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasser- verhältnisse nicht zu erwarten, da die Zusammendrückung durch den Bau von Gebäuden auf Grund der Mächtigkeit des gering kompressiblen und hoch durchlässigen Kieskörpers vernachlässigbar klein ist. Die Erfahrungen stehen dem nicht entgegen, da der Grundwasserstrom das gesamte Gemeindegebiet durchströmt und somit bauliche Anlagen immer Auswirkungen auf den südlichen Anlieger haben müssten, zumal der Grundwasserstrom von Süden nach Norden fällt. Der Gemeinderat hat in einem zukünftigen Bebauungsplanverfahren zu entscheiden, ob er die Nachweispflicht für die Grundwasserumläufigkeit oder das Verbot von Unterkellerungen festlegt.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass die Fläche sich in der Tat, bedingt durch den Grünlandbestand und den benachbarten, vergleichsweise strukturreichen Waldbestand, von den meisten anderen Flächen abhebt. Das Büro für Umweltsicherung und Infrastrukturplanung, Dipl.-Ing (TU) Burchard Stocks und die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Dipl.-Biol. Jürgen Trautner haben darauf hingewiesen, dass alle relevanten Sachverhalte, entsprechend dem Arbeitsniveau auf Ebene des Flächennutzungsplanes, im Steckbrief im Umweltbericht aufgenommen sind. Im Umweltbericht sind auch die Anforderungen an die vertiefenden Untersuchungen, die im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens über die Dauer eines Jahres hinweg vorzunehmen sind, aufgeführt (artenschutzrechtlicher Prüfbedarf, usw.). Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es durchaus auf Grundlage der im Bebauungsplanverfahren durchzuführenden Untersuchungen zu modifizierten Flächenabgrenzungen oder Flächenzurücknahmen kommen kann und ggfs. restriktive Vorgaben für Art und Struktur der Bebauung formuliert werden müssen. Auch können im Hinblick auf die betroffenen Arten und Lebensräume sowie Vegetationsbestände in erheblichem Umfang sog. vorgezogene/funktionserhaltende Maßnahmen für den Artenschutz (Beispiel Zauneidechse: Aufwand Vergrämung/Umsiedlung und Habitatneuentwicklung) als auch umfängliche naturschutzfachlich determinierte</p>	
--	--	---	---	--



			<p>Kompensationsmaßnahmen (ggf. in Kombination mit artenschutzfachlich determinierten Entwicklungsmaßnahmen) zu realisieren sein. Allerdings gehen die Tierökologen auf der derzeitigen Datengrundlage nicht davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbots-sachverhalten ausgelöst werden, die zur Nicht-Zulässigkeit der Planung führen könnten. Vertiefte faunistische Erhebungen machen keinen Sinn, da die Daten, je nach Einstiegszeitpunkt in die Bebauungs-planebene, nochmals neu erhoben werden müssten. Daher wird von den Fachbüros empfohlen den vorlie-genden und in einzelnen Punkten durchaus kritischen Bericht und den hieraus resultierenden weitergehen-den Anforderungen an die Untersuchungen auf der Bebauungsplanebene zu belassen.</p> <p>Der Waldabstand von 30 m ist in der Landesbauord-nung durch das Land vorgegeben, unter anderem um die ökologische Funktion des Waldes zu erhalten. Dieser wurde z.B. auch im Neubaugebiet „Storchen-gässle Erweiterung“ beachtet, an das sogar ein Biotop, FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet angrenzt und von den Fachbehörden als artenschutzrechtlich ausrei-chend beurteilt. Wenn sich durch die Untersuchungen zum Artenschutz zu einem späteren Zeitpunkt ver-tiefte Erkenntnisse ergeben (vorgeschriebene Abstän-de von Nestern, usw.), werden diese wie ausgeführt bei der Ausweisung von Flächen berücksichtigt.</p> <p>Alle genannten Belange müssen vertieft im Rahmen des Bebauungsplanverfahren fachgutachterlich bear-beitete werden und eine Planung erstellt werden, die den Schutzanspruch der bestehenden Angrenzer nicht verletzt.</p>	
49	12 Bürger 2 E-Mail vom 12.03.2020	<p>Gegen den geänderten Flächennutzungsplan 2030 Entwurf, bezüglich Erschließung Baugebiet Illerstraße in Aitrach, erhebe ich hiermit Bedenken bzw. Wider-spruch.</p> <p>Begründung: Hochwassergefahr Das ausgewiesene Gebiet befindet sich in einer Hochwasserzone (HQ100). Siehe Anlage 1</p> <p>Ein geplanter Damm wird das bestehende Grundwas-</p>	<p>Der Landesbetrieb Gewässer hat mit Vorteilsausgleich der Gemeinde einen Hochwasserdamm gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.09.2018 des Land-ratsamtes Ravensburg unter Beteiligung der Öffent-lichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (Naturschutzverbände, usw.) verwirklicht, der</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.



		<p>serproblem, welches bereits in der Landhausstraße besteht, nicht beheben. Dies ist ein erheblicher Eingriff in den bestehenden Wasserhaushalt, Geschweige denn die Hochwassergefahr mindern.</p>	<p>gemäß den Hochwassergefahrenkarten den Schutz der bestehenden Bebauung gewährleistet. Eine weitere Erhöhung des Dammes an der Aitrach ist hierzu nicht notwendig. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte seit dem Bau des Rückhaltebeckens Urlaub, der Regulierung der Aitrach sowie dem Bau des Überlaufs am Campingplatz von der Aitrach in die Iller stehen dem nicht entgegen, da es seither zu keinem Hochwasser im Illergries mehr gekommen ist. Im Archiv gibt es noch letzte Bilder zu einem Hochwasserereignis im Jahre 1965, also lange vor den genannten Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Zudem wurde bei der Aitrach die gemessene Dammkronen minus 0,2 m als Höhe angesetzt und beim Hochwasserdamm 0,3 m Freibord (Dammhöhe über dem höchsten Hochwasserstand) berücksichtigt, so dass weitere Sicherheiten bestehen. Durch den Damm ist es zu einem Retentionsraumverlust von 36.260 m³ gekommen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hiervon bereits 25.427 m³ auf den Schutz des bestehenden Tennisplatzes und damit eines künstlich geschaffenen Retentionsvolumens entfallen. Das Landratsamt Ravensburg hat mit dem Planfeststellungsbeschluss auferlegt den Retentionsraum mit ca. 7.500 m³, der nördlich der Bebauung liegt, auszugleichen. Dieses Volumen wurde vom Landesbetrieb Gewässer im Rückhaltebecken Urlaub mit einem Volumen von 8.000 m³ bis 12.000 m³ im Einzugsgebiet der Aitrach wirkungsgleich ersetzt. Für den Schutz der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche wäre eine Erweiterung des Dammes um ca. 40 m notwendig. Die Kosten hierfür werden auf netto 20.000 € zzgl. Planungskosten geschätzt. Der Retentionsraumverlust durch die Mehrlänge des Dammes würde ca. 1.000 m³ betragen, die zu ca. 1 cm mehr Anstau auf der Gesamtfläche führen würden. Da der Retentionsraumverlust überwiegend durch vorhandene Senken in der landwirtschaftlichen Fläche ausgelöst wird, die derzeit überschwemmt würde, könnten diese Senken auf den gemeindlichen Flächen im Illergries wiederhergestellt werden, so dass kein weiterer Anstau entsteht. Inwieweit bzw. wie ein Ausgleich erfolgen muss, ist im Bebauungsplanverfahren durch das Landratsamt</p>	
--	--	---	---	--

		<p>Bestehendes Grundwasser Bereits bei mäßigem Regen sind in der Landhausstraße einige Keller unter Wasser. Das Grundwasser wird sich bei einer Bebauung einen „neuen Weg“ suchen und weitere Keller überschwemmen.</p> <p>Versicherungsschutz Elementarschäden Es ist zu befürchten, dass die bestehenden Häuser in der Landhausstraße nach der Bebauung nicht mehr für Elementarschäden versichert werden kann.</p>	<p>Ravensburg festzulegen oder kann darüber hinaus freiwillig durch den Gemeinderat festgelegt werden.</p>  <p>Der durch den Landesbetrieb Gewässer gebaute Damm hat gerade den Schutz der bestehenden Bebauung zum Ziel, was auch positive Auswirkungen auf die Gebäudeversicherung haben dürfte, allerdings kann die Gemeinde die Einstufungen der Versicherungswirtschaft nicht beurteilen. Grundsätzlich ist allerdings festzuhalten, dass die Schäden bei (dreckigem, schlammigen) Hochwasser wesentlich höher einzustufen sind als bei sauberem und fassbarem Grundwasser. Der bestehende Damm und auch eine zukünftige Erweiterung sind bzw. wären nicht in das Grundwasser eingebunden, sondern liegen nur auf dem Kieskörper auf, so dass keine Veränderung der Grundwasserströme herbeigeführt wird. Bei einem</p>	
--	--	---	--	--



		<p>Naturschutz Das Illergries, zu welchem auch das neue Baugebiet gehört für viele Aitracher zu einer Art „Erholungsgebiet“. Schöne Spaziergänge ohne viel Verkehr sind hier möglich. Ebenfalls befinden sich in diesem Gebiet Rehe, Füchse, Insekten und seltene Vögel (der schwarze Milan und ein Storch wurden</p>	<p>Ausgleich des Retentionsraumvolumens entsteht auch kein weiterer Anstau hinter dem Damm. Trotzdem wurden durch das Ingenieurbüro Henke und Partner GmbH, Biberach, Herr Prof. Schrodi die Auswirkungen beurteilt und Empfehlungen für das neue Wohngebiet ausgesprochen (s. hydrogeologische Beurteilung vom 11.05.2020 am Ende der Synopse). Zusammenfassend kommt Herr Prof. Schrodi für den Hochwasserfall der Aitrach zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung des Hochwasserstaus bei einer Verlängerung des Dammes für das neue Wohngebiet von ca. 1 cm durch die Reduzierung der vom Hochwasser beaufschlagten Fläche überkompensiert wird, so dass der Anstieg des Grundwasserspiegels im Hochwasserfall der Aitrach sogar geringfügig geringer ausfallen wird, als ohne Verlängerung des Dammes. Bezüglich dem Bau von Unterkellerungen wird empfohlen den verpflichtenden Nachweis einer ausreichenden Grundwasserumläufigkeit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Bei einem durch den Gemeinderat im Bebauungsplan festzulegenden Verzicht/Verbot von Unterkellerungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserhältnisse nicht zu erwarten, da die Zusammendrückung durch den Bau von Gebäuden auf Grund der Mächtigkeit des gering kompressiblen und hoch durchlässigen Kieskörpers vernachlässigbar klein ist. Die Erfahrungen stehen dem nicht entgegen, da der Grundwasserstrom das gesamte Gemeindegebiet durchströmt und somit bauliche Anlagen immer Auswirkungen auf den südlichen Anlieger haben müssten, zumal der Grundwasserstrom von Süden nach Norden fällt. Der Gemeinderat hat in einem zukünftigen Bebauungsplanverfahren zu entscheiden, ob er die Nachweispflicht für die Grundwasserumläufigkeit oder das Verbot von Unterkellerungen festlegt.</p> <p>Auch der Aspekt Erholungsfunktion wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Die Abrundung erfolgt auf Höhe der bestehenden Bebauung im Illergries, für die Abrundung wurde bereits in den 90er-Jahren eine Stichstraße vorgesehen. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hinter der bestehenden Bebauung bildet keine erholungsrelevante Freifläche. Darüber</p>	
--	--	---	--	--



		<p>dort schon gesehen) Siehe Anlage 2: Im Gries (dazu gehören auch das benannte Gebiet) liegt eine wertvolle Erholungslandschaft ...</p> <p>Lichtsmog Durch ein neues Baugebiet würde wieder ein Teil der „Dunkelheit“, welcher wichtig für Insekten und Tiere ist „verschwinden“. Lichtsmog.</p> <p>Umwelt Die Eingriffsintensität in Bezug auf Schutzgüter sind für Flächen und Artenschutz in Stufe II eingestuft. Ebenfalls die Bodenbeschaffenheit. Dies ist mit einem Neubaugebiet nicht zu vereinbaren. Siehe Anlage 4</p> <p>Die auf Seite 202 aufgeführten Gründe zu einer Ausnahmegenehmigung sind somit keinesfalls hinzunehmen bzw. akribisch zur prüfen um Tiere, Menschen, Haus und Hof nicht in Gefahr zu bringen und willkürlich Schäden damit anzurichten.</p> <p>Ich möchte Sie höflich bitten, diese Punkt mit in Ihre Entscheidung, Prüfung für die Zustimmung des Flächennutzungsplans 2030 bezüglich Illerstraße Aitrach, einfließen zu lassen und eine sorgfältige Prüfung zu vollziehen.</p> <p>Die geplanten Änderungen folgen aufgrund der Gefahren nicht fachlich und sachlich, sondern allen Umstand, dass auch noch der letzte Grüne Fleck in Aitrach verbaut wird. Angrenzend an ein wunderschönes Naturgebiet. Wir würden ein wertvolles</p>	<p>hinaus ist im Flächennutzungsplan festgelegt, dass weiter nördlich keine Bebauung mehr erfolgt. Die Gemeinde hat im Illergries auch Flächen erworben, um die weitere natürliche Entwicklung sicherzustellen.</p> <p>Im Umweltbericht ist hierzu ausgeführt, dass die Reflexion von Licht durch PV-Elemente durch die Verwendung von Anlagen entsprechend dem Stand der Technik (auf max. 3 % je Solarglasseite) zu begrenzen ist. Des Weiteren ist die Anlockwirkung für nachtaktive Insekten in der Beleuchtungskonzeption (Art, Anzahl, Dichte, Höhe und Abstrahlrichtung der Beleuchtungskörper, usw.) zu berücksichtigen. Wie im Baugebiet „Storchengässle Erweiterung“ soll ein Beleuchtungskonzept mit insektenfreundlichen LED-Lampen mit vorgegebener Abstrahlrichtung umgesetzt werden.</p> <p>Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass davon auszugehen ist, dass auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch vorgezogenen funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) und somit das Eintreten von Verbotssachverhalten vermieden werden können und/oder Beeinträchtigungen sonstiger naturschutzfachlicher relevanter Arten durch spezifische Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Dies erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben auch in anderen Plangebiet, z.B. bezüglich der Zauneidechse im „Gewerbegebiet Ferthofen Erweiterung West“. Die Ausnahmegründe im Überschwemmungsgebiet wurden vom Bundesgesetzgeber in § 78 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>Naturschutzgebiet verlieren.</p> <p>8.3.3 AITRACH</p> <p>Planungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Schonung und Herausarbeitung der naturräumlichen Besonderheiten o weitere Siedlungsentwicklung behutsam steuern angesichts des begrenzten Flächenpotentials o Wohnbauflächenzuweisung neben Ergänzung in der Ortsmitte als Abrundung der Ortslage im Süden und Westen geringfügig auch im Norden. Keine Weiterentwicklung in den nördlichen Landschaftsraum zwischen Iller und Aitrach. o Gewerbliche Bauflächen als Ergänzung vorhandener Gewerbenutzung im Süden. Entwicklung des Gewerbegebiets Fortfahren in westlicher und östlicher Richtung und südliche und östliche Weiterentwicklung des Gewerbegebiets „An der Daussee“. o in Mooshausen kein Lückenabschluss nach Westen. Diese würde einen Verlust des Dorfcharakters bedeuten. <p>Landschaftsplanerisches Leitbild:</p> <p>Das Gemeindegebiet wird von Eisbänkskanten unterschiedlicher Etagen durchzogen. Diese sind ein unverwechselbarer Bestandteil der Siedlungsstruktur und sollten daher entsprechend beachtet und herausgearbeitet werden (analog Siedlungsökologischer Begleitplan von 1992).</p> <p>Dort wo sich Iller und Aitrach näher kommen, in Gries, liegt eine wertvolle Erholungslandschaft, die unter Gesichtspunkten der Ökologie, der Erholung und der Landschaftsgestaltung zu einem Landschaftspark entwickelt werden könnte. Ausgleichsmaßnahmen könnten hier gebündelt werden. Im Süden und Südwesten sollte der Eisbänksrand die Grenze der Entwicklung bilden und mit einem entsprechenden Grünpuffer versehen werden.</p> <p>Besondere Kleinde stellen die Lebensräume aus zweiter Hand in den ausgebeuteten Kiesgruben dar. Naturschutzgebiet „Kiesgrube Aitrach“. Sie sollten nicht für die Erholung erschlossen werden.</p>		
--	--	---	--	--

Anlage B

Flächenübernahmen:

Aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010 werden folgende geplanten Bauflächen in die Fortschreibung übernommen:

	<p>3.1 Aitrach / Illerstraße Wohnbaufläche ca. 1,1 ha</p> <p>Städtebau: Die Fläche dient der nördlichen Abrundung der Ortslage und vor allem zur Deckung des ermittelten Bedarfs. Alternativen sind nicht vorhanden, das Gebiet grenzt unmittelbar an die bestehende Siedlung an. Für diesen Bereich wird eine Ausnahme genehmigung beantragt. Von den in § 78 Abs. 2 WHG zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Ausnahme genehmigung sind die Punkte Nr. 1 und 2 aus Sicht der Gemeinde erfüllt. Die weiteren Punkte Nr. 3 bis 9 sind im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens nachzuweisen. Siehe EB Kapitel 8.6.4 Hochwasserschutzmaßnahme.</p>
	<p>Umwelt: Eingriffstensiitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: 0 - Boden: II - Klima / Luft: I - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: II - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: II / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: I / II - Wasser Grundwasser: I - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: I westlich gelegen AA Im Grieb nördlich gelegen AA Grube an der Tennisanlage</p>

	<p>3.2 Aitrach / Südlich Storchengäble Wohnbaufläche ca. 3,0 ha</p> <p>Städtebau: Die Wohnbaufläche ist in der Rahmenplanung als städtische Ortsabrundung vorgesehen. Auf eine gute Ortsrandabstufung ist zu achten. Die äußere Erschließung erfolgt über das Storchengäble. Hinweise: Vom südlichen Ortsbereich Aitrach sind alamannische Grabfunde des Frühmittelalters bekannt geworden.</p>
	<p>Umwelt: Eingriffstensiitäten im Bezug auf Schutzgüter: - Mensch: II - Boden: II - Klima / Luft: II - Naturschutz: Natura 2000: I - Naturschutz: geschützte Flächen und Strukturen: 0 - Naturschutz: Artenschutz und Biotopverbund: I / 0 - Wasser Gewässer und Hochwasserschutz: II / 0 - Wasser Grundwasser: I - Landschaftsbild: I - Kultur- und Sachgüter: 0</p>

		<p style="text-align: right;"><i>Anlage 3</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Tennisheim als Bestandsgebäude wäre durch die Herstellung des Damms ebenfalls geschützt. - Die Genehmigungsplanung für den Damm wurde durch das Ingenieurbüro AGP erstellt und durch das RP beim LRA in 6-facher Fertigung in KW 48 eingereicht. - Die Wasserspiegellagen und der erforderliche Retentionsausgleich wurden von der Fugro Consult berechnet. Durch den Bau des Damms zum Schutz der bestehenden Bebauung entsteht ein Retentionsraumverlust von ca. 36.260 m³ (s. Bericht Fugro 3.3). Dieser Verlust des Retentionsvolumens für den Schutz der bestehenden Bebauung ist nicht auszugleichen. - Die Berechnung der Fugro Consult war Grundlage für die Planung und den Bau des Damms. Eine Berechnung nach der Dammerstellung (Berechnung des Bestandes) ist nicht vorgesehen. - Die künftige Situation nach Herstellung des Damms wird in die HWGK übernommen. - Die Dammqualität zur Vermeidung der Unterläufigkeit ist im Zuge der Planung nachzuweisen. Einseitige Aussage unter Hinzuziehung des Ingenieurbüros Henke & Partner hierzu ist, dass bei der Durchlässigkeit des Untergrunds mit kf=10⁻⁴ m/s keine Unterläufigkeit des Damms zu befürchten ist, sondern das Wasser nach unten in den Kieskörper versickert, ohne auf der Luftseite des Damms wieder anzusteigen. Der Damm selbst wird mit einer Doppellage von Bentonitmatten dicht hergestellt. Der Abstand zum Grundwasser beträgt mindestens 2,5 m. <p>Maßnahme der Gemeinde: Da für die Gemeinde Aitrach keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind, kann nach §78 WHG eine Ausnahmegenehmigung erfolgen. Um eine Ausnahmegenehmigung für die Ausweisung neuer Baugebiete zu erhalten, sind die 9 Punkte in §78 Abs. 2 WHG abzuarbeiten.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheit- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitlich ausgeglichen wird, 6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, 7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberfläch- und Unterflächwasser zu erwarten sind, 8. die Belange der Hochwasserversorgung beachtet sind und 9. die Bäuerverhältnisse so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschreitungsgeländes zugrunde liegt, keine staatlichen Schäden zu erwarten sind. </div> <p><small>Abbildung 61: Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz (https://www.gesetze.de/gesetze/WHG/78.html, 20.12.2016)</small></p> <p>1. Bei der FNP-Fortschreibung sind Ausweichmöglichkeiten problematisch, da der Gemeinde Aitrach durch die Autobahn A80, die Iller und die Aitrach keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Aitrach kann die ihr zugeständenen Fläche daher nur an dieser Stelle verwirklichen. Eine neue Fläche in der Neuen-Welt-Straße wurde zwar in den FNP aufgenommen. Diese wird jedoch aufgrund der Nähe zur Autobahn äußerst kritisch betrachtet.</p> <p>2. Das neu auszuweisende Baugebiet schließt unmittelbar nördlich an die bestehende Bebauung der Landhausstraße an.</p> <p><small>V0 Leutkirch - Aichstetten - Aitrach / Flächennutzungsplan 2030 / Entwurf Seite 202</small></p>		
50	<p><u>13</u> Bürger 3 + 4 (wortgleich) Schreiben vom 12.03.2020</p>	<p>Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zur Fortschreibung des FNP 2030, vierte förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, näher bezeichnet in 3.1 Aitrach/Illerstraße Wohnbaufläche, ca. 1,1 ha ab.</p> <p>Hochwassergefahr Unter Punkt 7, Umweltbericht, heißt es: „Die geplante Wohnbaufläche liegt im HQ100-Gebiet (Bauverbot)“. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die HWGK derzeit ohne den Klimafaktor berechnet wird! Für die bestehende Bebauung im Griesweg und der Landhausstraße, welche ebenso im HQ100 liegen, ist vom Bund 2019 ein Hochwasserdamm zum Schutz der bestehenden Häuser gebaut worden. Er muss zum</p>	<p>Der Landesbetrieb Gewässer hat mit Vorteilsausgleich der Gemeinde einen Hochwasserdamm gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.09.2018 des Landratsamtes Ravensburg unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (Naturschutzverbände, usw.) verwirklicht, der gemäß den Hochwassergefahrenkarten den Schutz der bestehenden Bebauung gewährleistet. Eine weitere Erhöhung des Damms an der Aitrach ist hierzu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>



		<p>Schutz der bestehenden Häuser dienen und nicht um weitere Fläche aus Bauland ausweisen zu können. Der Bau des Damms hat sich bereits schon auf 100.000 Euro belaufen, so das Regierungspräsidium Tübingen. Es kann nicht angehen, dass in Zeichen von Klimawandel und steigender Hochwassergefahr, in einer Zeit von zunehmenden Wetter-Extrem-Situationen, neue Häuser in ein als bereits risikoreiches eingestuftes Gebiet gebaut werden darf. Der Klimawandel und seine Auswirkungen, kann zum jetzigen und sehr wahrscheinlich auch zum späteren Zeitpunkt nicht berechnet werden! Das sehe ich jeden Tag an den Nachrichten der Medien. Das sehe ich vor meiner Haustür. Oder hat man voraussehen können, dass die Gemeinde Aitrach, diesen Winter keinen Einsatz ihrer Schneepflüge zu verzeichnen hat? Der Winter 2019/2020 war praktisch gar nicht vorhanden. Die Natur zeigt hier dem Menschen ganz klar seine Grenzen! Ich bin sehr dankbar, dass dieser Damm zum Schutz meines Hauses gebaut wurde. Sehe aber auch, dass nach dem Bau des Damms, die Fläche/Wiese immer noch bis zu 0,5 m überschwemmt werden kann. Dabei ist die mögliche Flutwelle noch gar nicht mitberechnet. Die geplante Baufläche ist keine 3 m von meiner Hauswand entfernt. Die Wohnbaufläche zur Bebauung wird, auch nach Bau des Damms, als Überschwemmungsfläche benötigt! Von der Firma Fugro Consult wurde ein Retentionsraumverlust von ca. 36.260 m³ berechnet. Dieser Verlust des Retentionsvolumens sei zum Schutz der bestehenden Bebauung nicht auszugleichen. Auf die Problematik wird im Gutachten nicht weiter eingegangen. Das Retentionsvolumen muss sehr wohl ausgeglichen werden. Wo soll das Hochwasser sich sonst ausbreiten können? Durch das geplante Baugebiet würde sich die Lage nur noch verschärfen, da der bestehende Damm erweitert werden muss, dadurch entsteht erneut Retentionsflächenverlust!</p>	<p>nicht notwendig. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte seit dem Bau des Rückhaltebeckens Urlaub, der Regulierung der Aitrach sowie dem Bau des Überlaufs am Campingplatz von der Aitrach in die Iller stehen dem nicht entgegen, da es seither zu keinem Hochwasser im Illergries mehr gekommen ist. Im Archiv gibt es noch letzte Bilder zu einem Hochwasserereignis im Jahre 1965, also lange vor den genannten Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Zudem wurde bei der Aitrach die gemessene Dammkrone minus 0,2 m als Höhe angesetzt und beim Hochwasserdamm 0,3 m Freibord (Dammhöhe über dem höchsten Hochwasserstand) berücksichtigt, so dass weitere Sicherheiten bestehen. Durch den Damm ist es zu einem Retentionsraumverlust von 36.260 m³ gekommen, wobei zu berücksichtigten ist, dass hiervon bereits 25.427 m³ auf den Schutz des bestehenden Tennisplatzes und damit eines künstlich geschaffenen Retentionsvolumens entfallen. Das Landratsamt Ravensburg hat mit dem Planfeststellungsbeschluss auferlegt den Retentionsraum mit ca. 7.500 m³, der nördlich der Bebauung liegt, auszugleichen. Dieses Volumen wurde vom Landesbetrieb Gewässer im Rückhaltebecken Urlaub mit einem Volumen von 8.000 m³ bis 12.000 m³ im Einzugsgebiet der Aitrach wirkungsgleich ersetzt. Für den Schutz der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche wäre eine Erweiterung des Dammes um ca. 40 m notwendig. Die Kosten hierfür werden auf netto 20.000 € zzgl. Planungskosten geschätzt. Der Retentionsraumverlust durch die Mehrlänge des Dammes würde ca. 1.000 m³ betragen, die zu ca. 1 cm mehr Anstau auf der Gesamtfläche führen würden. Da der Retentionsraumverlust überwiegend durch vorhandene Senken in der landwirtschaftlichen Fläche ausgelöst wird, die derzeit überschwemmt würde, könnten diese Senken auf den gemeindlichen Flächen im Illergries wiederhergestellt werden, so dass kein weiterer Anstau entsteht. Inwieweit bzw. wie ein Ausgleich erfolgen muss, ist im Bebauungsplanverfahren durch das Landratsamt Ravensburg festzulegen oder kann darüber hinaus freiwillig durch den Gemeinderat festgelegt werden.</p>	
--	--	---	--	--

			<p>HWS Aitrach</p> <p>Differenzvolumen Hq100 Bestand aus HWGK (2014) und der Planung zum HWS Aitrach</p> <p>Gesamtdifferenzvolumen 34.873m³</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausbreitung Hq100 Planung Flurstück (ALKIS) Flächen Tennisplatz/Bebautes Gebiet/ FNP Gewässernetz (AWGN) <p>1:2 500</p> <p>Grundlage: - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW - Amtliche Geobasisdaten: LGL © LGL www.lgl-bw.de, AZ.: 2851.9-1/19</p> <p>rpt</p> <p>RPT6 Ref. 63.2-Top 26.06.2018</p>	<p>Der Schutz kann natürlich nicht vor jedem zukünftigen Wetterereignis schützen, wenn wie in den Einwendungen von einer unabsehbaren extremen Entwicklung ausgegangen wird. Allerdings liegt im Bereich der Landhausstraße das Hqextrem nur geringfügig über dem Hq100, so dass andere Bereiche wie Espenweg und Austraße zuerst von stärkeren Hochwasserereignissen betroffen wären und im Rahmen der Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten weitere Maßnahmen geplant werden müssten. Die angegebene derzeitige Überflutungstiefe von bis zu 0,5 m ergibt sich durch eine im Geländemodell ausgewiesene Senke in der Wiese vor dem Gebäude Landhausstraße 7, in den anderen Bereichen liegt diese überwiegend bis zu 0,25 m. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hochwassergefahrenkarten von einer Worst-Case-Betrachtung ausgehen, also von einer ungehinderten Ausbreitung eines Hochwassers</p>
--	--	--	---	--

		<p>Grundwasser Im September 2018 habe ich das Haus Landhausstraße 7 gekauft. Im Frühjahr 2019, als die Schneeschmelze zusammen mit andauernden Niederschlag eintrat, wurde mir erst bewusst, wie präsent die Grundwasserproblematik hier in der Nachbarschaft ist. Es bestehen Dauerpumpschächte, aus denen in kritischen Situationen das Grundwasser von den Kellern der Häuser weggepumpt wird. Das dies nach nur so kurzer Zeit bereits erforderlich ist, liegt sehr wahrscheinlich daran, dass in nur ca. 250 m Entfernung das Flussbett der Aitrach, sowie das der Iller verläuft. Das Gebiet des Grieswegs und der Landhausstraße, ist nach Aussagen der älteren Bewohner, sowie in den Archiven dokumentiert, das alte Flussbett der Iller. Hier sucht die Natur wohl wieder ihren alten Weg. Es gibt Messungen zum Grundwasserspiegel, die aber nichts mit der Realität zu tun haben. So wurde zum Beispiel im Jahre 2013 ein Grundwasserstand von 586,2 (m+NN) gemessen. Zeitgleich hatte die Feuerwehr Aitrach zwei Einsätze durch steigendes Grundwasser im Bereich Griesweg/Landhausstraße (siehe Feuerwehrbericht vom 02.06.2013). Im Jahre 1999 bemisst sich der höchste Ausschlag auf nur 586,6 (m+NN), was aber von dem massiven Pfingsthochwasser begleitet war. So könnte man die Liste fortführen. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass das Grundwasser rasch ansteigt, aber genauso rasch absinken kann. Wird während dieser Sondersituation nicht gemessen, verfälscht sich das Ergebnis. Uns bleibt nichts Anderes übrig, wie aus den Erfahrungen der Nachbarn zu lernen. Besonders betroffen hat uns der Bericht eines Anwohners des Grieswegs, der trotz Bau des Kellers in eine weiße Wanne, Grundwasser im Keller hatte. Bleibt die geplante Wohnbaufläche Illerstraße weiterhin erhalten, wird durch die Bebauung die Lage extrem verschärft. Die Bebauung hat Auswirkungen auf den hydraulischen Wasserausgleich und somit auch auf die Veränderung des Grundwasserspiegels. Ich befürchte, dass sich das Grundwasser nach der Bebauung noch mehr seinen Weg suchen wird. Ich muss</p>	<p>ohne Versickerung. Der Grundwassereintritt im Bereich Landhausstraße ist bekannt. Bei dem genannten Feuerwehreinsatz am 02.06.2013 handelte es sich um die Gebäude Griesweg 10 und Landhausstraße 1, die gemäß dem Geländeverlauf am niedrigsten liegen und gemäß den Bauakten trotzdem unterkellert sind, obwohl gerade ganz aktuell zur Bauzeit die damalige Überschwemmungssituation bekannt war. Im Jahr 2013 mussten lediglich Feuerwehrschräume und ein Wassersauger zur Verfügung gestellt werden. Diese Situation stellt in Aitrach keine Sondersituation dar, sondern tritt in mehreren Bereichen auf. Inwieweit diese Situation sich ändert, hängt, wie von den Einwendern selbst vorgebracht, von weiteren Faktoren, insbesondere dem vorgebrachten Klimawandel ab. Der durch den Landesbetrieb Gewässer gebaute Damm hat gerade den Schutz der bestehenden Bebauung zum Ziel, was auch positive Auswirkungen auf die Gebäudeversicherung haben dürfte, allerdings kann die Gemeinde die Einstufungen der Versicherungswirtschaft nicht beurteilen. Grundsätzlich ist allerdings festzuhalten, dass die Schäden bei (dreckigem, schlammigen) Hochwasser wesentlich höher einzustufen sind als bei sauberem und fassbarem Grundwasser. Der bestehende Damm und auch eine zukünftige Erweiterung sind bzw. wären nicht in das Grundwasser eingebunden, sondern liegen nur auf dem Kieskörper auf, so dass keine Veränderung der Grundwasserströme herbeigeführt wird. Bei einem Ausgleich des Retentionsraumvolumens entsteht auch kein weiterer Anstau hinter dem Damm. Trotzdem wurden durch das Ingenieurbüro Henke und Partner GmbH, Biberach, Herr Prof. Schrodi die Auswirkungen beurteilt und Empfehlungen für das neue Wohngebiet ausgesprochen (s. beiliegenden hydrogeologische Beurteilung vom 11.05.2020). Zusammenfassend kommt Herr Prof. Schrodi für den Hochwasserfall der Aitrach zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung des Hochwasserstaus bei einer Verlängerung des Dammes für das neue Wohngebiet von ca. 1 cm durch die Reduzierung der vom Hochwasser beaufschlagten</p>	
--	--	---	--	--



		<p>davon ausgehen, das sich bestehende Grundwasseradern verschieben werden und dies zu Lasten meines Hauses. Das Wasser wird sich den Weg des geringen Widerstands suchen, in diesem Fall werden es die bereits bestehenden Keller sein. Ich befürchte Schäden an meinem Keller und somit an der Gebäudesubstanz des ganzen Hauses (z. B. Risse), das mit hohen Renovierungskosten, sowie Wertverlust der Immobilie einhergeht. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob ich mein Haus, bei einer Zunahme von Schadensmeldungen gegenüber der Gebäudeversicherung noch weiterhin versichern kann. Im Umweltbericht unter Punkt 8, ich zitiere: „Nach dem Wasser- und Bodenatlas Baden-Württemberg liegt die Fläche in einem Bereich mit einer mittleren jährlichen Grundwasserneubildung von 500 bis 600 mm“. Zur Verschiebung der Grundwasserläufe, ist mit einem stark schwankenden Grundwasseranstieg zu rechnen. Das Haus steht nun über 55 Jahre in der Landhausstraße. Sollte es nach einer Bebauung zu Schäden an der Bausubstanz kommen, ist dies mit Sicherheit auf die Neuentstehung des Wohngebietes und des damit veränderten hydraulischen Grundwasserausgleich zurückzuführen. Sollte das geplante Baugebiet weiterhin im FNP 2030 verbleiben, werden ich ein Baugutachten von meiner Immobilie erstellen lassen, um später Schadensersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Kanalisation Aufgrund der erkannten Hochwasserproblematik und der bekannten Grundwasserproblematik, die in diesem Ausmaß ausschließlich nur im Griesweg und der Landhausstraße in Aitrach bestehen, stellt sich die Frage, wohin ich das Wasser pumpen soll. Sollte das Baugebiet umgesetzt werden, können die Bewohner das Wasser nicht mehr auf die Wiese pumpen. Als Möglichkeit gibt es dann nur noch den Kanal. Da pumpen aber bereits die Bewohner des Grieswegs ihr Grundwasser von den Kellern hin. Bewohner der Landhausstraße benötigen auch in Zukunft die Wiese als Versickerungsfläche für das Grundwasser, um Schäden an ihren Gebäuden zu verhindern.</p>	<p>Fläche überkompensiert wird, so dass der Anstieg des Grundwasserspiegels im Hochwasserfall der Aitrach sogar geringfügig geringer ausfallen wird, als ohne Verlängerung des Dammes. Bezüglich dem Bau von Unterkellerungen wird empfohlen den verpflichtenden Nachweis einer ausreichenden Grundwasserumflüchtigkeit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Bei einem durch den Gemeinderat im Bebauungsplan festzulegenden Verzicht/Verbot von Unterkellerungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse nicht zu erwarten, da die Zusammendrückung durch den Bau von Gebäuden auf Grund der Mächtigkeit des gering kompressiblen und hoch durchlässigen Kieskörpers vernachlässigbar klein ist. Die Erfahrungen stehen dem nicht entgegen, da der Grundwasserstrom das gesamte Gemeindegebiet durchströmt und somit bauliche Anlagen immer Auswirkungen auf den südlichen Anlieger haben müssten, zumal der Grundwasserstrom von Süden nach Norden fällt. Der Gemeinderat hat in einem zukünftigen Bebauungsplanverfahren zu entscheiden, ob er die Nachweispflicht für die Grundwasserumflüchtigkeit oder das Verbot von Unterkellerungen festlegt.</p> <p>Die Abwasserleitungen im Bereich Landhausstraße/Grießweg wurden im Jahr 2002/2003 durch die Gemeinde mit einer ausreichenden Dimension DN300 bzw. DN400 erneuert. Durch eine gleichzeitige Tieferlegung wurde die anfällige Abwasserhebeanlage entbehrlich, so dass die Leistungsfähigkeit des Kanals wesentlich verbessert wurde. Des Weiteren sollen im Nachgang zum Bau des Hochwasserdammes im Bereich des Illergrieses die Kanaldeckel druckwasserdicht für den Hochwasserfall ausgeführt werden, um ein Fluten des Kanalsystems zu verhindern. Es wird darauf hingewiesen, dass trotzdem die Rückstauenebene die Straßenebene ist und die Anwohner sich selbst gegen Rückstau im Keller zu sichern haben. Grundsätzlich muss im Keller eintretendes Grundwasser auf dem</p>	
--	--	--	--	--



		<p>Wohnbaufläche in Aitrach Unter Punkt 9 wird beschrieben, das für die Gemeinde Aitrach keine weitere Entwicklungsmöglichkeit vorhanden sei. Des Weiteren heißt es in der Fortschreibung des FNP, ich zitiere: „Die Gemeinde Aitrach kann die ihr zugestandenene Fläche daher nur an dieser Stelle (Erweiterung Illerstraße) verwirklichen.“ Dem sei angemerkt, das bis zum heutigem Zeitpunkt immer noch der Ortskern unerschlossen ist. Außerdem sehe ich, in Erweiterung des Postweges, ein großes Potenzial an neuer Wohnbaufläche. Dort gibt es kein Problem mit dem Hoch- und Grundwasser, die Autobahn ist weit entfernt, es müsste kein Lärmschutz gebaut, kein Damm erweitert werden, kein unkalkulierbares Risiko für bestehende Bebauung, der Ortsrand würde ebenfalls erschlossen werden. Ebenfalls müsste kein Risiko von hohen Schadenersatzforderungen eingegangen werden. Die Wohnbaufläche „Erweiterung der Illerstraße“ wurde immer wieder im FNP belassen, mit der Begründung, es sei die letzte bebaubare Fläche in Aitrach. Dem kann entgegengewirkt werden, da das Baugebiet „Neue-Welt-Straße“ mit einer Größe von 2,8 ha erst 2014 in den FNP aufgenommen worden ist und jetzt umgesetzt wird. Ebenfalls sind Möglichkeiten zur neuen Ausweisung von Bauland im Ortsteil Mooshausen in Betracht zu ziehen. Ich fordere das geplante Baugebiet „Erweiterung der Illerstraße“ aus dem FNP zu nehmen, da die Ausnahmeregelung § 78 Abs. 2 WHG nicht erfüllt ist!</p>	<p>eigenen Grundstück wieder zur Versickerung gebracht und darf fremden Grundstücken nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers zugeleitet werden. Eine Zuleitung in die Kanalisation im Hochwasserfall muss mit der Gemeinde bzw. dem Abwasserzweckverband wegen der Belastung des Kanalsystem- und der Kläranlage sowie dem Vorfluter abgeklärt werden. Die Situation stellt sich insoweit gleich dar wie in den sonstigen Bereichen und Gebäuden mit einer Grundwasserproblematik.</p> <p>Die Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs in der Verwaltungsgemeinschaft erfolgte durch das Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen-Geislingen. Hierbei wurden die Innenentwicklungspotentiale/vorhandene Reserven in bestehenden Bauleitplänen berücksichtigt. Eine Umfrage bzw. die bisherigen Erfahrungen der Verwaltung haben gezeigt, dass die meisten Eigentümer kein Interesse an einer Verwertung der Fläche haben. Diese werden meist für die Nachkommen oder für eine spätere Eigennutzung bevorratet. Eine Aktivierung von 10-15% der erhobenen Baulücken in einen Zeitraum von 15 Jahren wurde daher als realistisch angesehen. Es wurde dementsprechend von einer Aktivierung von Potenzialen im Umfang von jährlich 1 % der Flächen ausgegangen. Das Innenentwicklungspotenzial wurde, in vergleichbarer Größe mit der Nachbargemeinde Aichstetten, mit 14.251 m² ermittelt. Davon wurde ein aktivierbares Innenentwicklungspotenzial von 2.022 m² einberechnet. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben keine Veränderung in der Einschätzung von aktivierbaren Baulücken ergeben, die Situation hat sich in Bezug auf die Verkaufsbereitschaft im Gegenteil nochmals verschlechtert. Die Baulückenpotentiale und auch das Neubaugebiet Neue-Welt-Straße sind in der dargestellten Form in den berechneten Gesamtbedarf eingeflossen. Natürlich ist es zuerst Ziel der Gemeinde die Innenbereichsflächen zu aktivieren, zum Beispiel in der Ortsmitte, insoweit hierzu Bereitschaft der Grundstückseigentümer besteht. Die vorgeschlagene Fläche in Verlängerung des Postweges umfasst grob</p>	
--	--	--	--	--



		<p>Naturschutz, geschützte Flächen, Ökosystem Unter Punkt 5 wird bereits erkannt, dass die Fläche nur eingeschränkt zur Bebauung geeignet ist. Unter Anderem wird festgestellt, dass zum Schutz des bestehenden gesetzlich geschützten Waldbiotops bereits Pufferzonen einzuhalten sind. Diese Schutzstreifen halte ich für viel zu gering, da ich Tiere und Insekten verschiedenster Arten bereits bis in unserem Garten vorfinden kann, z. B. Fledermaus, Buntspecht, Grün-</p>	<p>ca. 7.000 m². Die Fläche ist sehr schmal geschnitten, so dass unter Berücksichtigung der notwendigen Erschließung mit Wendemöglichkeit positiv geschätzt ca. 70 % als Baufläche nutzbar sind. Die Fläche könnte damit im Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen zum Innenentwicklungspotential und die aktivierbaren Flächen keinen vergleichbaren Beitrag wie in der Illerstraße zum Wohnbauflächenbedarf leisten. In Mooshausen hat die Gemeinde im Modellprojekt MELAP Innenentwicklung im Ortskern betrieben und im Gegenzug, wegen der Förderung der Innenentwicklung durch das Land, auf die Außenentwicklung verzichtet. Dabei wurde die Feststellung gemacht, dass das Nachfragepotential in Mooshausen allein aus der Eigenentwicklung des Ortes kommt, was auch sinnvoll ist, da keine Infrastruktur vor Ort besteht. In der Gießenstraße in Mooshausen hat die Gemeinde noch Flächen im Innenbereich, die ebenfalls einen hohen Grundwasserstand wegen der Nähe zur Iller aufweisen. Bei einer entsprechenden Nachfrage aus Mooshausen muss der Gemeinderat über die weitere Entwicklung entscheiden, allerdings werden die Baulandpreise im Vergleich zu Aitrach nicht wesentlich anders sein, da die Baupreise die gleichen sind und die Fläche wegen ihrem Zuschnitt schlecht ausnutzbar ist. Die abschließende Beurteilung bezüglich der Wohnbaufläche in der Illerstraße, ob die Voraussetzungen des § 78 WHG vorliegen und eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, obliegt den zuständigen Wasserbehörden im Bebauungsplanverfahren auf Grundlage von aktuellen Untersuchungen. In diesem Verfahren können die Einwendungen natürlich ebenfalls vorgebracht werden.</p> <p>Die Gemeinde verkennt nicht, dass jede Bebauung ein Eingriff in die Natur ist. Dieser Eingriff wird sowohl artenschutzrechtlich untersucht als nach einem einheitlichen Bewertungssystem aus naturschutzrechtlicher Sicht bewertet. Beim Vorkommen von artenschutzrechtlich geschützten Arten müssen vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) durchgeführt werden oder es kann zu Einschränkungen bei der Flächenverfügbarkeit kommen. Diese Untersu-</p>	
--	--	---	---	--



		<p>specht, Glühwürmchen, Zauneidechse, Heupferd, Libellen, Elsternpaare, Kuckuck, um nur einige Arten zu nennen. Die Wiese wird bereits seit Jahren als Weidefläche von Rehen genutzt. Durch das Angebot von diversen Mausarten auf dieser Wiese, bietet sich hier ein Jagdgebiet für verschiedene Greifvogelarten, darunter auch der Milan. Gerade im Sommer sieht man hier, wie die Greifvögel ihre Kreise in der Luft ziehen. Des Weiteren sehe ich ein großes Potenzial für Wildpflanzen und somit ein Lebensraum für Insekten und Bienen zu erhalten bzw. noch mehr zu fördern, durch die Aufnahme in ein VNP- bzw. KULAP-Gebiet. Nur wenige Schritte des geplanten Baugebiets entfernt findet man bereits Wilder Salbei, Dost, Scharbockskraut, Königskerze, Ruprechtskraut, Tüpfeljohnniskraut, Wiesenschaukraut, Wiesenlabkraut, Wilder Hopfen, um nur ein paar Wildkräuter zu nennen, die sich durch eine schonendere Bewirtschaftung der Fläche ausbreiten können.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild Unter Punkt 9 wird festgestellt, dass der derzeitige Ortsrand nicht gut gestaltet ist. Das wäre mit Bepflanzung eines Streuobstwiesenstreifens gut lösbar. Eine weitere Nahrungsquelle für die Tiere, insbesondere der Vögel wäre damit auch gegeben. Durch die Nähe von Iller und Aitrach bietet sich gerade hier eine einzigartige Möglichkeit zum Erhalt einer schützenswerten Auenlandschaft. Diese wird bereits von Einheimischen und Urlaubern des Campingplatzes gerne als Naherholungsraum genutzt.</p> <p>Durch die Umlage der Kosten von Dammerweiterung, Bau der Lärmschutzwand im Bereich des Tennisplatzes, Schaffung von Pufferzone, etc. werden es mit Sicherheit die teuersten Bauplätze werden, die es je in Aitrach gab. Es stellt sich die Frage, ob damit nur eine gewisse Personengruppe angesprochen wird. Und das auf Kosten der Allgemeinheit (Schadensersatzansprüche, Kanalausbau im Bereich des Grieswegs/Landhausstraße), auf Kosten der Anlieger, auf Kosten von Natur, auf Kosten von Tieren. Die Ge-</p>	<p>chungen können nach den fachlichen und gesetzlichen Vorgaben erst in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan erfolgen, derzeit sind keine artenschutzrechtlichen Ausschlussstatbestände bekannt. Dass im Illergries weiteres naturschutzrechtliches Entwicklungspotential gegeben ist, sieht die Gemeinde ebenfalls und hat im Flächennutzungsplan über die Ab-rundung bis auf bestehenden Ortsrandes in der Illerstraße keine Erweiterung mehr vorgesehen und zur Sicherung der natürlichen Entwicklung bereits Grundstücke erworben. Teilweise werden nach Kenntnis der Gemeinde im Illergries auch schon Flächen über den Vertragsnaturschutz unterstützt, dies ist allerdings eine freiwillige Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern/Bewirtschaftern. Die Beobachtungen der Einwender zeigen auch, dass die Tierwelt sich in den angelegten Gärten am Ortsrand entwickelt, so dass Maßnahmen wie die Festsetzung eines Verbots von Steingärten im Bebauungsplan denkbar sind.</p> <p>Insoweit die Flächenverfügbarkeit gegeben ist, ist eine Bepflanzung hin zum Ortsrand sehr gut vorstellbar. Dies wäre im Bebauungsplanverfahren festzulegen. Die unbefriedigende Situation bisher ist dadurch entstanden, dass die Gebäude in der Landhausstraße zur Ausnutzung der Südseite der Grundstücke durchgehend sehr nahe auf die nördliche Grundstücksgrenze platziert wurden, dies ist in einem neuen Wohngebiet an der Nordgrenze über die Grundstückszuschnitte und Baulinien anders zu regeln.</p> <p>Die geschätzten Kosten der Dammverlängerung betragen netto 20.000 € und der Lärmschutzwand netto 148.500 € zzgl. Planungskosten. Bei einer Fläche von ca. 1,1 ha des Gebietes und einer möglichen optimalen Ausnutzung der Baufläche durch eine einfache Erschließung auf Grund des bereits bestehenden Stichweges von ca. 90 % als Baufläche sind dies im Vergleich zu „Sonderkosten“ in anderen Gebieten (Ausbau einer Linksabbiegespur für das Baugebiet Aitrach-Ost, Ausbau Storchengässle, Ausbau Neue-</p>	
--	--	---	--	--



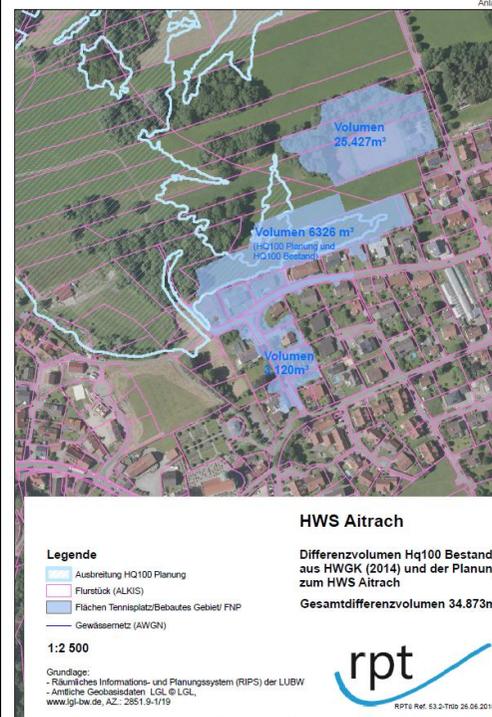
		<p>meinde Aitrach, sowie die daran beteiligten Behörden, würden hier mit einem Erhalt des Baugebietes „Erweiterung Illerstraße „ein unkalkulierbares Risiko eingehen.</p> <p>Fazit Ich fordere das geplante Baugebiet „Erweiterung der Illerstraße“ in Aitrach aus dem FNP 2030 herauszunehmen, da die Punkte der Ausnahmeregelung nach § 78 Abs. 2 WHG Punkte 1,3,5,7,9 nicht zu erfüllen sind.</p> <p>In einer Zeit von Klimawandel und Umweltkatastrophen sollte es unsere Verpflichtung sein, aus der Vergangenheit zu lernen, Grenzen zu respektieren und unseren Kindern ein gutes Vorbild zu sein. Stoppt das Baugebiet. Jetzt! Alternativflächen gibt es sehr wohl.</p>	<p>Welt-Straße sowie einer Linksabbiegespur auf der Landesstraße, notwendige Abbruchmaßnahmen für das Baugebiet An der Kirche, usw.) keine außergewöhnlich hohen „Sonderkosten“, die bereits aus diesem Grunde zu ungewöhnlich hohen Bauplatzpreisen führen würden. Natürlich ist auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung insbesondere im Grunderwerb und auch in den Baukosten von steigenden Bauplatzpreisen auszugehen, aber das Ziel der Gemeinde ist natürlich in einem angemessenen Preisniveau Bauplätze ausweisen zu können, ansonsten wird sie kein Bebauungsplanverfahren in Gang setzen. Darüber hat der Gemeinderat zu gegebener Zeit zu entscheiden. Wie ausgeführt ist ein weiterer Kanalausbau nicht notwendig und durch das Baugebiet entstehende Schadensersatzansprüche sind aus Sicht der Gemeinde nicht erkennbar.</p>	
51	<p>14 Bürger 5 Schreiben vom 12.03.2020</p>	<p>Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zur Fortschreibung des FNP 2030, vierte förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, näher bezeichnet in 3.1 Aitrach/Illerstraße Wohnbaufläche, ca. 1,1 ha ab.</p> <p>Die Stellungnahme referenziert den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2030 vom 15. November 2019, bei dem einige Auffälligkeiten festgestellt werden konnten. Insbesondere sind die nachfolgenden aufgeführten Punkte als kritisch zu betrachten.</p> <p>Schutzgut Boden: Der Boden hat in seiner Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf eine sehr hohe Bedeutung. Aufgrund der Grundwassersituation ist bereits jetzt in unbebautem Zustand leicht ersichtlich, dass die Kapazitätsgrenzen des Bodens der geplanten Wohnbaufläche längst erschöpft sind. Bei starken Niederschlägen und Tauwetter haben die direkten Anwohner bereits heute Wassereinbrüche im Keller zu ertragen. Anwohner beklagen zudem eine Verschlechterung der wasserhydraulischen Situation seitdem ein Hochwasserdamm errichtet wurde. Vor der für die Umnutzung notwendigen Erweiterung des Damms muss gesondert geprüft werden, inwiefern solche Maßnahmen</p>	<p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird nach einem einheitlichen Bewertungssystem im Bebauungsplanverfahren bewertet und nach dem derzeitigen Stand ausgeglichen, da der § 13b BauGB, der eine Entwicklung ohne naturschutzrechtlichen Ausgleich möglich macht, bis zum 31.12.2019 befristet war. Es kann immer nur eine Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, inwieweit neue gesetzliche Regelungen in der Zukunft greifen ist natürlich nicht bekannt. Für die Erschließungsarbeiten wird ein Bodenschutzkonzept erarbeitet, um unnötige Bodenverdichtungen zu vermeiden. Des Weiteren ist nach Möglichkeit die Versickerung des Oberflächenwassers vorzusehen, um</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>



		<p>entgegen der ursprünglichen Annahmen den Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf beeinflussen sodass ein Schaden an der bestehenden Bebauung explizit ausgeschlossen werden kann. Eine zusätzliche Belastung des Bodens durch die Umnutzung als Wohnbaufläche würde die Situation verschärfen und verletzt das Schutzgut in hohem Maße. Die Fläche ist für die vorgesehene Nutzung daher als ungeeignet einzustufen.</p> <p>Schutzgut Naturschutz: Obwohl es sich bei der Fläche um kein ausgewiesenes Natur- oder Landschaftsschutzgebiet handelt, betrifft die vorgesehene Umnutzung den Lebensraum zahlreicher Lebewesen. Dies wird auch im Umweltbericht genannt und einige wenige der dort anzutreffenden schützenswerten Tier- und Pflanzenarten sind aufgeführt, jedoch wird keine wirksame Vorgehensweise zur Behandlung dieses Schutzkonfliktes genannt. Hier ist eine weitere Untersuchung notwendig und die Ermittlung geeigneter, effektiver Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzziels unumgänglich.</p> <p>Schutzgut Wasser: Als Schutzmaßnahme zum Schutze der bestehenden Bebauung wurde ein Hochwasserdamm errichtet, da hier durch die Einführung der Hochwassergefahrenkarten 2013 eine Gefährdung erkannt wurde. Hierfür wurde die Fugro Consult beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Dieses Gutachten diene als Grundlage für die Planung und Bau des Dammes. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme und die Auswirkung auf die Hochwassergefährdung sind dadurch jedoch nicht abschließend nachgewiesen. Es lässt sich derzeit keine begründete Aussage treffen, ob die bisher gefährdete Fläche hinter dem Damm von der Gefährdung befreit wurde und ob sich die Lösung in Anbetracht der sich ständig veränderlichen natürlichen Umweltbedingungen (Klimawandel) als nachhaltig erweist. Da die Berechnungen ohne Klimafaktor erfolgten, sind diese bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung veraltet und dadurch als beschränkt</p>	<p>in den Wasserkreislauf nicht einzugreifen. Wie ausgeführt, stehen der Gemeinde Flächen im Illergries für einen naturschutzrechtlichen Ausgleich und/oder Ausgleich der Retentionsfläche zur Verfügung.</p> <p>Die Gemeinde verkennt nicht, dass jede Bebauung ein Eingriff in die Natur ist. Dieser Eingriff wird sowohl artenschutzrechtlich untersucht als nach einem einheitlichen Bewertungssystem aus naturschutzrechtlicher Sicht bewertet. Beim Vorkommen von artenschutzrechtlich geschützten Arten müssen vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) durchgeführt werden oder es kann zu Einschränkungen bei der Flächenverfügbarkeit kommen. Diese Untersuchungen können nach den fachlichen und gesetzlichen Vorgaben erst in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan erfolgen, derzeit sind keine artenschutzrechtlichen Ausschlussstatbestände bekannt.</p> <p>Der Landesbetrieb Gewässer hat mit Vorteilsausgleich der Gemeinde einen Hochwasserdamm gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.09.2018 des Landratsamtes Ravensburg unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (Naturschutzverbände, usw.) verwirklicht, der gemäß den Hochwassergefahrenkarten den Schutz der bestehenden Bebauung gewährleistet. Eine weitere Erhöhung des Dammes an der Aitrach ist hierzu nicht notwendig. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte seit dem Bau des Rückhaltebeckens Urlaub, der Regulierung der Aitrach sowie dem Bau des Überlaufs am Campingplatz von der Aitrach in die Iller stehen dem nicht entgegen, da es seither zu keinem Hochwasser im Illergries mehr gekommen ist. Im Archiv gibt es noch letzte Bilder zu einem Hochwasserereignis im Jahre 1965, also lange vor den genannten Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Zudem wurde bei der Aitrach die gemessene Dammkrone minus 0,2</p>	
--	--	--	--	--

aussagekräftig bis unbrauchbar einzustufen. Eine Nachhaltigkeitsrecherche und Untersuchung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahme wird im Umweltbericht ausgeschlossen, was die tatsächliche Effektivität der Schutzmaßnahme als solche im Frage stellt, aber noch viel mehr der geplanten Umnutzung gänzlich widerspricht. Eine Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie erhebliche Sachschäden können nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist nicht gesichert, dass der Verlust von verloren gegangenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird. Weiterhin ist die Dammqualität in Hinblick auf die bereits wenigen Wochen nach der Errichtung erfolgten Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten als zweifelhaft zu bewerten. Die Bebauung und Versiegelung des Gefährdungsgebietes zieht zudem negative Auswirkungen in Hinblick auf den Hochwasserschutz für die Nachbarschaft nach sich, da die Flächen nicht mehr als dringend benötigte Versickerungsflächen (z.B. für eingetretenes Wasser im Keller) genutzt werden können und nicht ausgeschlossen werden kann, dass bisher geschützte Gebiete des Wohnraums durch abfließendes Hochwasser von einer Gefährdung betroffen sind.

m als Höhe angesetzt und beim Hochwasserdamm 0,3 m Freibord (Dammhöhe über dem höchsten Hochwasserstand) berücksichtigt, so dass weitere Sicherheiten bestehen. Durch den Damm ist es zu einem Retentionsraumverlust von 36.260 m³ gekommen, wobei zu berücksichtigten ist, dass hiervon bereits 25.427 m³ auf den Schutz des bestehenden Tennisplatzes und damit eines künstlich geschaffenen Retentionsvolumens entfallen. Das Landratsamt Ravensburg hat mit dem Planfeststellungsbeschluss auferlegt den Retentionsraum mit ca. 7.500 m³, der nördlich der Bebauung liegt, auszugleichen. Dieses Volumen wurde vom Landesbetrieb Gewässer im Rückhaltebecken Urlau mit einem Volumen von 8.000 m³ bis 12.000 m³ im Einzugsgebiet der Aitrach wirkungsgleich ersetzt.



Für den Schutz der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche wäre eine Erweiterung des Dammes um ca. 40 m notwendig. Die Kosten hierfür

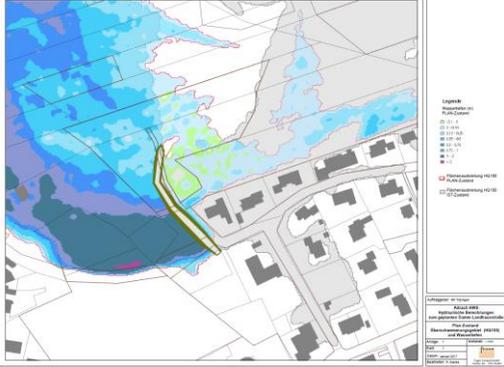


		<p>Bei der Untersuchung des Umweltberichtes lässt sich feststellen, dass 9 von 10 Schutzziele durch die vorgesehene Umnutzung negativ beeinflusst werden. Als Begründung für die vorgesehene Umnutzung wird angeführt, dass bislang in Aitrach keine weiteren Wohnbauflächen gefunden werden konnten oder geschaffen werden können. Dennoch erweist sich unter Anbetracht der oben aufgeführten Punkte die Planung eines Wohnbaugebietes in der geplanten Fläche als keine nachhaltige Lösung und ist als nicht tragbar einzustufen. Die vorgesehene ausnahmegenehmigungspflichtige Umnutzung widerspricht durch die oben geschilderte Situation im meinen Augen §78 Abs. 2 WHG mindesten in den Punkten 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 9. Ich sehe die vorgesehene Umnutzung als äußerst kritisch und fordere deshalb das geplante Baugebiet „Erweiterung der Illerstraße“ in Aitrach aus dem Flächennutzungsplan 2030 zu entfernen und empfehle stattdessen eine langfristige geeignete, zukunftssichere Wohnbaufläche für die Aitracher Bürger zu schaffen.</p>	<p>werden auf netto 20.000 € zzgl. Planungskosten geschätzt. Der Retentionsraumverlust durch die Mehrlänge des Dammes würde ca. 1.000 m³ betragen, die zu ca. 1 cm mehr Anstau auf der Gesamtfläche führen würden. Da der Retentionsraumverlust überwiegend durch vorhandene Senken in der landwirtschaftlichen Fläche ausgelöst wird, die derzeit überschwemmt würde, könnten diese Senken auf den gemeindlichen Flächen im Illergries wiederhergestellt werden, so dass kein weiterer Anstau entsteht. Inwieweit bzw. wie ein Ausgleich erfolgen muss, ist im Bebauungsplanverfahren unter Beteiligung des Landratsamtes Ravensburg abzuarbeiten und im Rahmen des Satzungsbeschlusses ggf. durch den Gemeinderat der Gemeinde Aitrach festzusetzen.</p>	
52	15 Bürger 6 Schreiben vom 12.03.2020	<p>Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zur Fortschreibung des FNP 2030, vierte förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §4a Abs. 3 BauGB, näher bezeichnet in 3.1 Aitrach/Illerstraße Wohnbaufläche, ca. 1,1 ha ab.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>Die Stellungnahme referenziert den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2030 vom 15. November 2019, bei dem einige Auffälligkeiten festgestellt werden konnten. Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Punkte als kritisch zu betrachten.</p> <p>Schutzgut Boden: Der Boden hat in seiner Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf eine sehr hohe Bedeutung. Aufgrund der Grundwassersituation ist bereits jetzt in unbebautem Zustand leicht ersichtlich, dass die Kapazitätsgrenzen des Bodens der geplanten Wohnbaufläche längst erschöpft sind. Bei starken Niederschlägen und Tauwetter haben die direkten Anwohner bereits heute Wassereinbrüche im Keller zu ertragen. Eine zusätzliche Versiegelung des Bodens würde die Situation verschärfen und verletzt das Schutzgut in hohem Maße. Die Fläche ist für die vorgesehene Nutzung daher als ungeeignet einzustufen.</p> <p>Schutzgut Naturschutz: Obwohl es sich bei der Fläche um kein ausgewiesenes Natur- oder Landschaftsschutzgebiet handelt, betrifft die vorgesehene Umnutzung den Lebensraum zahlreicher Lebewesen. Dies wird auch im Umweltbericht genannt und einige wenige der dort anzutreffenden schützenswerten Tier- und Pflanzenarten sind aufgeführt, jedoch wird keine wirksame Vorgehensweise zur Behandlung dieses Schutzkonfliktes genannt. Hier ist eine weitere Untersuchung notwendig und die Ermittlung geeigneter, effektiver Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzziels unumgänglich.</p> <p>Schutzgut Wasser: Als Schutzmaßnahme zum Schutze der bestehenden Bebauung wurde ein Hochwasserdamm errichtet, da</p>	<p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird nach einem einheitlichen Bewertungssystem im Bebauungsplanverfahren bewertet und nach dem derzeitigen Stand ausgeglichen, da der § 13b BauGB, der eine Entwicklung ohne naturschutzrechtlichen Ausgleich ermöglicht, bis zum 31.12.2019 befristet war. Es kann immer nur eine Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, inwieweit neue gesetzliche Regelungen in der Zukunft greifen ist natürlich nicht bekannt. Für die Erschließungsarbeiten wird ein Bodenschutzkonzept erarbeitet, um unnötige Bodenverdichtungen zu vermeiden. Des Weiteren ist nach Möglichkeit die Versickerung des Oberflächenwasser vorzusehen, um in den Wasserkreislauf nicht einzugreifen. Wie ausgeführt, stehen der Gemeinde Flächen im Illergries für einen naturschutzrechtlichen Ausgleich und/oder Ausgleich der Retentionsfläche zur Verfügung. Ansonsten wird auf die vorherigen Stellungnahmen zu den verschiedenen Themenbereichen verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde verkennt nicht, dass jede Bebauung ein Eingriff in die Natur ist. Dieser Eingriff wird sowohl artenschutzrechtlich untersucht als nach einem einheitlichen Bewertungssystem aus naturschutzrechtlicher Sicht bewertet. Beim Vorkommen von artenschutzrechtlich geschützten Arten müssen vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) durchgeführt werden oder es kann zu Einschränkungen bei der Flächenverfügbarkeit kommen. Diese Untersuchungen können nach den fachlichen und gesetzlichen Vorgaben erst in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan erfolgen, derzeit sind keine artenschutzrechtlichen Ausschlussstatbestände bekannt.</p> <p>Der Landesbetrieb Gewässer hat mit Vorteilsausgleich der Gemeinde einen Hochwasserdamm gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.09.2018 des Land-</p>	
--	--	---	---	--

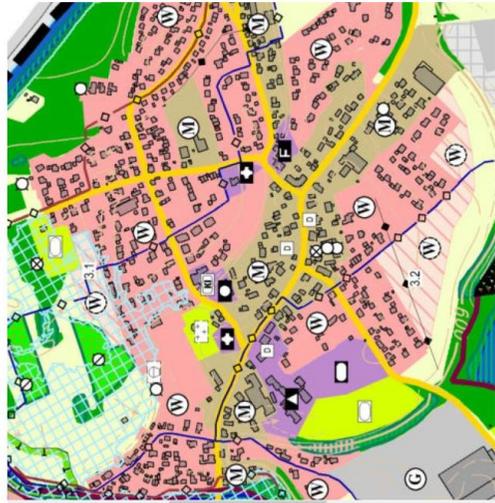
		<p>hier durch die Einführung der Hochwassergefahrenkarten 2013 eine Gefährdung erkannt wurde. Hierfür wurde die Fugro Consult beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Dieses Gutachten diente als Grundlage für die Planung und den Bau des Dammes. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme und die Auswirkung auf die Hochwassergefährdung sind dadurch jedoch nicht nachgewiesen. Es lässt sich derzeit keine begründete Aussage treffen, ob die bisher gefährdete Fläche hinter dem Damm von der Gefährdung befreit wurde und ob sich die Lösung, in Anbetracht der sich ständig veränderlichen natürlichen Umweltbedingungen (Klimawandel), als nachhaltig erweist. Die dahingehende Untersuchung wird im Umweltbericht ausgeschlossen, was die tatsächliche Effektivität der Schutzmaßnahme als solche in Frage stellt, aber noch viel mehr der geplanten Umnutzung gänzlich widerspricht. Eine Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie erhebliche Sachschäden können nicht ausgeschlossen werden. Ich befürchte auch Schäden durch das Wasser an dem Haus meiner Eltern, dass ich einmal erben werde, welche einen erheblichen Reparaturaufwand mit sich bringen und zu einem Wertverlust führen werden. Zudem ist nicht gesichert, dass der Verlust von verloren gegangenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird. Weiterhin ist die Dammqualität in Hinsicht auf die bereits wenige Wochen nach der Errichtung erfolgten Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten als zweifelhaft zu bewerten. Die Bebauung und Versiegelung des Gefährdungsgebietes zieht zudem negative Auswirkungen in Hinsicht auf den Hochwasserschutz für die Nachbarschaft nach sich, da die Flächen nicht mehr als dringend benötigte Versickerungsflächen (z.B. für eingetretenes Wasser im Keller) genutzt werden können.</p>	<p>ratsamtes Ravensburg unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (Naturschutzverbände, usw.) verwirklicht, der gemäß den Hochwassergefahrenkarten den Schutz der bestehenden Bebauung gewährleistet. Eine weitere Erhöhung des Dammes an der Aitrach ist hierzu nicht notwendig. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte seit dem Bau des Rückhaltebeckens Urlau, der Regulierung der Aitrach sowie dem Bau des Überlaufs am Campingplatz von der Aitrach in die Iller stehen dem nicht entgegen, da es seither zu keinem Hochwasser im Illergries mehr gekommen ist. Im Archiv gibt es noch letzte Bilder zu einem Hochwasserereignis im Jahre 1965, also lange vor den genannten Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Zudem wurde bei der Aitrach die gemessene Dammkrone minus 0,2 m als Höhe angesetzt und beim Hochwasserdamm 0,3 m Freibord (Dammhöhe über dem höchsten Hochwasserstand) berücksichtigt, so dass weitere Sicherheiten bestehen. Durch den Damm ist es zu einem Retentionsraumverlust von 36.260 m³ gekommen, wobei zu berücksichtigen ist, dass hiervon bereits 25.427 m³ auf den Schutz des bestehenden Tennisplatzes und damit eines künstlich geschaffenen Retentionsvolumens entfallen. Das Landratsamt Ravensburg hat mit dem Planfeststellungsbeschluss auferlegt den Retentionsraum mit ca. 7.500 m³, der nördlich der Bebauung liegt, auszugleichen. Dieses Volumen wurde vom Landesbetrieb Gewässer im Rückhaltebecken Urlau mit einem Volumen von 8.000 m³ bis 12.000 m³ im Einzugsgebiet der Aitrach wirkungsgleich ersetzt. Für den Schutz der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche wäre eine Erweiterung des Dammes um ca. 40 m notwendig. Die Kosten hierfür werden auf netto 20.000 € zzgl. Planungskosten geschätzt. Der Retentionsraumverlust durch die Mehrlänge des Dammes würde ca. 1.000 m³ betragen, die zu ca. 1 cm mehr Anstau auf der Gesamtfläche führen würden. Da der Retentionsraumverlust überwiegend durch vorhandene Senken in der landwirtschaftlichen Fläche ausgelöst wird, die derzeit überschwemmt würde, könnten diese Senken auf den gemeindlichen Flächen im Illergries wiederhergestellt</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Bei der Untersuchung des Umweltberichtes lässt sich feststellen, dass 9 von 10 Schutzziele durch die vorgesehene Umnutzung negativ beeinflusst werden. Als Begründung für die vorgesehene Umnutzung wird angeführt, dass bislang in Aitrach keine weiteren Wohnbauflächen gefunden werden konnten. Dennoch erweist sich unter Anbetracht der oben aufgeführten Punkte die Planung eines Wohnbaugesbietes in der geplanten Fläche als keine nachhaltige Lösung und ist als nicht tragbar einzustufen. Ich sehe die vorgesehene Umnutzung als äußerst kritisch und fordere deshalb das geplante Baugebiet „Erweiterung der Illerstraße“ in Aitrach aus dem Flächennutzungsplan 2030 zu entfernen und stattdessen eine langfristig geeignete, zukunftssichere Wohnbaufläche für die Aitracher Bürger zu suchen.</p>	<p>werden, so dass kein weiterer Anstau entsteht.</p> <p>Inwieweit bzw. wie ein Ausgleich erfolgen muss, ist im Bebauungsplanverfahren unter Beteiligung des Landratsamtes Ravensburg abzuarbeiten und im Rahmen des Satzungsbeschlusses ggf. durch den Gemeinderat der Gemeinde Aitrach festzusetzen.</p>	
53	16 Bürger 7 E-Mail vom 16.03.2020	Hiermit möchte ich Einspruch gegen die von Ihnen geplante Errichtung eines Hochwasserdammes für die bestehende Bebauung im Bereich Illerstraße erheben.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung..

		<p>Durch die Einführung der Hochwassergefahrenkarten im Jahre 2013 würden die bis zu diesem Zeitpunkt im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flurstücke 400,401,634 und 635 zu Überflutungsflächen erklärt und somit eine Bebauung unzulässig. Unstrittig ist, dass diese Flächen auch in den Jahren und Jahrzehnten zuvor als Überflutungsflächen dienten. Dies ist in den Zeitarchiven der Gemeinde Aitrach und auch in den Einsatzberichten der Freiwilligen Feuerwehr Aitrach dokumentiert. Der bereits bestehende Damm, welcher durch das Land, vertreten durch den Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Tübingen errichtet wurde lässt die Vermutung aufkommen, dass hier gegen §78WHG verstoßen bzw. keine Nachhaltigkeitsrecherche durchgeführt wurde. In einem Telefongespräch mit Herrn Kellenberger am 09.03.2020 wurde berichtet, dass der Damm nicht wie geplant in seinen Abmaßen ausgeführt wurde. Dies allein lässt doch starke Zweifel an den bestehenden Berechnungen zum Damm aufkommen. Durch die Errichtung des bestehenden Dammes hat sich meiner Meinung nach die Wasserhydraulik im Bereich des ausgewiesenen HQ100 Gebietes im Bereich Landhausstraße negativ verändert.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit der Errichtung des Dammes bilden sich bauliche Schäden an meinem Wohnhaus in der Landhausstr. 13. Dies war seit meinem Erwerb im Jahre 2005 nicht der Fall. Da das Flurstück 402/9 bisher außerhalb des ausgewiesenen HQ100 Gebietes lag, wir mit dem bestehenden Grundwasser nie Probleme hatten, gehe ich von der Annahme aus, dass diese negative Veränderung auf den Eingriff in die bestehende Wasserhydraulik einhergeht. • Rissbildungen im Bereich Landhausstrasse / Griesweg. <p>Dies verstößt meiner Meinung nach gegen §78 Abs.2 WHG in den Punkten 3, 4, 6, 7 und 9.</p>	<p>Die Hochwassergefahrenkarten werden unter Berücksichtigung des gebauten Dammes fortgeschrieben, so dass sich die Überflutungsflächen auf den Flurstücken 400, 401,634 und 635 wesentlich reduzieren.</p>  <p>Eine tatsächliche Überflutung ist im Archiv der Gemeinde wie unter Bürger 1 ausgeführt letztmalig im Jahre 1965 dokumentiert, nach Regulierung der Aitrach, Bau des Überlaufs von der Aitrach in die Iller beim Campingplatz und Errichtung des Rückhaltebeckens Urlau nicht mehr. Die Erfahrungen sprechen daher nicht für falsche Ansätze bei den Hochwassergefahrenkarten. Im Planfeststellungsverfahren für den Damm wurden von der Öffentlichkeit keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Der Damm wurde gemäß dem Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes ausgeführt. Ein Verstoß gegen § 78 WHG kann bereits nicht vorliegen, da dieser die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich behandelt und der Damm die bestehende Bebauung schützt. Bezüglich der Ausführungen, dass der Damm nicht mit den geplanten Ausmaßen gebaut wurde, handelt es sich um ein Missverständnis. Die Aussage von Herrn Bürgermeister Kellenberger war bezogen auf die im Flächennutzungsplan über den Bestand hinaus ausgewiesene Wohnbaufläche, dass zum Schutz dieser der Damm erweitert werden müsste. Die vorgebrachten baulichen Schäden wurden nach Kenntnis der Gemeinde gegenüber dem Landesbetrieb Gewässer als</p>	
--	--	--	--	--



		<p>dienen soll, möchte ich hiermit Einspruch gegen die geplante Maßnahme erheben.</p> <p>Begründung: §78 Abs.2 WHG beschreibt unter Nr.1, dass eine Ausweisung der Baugebiete unter Ausnahmebedingungen nur erfolgen kann, wenn keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.</p> <p>Wie Sie im FNP2030 selber vermerken „Bei der FNP-Fortschreibung sind Ausweichmöglichkeiten problematisch, da der Gemeinde Aitrach durch die Autobahn A96, die Iller und die Aitrach keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Aitrach kann die ihr zugestanden Fläche daher nur an dieser Stelle verwirklichen. Eine neue Fläche in der Neuen-Welt-Straße wurde zwar in den FNP aufgenommen. Diese wird jedoch aufgrund der Nähe zur Autobahn äußerst kritisch betrachtet“ (FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030) ist eine solche Ausweichmöglichkeit durchaus vorhanden. Ob Sie diese vor weitere Probleme stellt aufgrund der Nähe zur Autobahn sollte sich durchaus in einem separaten Verfahren bewerten lassen. Wichtig ist hier die Möglichkeit der Entwicklung der Gemeinde welche sich durchaus durch Erschließung von weiteren Baugebieten realisieren lassen bzw. bestehende Baugebiete in vollen Umfang genutzt werden.</p>		
--	--	--	--	--



In der Zusammenfassung des Wohnbau- und Gewerbebedarfes WG Leutkirch-Aichstetten Aitrach sind 18 bestehende mögliche Flächen zur Nutzung und Wohnbaugewinnung mit einer Gesamtfläche von 14.452 m² aufgeführt. Des Weiteren wurde erschlossene Flächen zu Streuobstwiesen umgewandelt (z.B. Flurstück 131 hinter der Kirche). Diese Maßnahme ist aus Naturschutzgründen sehr lobenswert, jedoch hinsichtlich des durch die Gemeinde publizierten Wohnflächenmangels nicht nachvollziehbar. Sollten diese Maßnahmen nur zur Erwirkung einer Ausnahmegenehmigung zur Bebauung im HQ100 Gebiet dienen? Bei einem in der Bevölkerungsvorausrechnung im ungünstigsten Fall für die Hauptvariante (Anlage), ist mit einem Zuwachs von 61 Einwohnern zu rechnen. Dies steht in keiner Relation zu den vorhandenen Möglichkeiten. Es erschließt sich mir keine Notwendigkeit Sonderverfahren und Ausnahmegenehmigungspflichtige Vorhaben zu erwägen.

§78 Abs. 2 WHG beschreibt unter Nr. 2, dass eine Ausnahmegenehmigung lediglich in Betracht kommt wenn „das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt“.

Der Wohnbauflächenbedarf wurde durch das Institut für Stadt- und Regionalentwicklung an der Hochschule Nürtingen-Geislingen im Jahr 2015/16 ermittelt. Betrachtet man diese für den zurückliegenden Zeitraum, wurde die Steigerung der Bevölkerung um ca. 200 Einwohner seither realistisch eingeschätzt. Diese Entwicklung korrespondiert mit der Arbeitsplatzentwicklung mit einem Plus bei den sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen von ebenfalls mehr als 200. Für die positive Arbeitsplatzentwicklung ist auch ein entsprechendes Wohnraum- und ggf. Baulandangebot notwendig. Wenn auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung keine Nachfrage mehr vorhanden ist, erfolgt natürlicherweise auch keine Ausweisung und Erschließung des Wohnbaugesbietes.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 78 WHG obliegt in einem zukünftigen Bebauungsplanverfahren den zuständigen Wasserbehörden. Das Baugebiet

		 <p>Dies ist hier bei der Bebauung des Flurstückes 404/3 nicht der Fall. §78 Abs. 2 WHG beschreibt unter Nr. 3 das eine Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zuzulassen ist wenn „die Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind“ Wie bereits weiter oben aufgeführt, sind die Schäden bereits durch die Errichtung des ersten Hochwasserschutzwalles meiner Meinung nach entstanden. §78 Abs. 2 WHG beschreibt unter Nr. 4 das eine Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zuzulassen ist wenn „der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden“. Wie in der Hochwasserkarte ersichtlich ist, würde es zu einer Aufstauung des Wassers an dem Damm kommen (was sicher auch sein Zweck wäre), jedoch würde das aufgestaute Wasser über die zur Zeit HQ50 Gebiete abfließen. Dies würde eine Verschlechterung dieser Gebiete und eine völlige Nutzlosigkeit für den Überschwemmungsschutz der geplanten Gebiete bedeuten. §78 Abs. 2 WHG beschreibt unter Nr. 6 das eine Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zuzulassen ist wenn „der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird“. Durch den Bau des Damms und der Ableitung des Hochwassers habe ich bedenken und Befürchtungen, das sich das Wasser am Übergang der Flurstücke</p>	<p>befindet sich nicht auf dem Flurstück 404/3 (Griesweg), sondern insbesondere auf dem Flurstück 400, das direkt an die Bebauung der Landhausstraße angrenzt. Wie bereits ausgeführt, ist nicht ersichtlich, wie durch den Hochwasserdamm Schäden an der Bebauung verursacht werden sollen. Auch kann nicht nachvollzogen werden, warum der Damm zu einer Nutzlosigkeit für den Überschwemmungsschutz der geplanten Gebiete führen soll. Die genannten HQ50-Gebiete sind fast identisch mit den HQ100-Gebieten. Zu den Bedenken zum Schutz des bestehenden Damms wird auf die Ausführungen zu Bürger 3+4 verwiesen. Es handelt sich bei den Hochwassergefahrenkarten bereits um eine „Worst-Case-Betrachtung“, die keine Versickerung berücksichtigt. Des Weiteren sind mit dem Freibord an der Aitrach und an dem Damm selbst weitere Sicherheiten berücksichtigt. Bei dem Gebiet handelt es sich entgegen der Annahme nicht um ein nach der europäischen Richtlinie geschütztes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet). Natürlich ist trotzdem der Artenschutz zu prüfen und nach derzeitigen Rechtsstand, nachdem der § 13b BauGB bis zum 31.12.2019 befristet war, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Die Gemeinde hat bereits im Vorgriff auf zukünftige Maßnahmen naturschutzrechtliche Ökokontomaßnahmen an den Gewässern in Treherz und in Mooshausen in Anerkennung der Naturschutzbehörde verwirklicht und prüft deren Erfolg regelmäßig mit Monitoringmaßnahmen. Der Gemeinde stehen damit Ökopunkte zur Verfügung bzw. sind bei Mehrbedarf natürlich gesetzlich verpflichtend weitere Maßnahmen zu verwirklichen. Die Naturschutzverbände sind natürlich sowohl im Flächennutzungsplanverfahren sowie bei jedem Bebauungsplanverfahren eingebunden und zur Stellungnahme aufgefordert. Wie ausgeführt, können abschließende Untersuchungen nach den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben erst im zeitlichen Zusammenhang mit einem Bebauungsplanverfahren erfolgen, in dem es natürlich bei entsprechenden Ergebnissen auch immer zu Flächeneinschränkungen kommen kann.</p>	
--	--	---	--	--



		<p>400,401,634 und 635, welches in einer Art Wanne liegt, weiter anstauen würde und unseren Hochwasserschutz negativ beeinträchtigen würde.</p> <p>Die Berechnungen der Fugro Consult vom 20.01.2017 besagen, dass „...dass die Überflutung durch ein HQ100 zu einem Einstau von durchschnittlich ca. 8 cm auf den Flächen hinter dem Damm führen würde...“.</p> <p>Im Zuge des Klimawandels sind diese Berechnungen als veraltet zu betrachten. Erhöhte Niederschläge und länger anhaltende Regenperioden gehen mit einer Sättigung des Bodens einher, wonach ein absickern des Wassers nicht mehr gewährleistet werden kann.</p> <p>Auch nur ein Anstieg von 8cm bedeutet für die Anlieger der Straße das bis jetzt geschützte Teile Ihres Wohnraumes vom Hochwasser betroffen werden.</p> <p>Alleine die wohlwollende Inkaufnahme widerspricht den §78 Abs. 2 WHG im Absatz 3,4,5,6 und 7.</p> <p>Ich hoffe, dass eine Zustimmung des LRA hierfür nicht erteilt wird.</p> <p>Im FNP2030 wird unter Pkt. 3.1. sonstiges bereits eine Erweiterung des Dammes nach Nordosten geplant. Dies wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren angestrebt. Diesem Planungsvorhaben stehen wir hinsichtlich der o.a. Gründe ebenfalls negativ entgegen.</p> <p>Aus Naturschutzrechtlicher Seite betrachtet ist“ Gemäß § 1a BauGB ist bereits bei der vorbereiteten Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG, zu beachten. So ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen im § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung zu berücksichtigen.“ <i>(FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030)</i></p> <p>Bei den Betrachteten Baugebieten handelt es sich um ein ausgeprägtes Fauna-Flora-Habitat. Entsprechen-</p>		
--	--	--	--	--



		<p>de Ausgleichsflächen sind schwer zu finden, da sich über die Jahrzehnte hier zahlreiche Lebensräume für Insekten, Kleintiere, Vögel und Wildtiere gebildet haben. Da wir für unsere Kinder und Enkelkinder eine Verpflichtung zur Erhaltung der Natur haben steht dieses Bauvorhaben all dem, für das unsere Kinder nicht nur in den „fridays for future“ Bewegungen kämpfen, entgegen. Ich hoffe sehr, dass entsprechende Naturschutzvereinigungen dieser Sache annehmen und Ihnen die Besonderheit dieses Flecken Erde aufzeigen.</p>		
--	--	--	--	--

Anlage Hydrogeologische Beurteilung Prof. Schrodi vom 11.05.2020



HENKE UND PARTNER GMBH
Ingenieurbüro für Geotechnik

Henke und Partner GmbH, Waldseer Str. 51, 88400 Biberach

Gemeinde Aitrach
Herrn Bürgermeister Kellenberger
Schwalweg 10
88319 Aitrach

per E-Mail

Waldseer Str. 51 88400 Biberach
Tel.: 07351.47 400-30 Fax: 07351.47 400-29

E-Mail: bc@henkegeo.de
www.henkegeo.de

11.05.2020
AITHWS B01.docx

Baugebiet Illerstraße, Aitrach
Hydrogeologische Beurteilung

1. Auftrag

Das Ingenieurbüro Henke und Partner GmbH wurde von der Gemeinde Aitrach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kellenberger, beauftragt eine hydrogeologische Beurteilung des geplanten Baugebietes Illerstraße in Aitrach vorzunehmen.

2. Unterlagen

Zur Bearbeitung wurden zur Verfügung gestellt:

Fugro Consult GmbH:

- [1] Hydraulisches Gutachten, Hydraulische Berechnungen für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemeinde Aitrach vom 20.01.2017

Assfalg Gaspard Partner Ingenieurgesellschaft mbH:

- [2] Hochwasserschutz Aitrach Landhausstraße, Regelquerschnitt Kiesweg und Damm, 11.05.2017

Geschäftsführer:	Hauptsitz Stuttgart	Vertretung Kirchheim/Teck	Vertretung Nagold	Vertretung Schwarzwald-Baar
PROF. DIPL.-GEOL. MATTHIAS HILLER	PROF. DIPL.-GEOL. MATTHIAS HILLER	DIPL.-ING. (FH) THOMAS BENZ	DIPL.-ING. (FH) MARKUS KATZ	DIPL.-ING. (FH) ACHIM FORSTER
DIPL.-ING.(FH) MARKUS KATZ	Emilienstr. 2	Blumenstr. 19	Haydnweg 10/1	Vor dem Hummelsholz 4
DIPL.-ING.(FH) THOMAS BENZ	78056 Stuttgart	73271 Holzmaden	72202 Nagold	78056 VS-Schwenningen
DIPL.-ING. CHRISTIAN RAUSER-HÄRLE	Tel.: 0711.997 60 73-0	Tel.: 0177.71 61 678	Tel.: 0177.71 61 682	Tel.: 07720.95 86-92
DIPL.-GEOL. FALK WINTEROLL	Fax: 0711.73 56 298	Fax: 0711.73 56 298	Fax: 0711.73 56 298	Fax: 07720.95 86-87
	E-Mail: kontakt@henkegeo.de	E-Mail: tb@henkegeo.de	E-Mail: mk@henkegeo.de	E-Mail: vs@henkegeo.de

Handelsregister-Nummer Stuttgart HRB 13489

Seite 2 zur Stellungnahme vom 11.05.20- AITHWS B01.docx

HENKE UND PARTNER GMBH
Ingenieurbüro für Geotechnik

Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch Aichstetten Aitrach:

- [3] Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2030 vom 24.01.2017
- [4] Erläuterungsbericht Hochwasserschutz zum Flächennutzungsplan 2030 vom 19.07.2016 mit letzter Änderung vom 15.11.2019

Aus eigenem Archiv standen zur Verfügung:

Henke und Partner GmbH:

- [5] Lageplan bestehende Aufschlüsse und Aufschlüsse BV Hochwasserschutzmaßnahmen Landhausstraße + Griesweg in Aitrach
- [6] Laboruntersuchungen an aus BS 1 und BS 2 entnommenen Bodenproben, April

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Baden-Württemberg:

- [7] Archivunterlagen zu den bestehenden Aufschlüssen in betrachteten Projektgebiet

LUBW:

- [8] Grundwassermessdaten der Grundwassermessstellen im Projektgebiet

3. Situation

Die Gemeinde Aitrach plant eine neue Wohnbaufläche mit dem Baugebiet Illerstraße auf den Flurstücken Flst. 400, 401, 634 und 635 auszuweisen. Um den Hochwasserschutz für diese Baugebiet sicherstellen zu können ist geplant den bestehenden Hochwasserschutzdamm zu verlängern.

Es ist zu überprüfen, welche Auswirkungen die geplante Verlängerung des Hochwasserschutzdammes und die geplante Wohnbebauung im Hinblick auf die Grundwassersituation und auf die Bestandsgebäude hat.

4. Hydrogeologische Situation

Der Untergrund im betrachteten Plangebiet zwischen der Aitrach im Westen, der Iller im Osten, dem südlichen Bebauungsrand der Stadt Aitrach und der Bundesautobahn A 96 im Süden und der Einmündung der Iller in die Iller im Norden ist geprägt durch sehr mächtige Schotterablagerungen der Riß-Würm-Komplexes. Die Unterkante dieser hoch wasserdurchlässigen Kiese und Kies-Sand-Ablagerungen liegt bei ca. 25 m bis 30 m unter den Geländeniveau. An der Basis dieser Kiese und Kies-Sande steht die Obere Süßwassermolasse an. Die Ober Süßwassermolasse wird hier durch tonige Schluff und tonig, schluffige Sande gebildet, die als Grundwasserstauer anzusehen sind. Über den hochwasserdurchlässigen Schottern des Riß-Mindel-Komplexes steht entweder direkt der Oberboden an oder es werden geringmächtige junge Talablagerungen angetroffen. Für die hochdurchlässigen Kiese, die als Schotter des Riß-Mindel-Komplexes bezeichnet werden, wurden im Zuge der

Seite 3 zur Stellungnahme vom 11.05.20- AITHWS B01.docx

HENKE UND PARTNER GMBH
Ingenieurbüro für Geotechnik

Baugrunduntersuchungen im Jahr 2016 für den Hochwasserschutzdamm. Wasserdurchlässigkeitswerte $k_f = 1,5 \times 10^{-3} - 6,5 \times 10^{-4}$ m/s bestimmt.

Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Süden nach Norden in den Schottern des Riß-Mindel-Komplexes. Das Grundwasser steht in Korrespondenz zu den Wasserständen in der Iller, das heißt nachlaufend zu einem Anstieg des Illerwasserspiegels kommt es auch zu einem Grundwasseranstieg im betrachteten Planbereich. Die Iller verursacht aber auch bei außergewöhnlichen Hochwassersituationen keine Überschwemmung im Bereich der Gemeinde Aitrach.

Der Hochwasserstand der Aitrach liegt höher als der Hochwasserstand der Iller. Für das betrachtete Plangebiet bedeutet dies, dass ein 100-jährliches Hochwasser der Aitrach zu einer Überflutung im Bereich westlich des neu gebauten Hochwasserschutzdamms westlich der Landhausstraße führt. Eine 100-jährliches Hochwasser der Iller führt nicht zu einer Überflutung im betrachteten Plangebiet.

Bei Hochwasser der Aitrach kommt es zu Überflutungen in der Ortslage Aitrach. Zum Schutz der Bebauung nördlich der Landhausstraße wurde westlich der Landhausstraße ein Hochwasserschutzdamm bis zur Station 0+092 (Grenze zwischen den Flurstücken 139/3 und 399) aufgebaut, hierzu wurde der Oberboden abgeschoben und darauf der Hochwasserschutzdamm westlich der Landhausstraße errichtet. Der Hochwasserschutzdamm wurde gegen das Eindringen des Hochwassers der Aitrach durch Bentonitmatten gesichert. Mit dem Bau des Damms wurde kein Eingriff in den Untergrund ausgeführt, es wurden insbesondere keine Untergrundabdichtungen in dem Damm eingebaut, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserströme führen könnten.

Durch den Damm veränderte sich die Grundwassersituation nicht, da das bei Hochwasser der Aitrach ins Gelände strömende Wasser weiterhin im Untergrund versickern kann, die versickernden Wassermenge werden im Vergleich zur Situation vor der Errichtung des Hochwasserschutzdamms etwas geringer sein als vor dem Bau des Hochwasserschutzdamms, da die mit dem Oberflächenwasser beaufschlagte Fläche um die Dammaufstandsfläche und das durch den Damm vor Überflutung geschützte Gebiet reduziert wurde.

Um auch das geplante Baugebiet an der Illerstraße auf den Flst. 400, 401, 634 und 635 frei vom Hochwasser der Aitrach zu bekommen, ist beabsichtigt den Hochwasserschutzdamm in nördlicher Richtung zu verlängern, dabei wird die Konstruktionsart des bestehenden Hochwasserschutzdamms fortgeführt.

Durch die Verlängerung des Hochwasserschutzdamms wird das geplante Baugebiet auf den Flst. 400, 401, 634 und 635 gegen das HQ 100 der Aitrach geschützt werden und hochwasserfrei für eine Bebauung geeignet sein, wie die Untersuchungen der Fugro gezeigt haben. Infolge der Verlängerung des Damms wird ein Retentionsvolumen von ca. 1000 m³ wegfallen, der zu einer Erhöhung des Aufstaus von ca. 1 cm gegenüber der Situation vor Verlängerung des Damms führen wird. Alternativ könnte durch Schaffung von Senken auf gemeindeeigenen Flächen das wegfallende Retentionsvolumen ausgeglichen werden.

Durch die geplante Verlängerung des Hochwasserschutzdamms nach Norden tritt keine nachteilige Veränderung der Grundwassersituation auf, da keine Eingriffe in den Grundwasserkörper stattfinden. Die bei Hochwasser der Aitrach in den Untergrund einsickernde Wassermenge werden sogar etwas reduziert, da die vom Hochwasser beaufschlagte Fläche vermindert wird. Die Erhöhung des Hochwasseraufstaus von 1 cm wird durch die Reduzierung der vom Hochwasser beaufschlagten Fläche

Seite 4 zur Stellungnahme vom 11.05.20- AITHWS B01.docx

HENKE UND PARTNER GMBH
Ingenieurbüro für Geotechnik

überkompensiert, denn die einsickernde Wassermenge wird bestimmt vom Druck (Wasserhöhe) und der Fläche die vom Wasserdruck belastet wird, so dass die versickernde Wassermenge vermindert wird. Geäußerte Befürchtungen, dass die Verlängerung des Damms zu einer Erhöhung des Grundwasserstandes führen könnten, sind unbegründet, wie zuvor ausgeführt wird der Anstieg des Grundwasserspiegels im Hochwasserfall der Aitrach sogar geringfügig geringer anfallen, als ohne Verlängerung des Damms.

5. Empfehlungen für das geplante Neubaugebiet Illerstraße

Für das geplante Neubaugebiet Illerstraße empfehlen wir vorzuschreiben, dass alle Bauteile, die in den Untergrund einbinden wegen des bei Hochwasser der Iller bzw. der Aitrach ansteigenden Grundwasserstandes wasserdicht ausgeführt und auftriebsicher bemessen werden müssen. Die Anordnung von Sicherheitsdrainagen bzw. die Anlage von Pumpenanlagen, um zeitweilig lokal den Grundwasserstand abzusenken sollten nicht zugelassen werden, da dieses Wasser abgeleitet werden muss, was wasserwirtschaftlich nicht gewünscht ist.

Der Bau von Unterkellerungen, die wasserundurchlässig sind, ist aus geotechnischer und hydrogeologischer Sicht bei einer Beschränkung auf ein Untergeschoss als unproblematisch anzusehen, selbst wenn während der Bauzeit ein Wasserhaltung erforderlich werden sollte, da es sich dann ja nur um einen zeitlich befristeten und einmaligen Eingriff in das Grundwasser handelt. Bei der Mächtigkeit des im Baugebiet anstehenden Grundwasserleiters werden bei eingeschossigen Unterkellerungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwassersituation auftreten, wenn abgestimmt auf das Einbauvolumen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes Grundwasserumlaufigkeitseinrichtungen in Form von Rohrleitungen oder Grobkiespackungen um den ins Erdreich einbindenden Baukörper eingebaut werden, mit denen die durch den Baukörper abgesperrte Fläche quer zur Grundwasserfließrichtung kompensiert wird.

Sollten im Bebauungsplan Unterkellerungen zugelassen werden, wird empfohlen den verpflichtenden Nachweis einer ausreichenden Grundwasserumlaufigkeit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dieser ist im Falle von Unterkellerungen, die unter den höchsten Grundwasserstand reichen, dadurch zu führen, dass die senkrecht zur Grundwasserfließrichtung durch den Baukörper abgesperrten Flächen durch Drainagemaßnahmen (Grobkiespackung, Drainagerohre etc.) mit gleicher hydraulischer Wirkung ersetzt werden.

Geäußerte Bedenken, dass es auch durch den Bau von Gebäuden, auch von nichtunterkellerten Gebäuden, zu Verdichtungen des Erdreiches und damit zu einem Grundwasseraufstau kommen wird sind unbegründet. Die Lastabtragung der Gebäude wird im geplanten Baugebiet durchgehend auf den gering kompressiblen hoch durchlässigen Kiesen erfolgen. Dabei sind Setzungen der Gebäude von weniger als 1 cm zu erwarten. Die Zusammendrückung von 1 cm bedeutet bei einer Mächtigkeit des Kiesel von ca. 25 m eine Reduzierung des durchströmten Querschnitts von $1/2500 = 0,04\%$, das ist eine Größe, die im Rahmen der Ermittlungsgenauigkeiten liegt und vernachlässigbar klein ist. Hinzu kommt, dass die Setzungen von ca. 1 cm sich in einer Tiefe von ca. 0,5 m - 2 m Tiefe unter den Fundamenten bzw. den Verkehrs- und Baubetriebsflächen einstellen werden. Somit findet der größte Teil der Zusammendrückung oberhalb des höchsten Grundwasserstandes statt und hat keinen Einfluß auf die hydraulisch wirksame Tiefe, die bis zur Sohle des Aquifers (= grundwasserführende Schicht) in ca. 25 m - 30 m Tiefe reicht.



Seite 5 zur Stellungnahme vom 11.05.20- AITHWS 801.docx

HENKE UND PARTNER GMBH
Ingenieurbüro für Geotechnik

Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse sind, wie oben ausgeführt, daher aus der Bebauung des geplanten Baugebietes Illerstraße nicht zu erwarten.

Für weitere Erläuterungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Prof. Dipl.-Ing. Rolf Schrodi



Von der Industrie- und Handelskammer
Ulm öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für
Erd- und Grundbau; Felsböschungen